

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

36. Sitzung des Petitionsausschusses am 12.08.2014
37. Sitzung des Petitionsausschusses am 02.09.2014

Seite 3 - 80
Seite 81 - 133

15-P-2012-07942-00

Köln
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Verlagerung des Großmarktes von Köln-Raderberg nach Köln-Marsdorf beschäftigt. Nach Inaugenscheinnahme des geplanten neuen Standorts kann der Ausschuss die Überlegungen der Stadt Köln nachvollziehen, den bisherigen innenstadtnahen Standort aufgeben und diesen Bereich städtebaulich neu ordnen und aufwerten zu wollen.

Letztlich handelt es sich um eine Planungsentscheidung der Stadt Köln, für die ausschließlich die Stadt Köln verantwortlich ist. Die Planungshoheit der Kommunen ist verfassungsrechtlich garantiert. In Übereinstimmung mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) sieht der Ausschuss im bisherigen Planungsverfahren keine beanstandungswürdigen Verstöße. Es steht den Betroffenen frei, im Rahmen des weiteren Verfahrens ihre Bedenken und Anregungen bei der Stadt Köln vorzutragen.

15-P-2012-08019-00

Köln
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Verlagerung des Großmarktes von Köln-Raderberg nach Köln-Marsdorf beschäftigt. Nach Inaugenscheinnahme des geplanten neuen Standorts kann der Ausschuss die Überlegungen der Stadt Köln nachvollziehen, den bisherigen innenstadtnahen Standort aufgeben und diesen Bereich städtebaulich neu ordnen und aufwerten zu wollen.

Letztlich handelt es sich um eine Planungsentscheidung der Stadt Köln, für die ausschließlich die Stadt Köln verantwortlich ist. Die Planungshoheit der Kommunen ist verfassungsrechtlich garantiert. In Übereinstimmung mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) sieht der Ausschuss im bisherigen Planungsverfahren keine beanstandungswürdigen Verstöße. Es steht den Betroffenen frei, im Rahmen des weiteren Verfahrens ihre Bedenken und Anregungen bei der Stadt Köln vorzutragen.

15-P-2012-08038-00

Köln
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Verlagerung des Großmarktes von Köln-Raderberg nach Köln-Marsdorf beschäftigt. Nach Inaugenscheinnahme des geplanten neuen Standorts kann der Ausschuss die Überlegungen der Stadt Köln nachvollziehen, den bisherigen innenstadtnahen Standort aufgeben und diesen Bereich städtebaulich neu ordnen und aufwerten zu wollen.

Letztlich handelt es sich um eine Planungsentscheidung der Stadt Köln, für die ausschließlich die Stadt Köln verantwortlich ist. Die Planungshoheit der Kommunen ist verfassungsrechtlich garantiert. In Übereinstimmung mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) sieht der Ausschuss im bisherigen Planungsverfahren keine beanstandungswürdigen Verstöße. Es steht den Betroffenen frei, im Rahmen des weiteren Verfahrens ihre Bedenken und Anregungen bei der Stadt Köln vorzutragen.

15-P-2012-08068-00

Köln
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Verlagerung des Großmarktes von Köln-Raderberg nach Köln-Marsdorf beschäftigt. Nach Inaugenscheinnahme des geplanten neuen Standorts kann der Ausschuss die Überlegungen der Stadt Köln nachvollziehen, den bisherigen innenstadtnahen Standort aufgeben und diesen Bereich städtebaulich neu ordnen und aufwerten zu wollen.

Letztlich handelt es sich um eine Planungsentscheidung der Stadt Köln, für die ausschließlich die Stadt Köln verantwortlich ist. Die Planungshoheit der Kommunen ist verfassungsrechtlich garantiert. In Übereinstimmung mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) sieht der Ausschuss im bisherigen Planungsverfahren keine beanstandungswürdigen Verstöße. Es steht den Betroffenen frei, im Rahmen des weiteren Verfahrens ihre Bedenken und Anregungen bei der Stadt Köln vorzutragen.

15-P-2012-08069-00

Köln
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Verlagerung des Großmarktes von Köln-Raderberg nach Köln-Marsdorf beschäftigt. Nach Inaugenscheinnahme des geplanten neuen Standorts kann der Ausschuss die Überlegungen der Stadt Köln nachvollziehen, den bisherigen innenstadtnahen Standort aufgeben und diesen Bereich städtebaulich neu ordnen und aufwerten zu wollen.

Letztlich handelt es sich um eine Planungsentscheidung der Stadt Köln, für die ausschließlich die Stadt Köln verantwortlich ist. Die Planungshoheit der Kommunen ist verfassungsrechtlich garantiert. In Übereinstimmung mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) sieht der Ausschuss im bisherigen Planungsverfahren keine beanstandungswürdigen Verstöße. Es steht den Betroffenen frei, im Rahmen des weiteren Verfahrens ihre Bedenken und Anregungen bei der Stadt Köln vorzutragen.

15-P-2012-08070-00

Köln
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Verlagerung des Großmarktes von Köln-Raderberg nach Köln-Marsdorf beschäftigt. Nach Inaugenscheinnahme des geplanten neuen Standorts kann der Ausschuss die Überlegungen der Stadt Köln nachvollziehen, den bisherigen innenstadtnahen Standort aufgeben und diesen Bereich städtebaulich neu ordnen und aufwerten zu wollen.

Letztlich handelt es sich um eine Planungsentscheidung der Stadt Köln, für die ausschließlich die Stadt Köln verantwortlich ist. Die Planungshoheit der Kommunen ist verfassungsrechtlich garantiert. In Übereinstimmung mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) sieht der Ausschuss im bisherigen Planungsverfahren keine beanstandungswürdigen Verstöße. Es steht den Betroffenen frei, im Rahmen des weiteren Verfahrens ihre Bedenken und Anregungen bei der Stadt Köln vorzutragen.

15-P-2012-08071-00

Köln
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Verlagerung des Großmarktes von Köln-Raderberg nach Köln-Marsdorf beschäftigt. Nach Inaugenscheinnahme des geplanten neuen Standorts kann der Ausschuss die Überlegungen der Stadt Köln nachvollziehen, den bisherigen innenstadtnahen Standort aufgeben und diesen Bereich städtebaulich neu ordnen und aufwerten zu wollen.

Letztlich handelt es sich um eine Planungsentscheidung der Stadt Köln, für die ausschließlich die Stadt Köln verantwortlich ist. Die Planungshoheit der Kommunen ist verfassungsrechtlich garantiert. In Übereinstimmung mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) sieht der Ausschuss im bisherigen Planungsverfahren keine beanstandungswürdigen Verstöße. Es steht den Betroffenen frei, im Rahmen des weiteren Verfahrens ihre Bedenken und Anregungen bei der Stadt Köln vorzutragen.

15-P-2012-08072-00

Köln
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Verlagerung des Großmarktes von Köln-Raderberg nach Köln-Marsdorf beschäftigt. Nach Inaugenscheinnahme des geplanten neuen Standorts kann der Ausschuss die Überlegungen der Stadt Köln nachvollziehen, den bisherigen innenstadtnahen Standort aufgeben und diesen Bereich städtebaulich neu ordnen und aufwerten zu wollen.

Letztlich handelt es sich um eine Planungsentscheidung der Stadt Köln, für die ausschließlich die Stadt Köln verantwortlich ist. Die Planungshoheit der Kommunen ist verfassungsrechtlich garantiert. In Übereinstimmung mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) sieht der Ausschuss im bisherigen Planungsverfahren keine beanstandungswürdigen Verstöße. Es steht den Betroffenen frei, im Rahmen des weiteren Verfahrens ihre Bedenken und Anregungen bei der Stadt Köln vorzutragen.

15-P-2012-08073-00

Köln
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Verlagerung des Großmarktes von Köln-Raderberg nach Köln-Marsdorf beschäftigt. Nach Inaugenscheinnahme des geplanten neuen Standorts kann der Ausschuss die Überlegungen der Stadt Köln nachvollziehen, den bisherigen innenstadtnahen Standort aufgeben und diesen Bereich städtebaulich neu ordnen und aufwerten zu wollen.

Letztlich handelt es sich um eine Planungsentscheidung der Stadt Köln, für die ausschließlich die Stadt Köln verantwortlich ist. Die Planungshoheit der Kommunen ist verfassungsrechtlich garantiert. In Übereinstimmung mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) sieht der Ausschuss im bisherigen Planungsverfahren keine beanstandungswürdigen Verstöße. Es steht den Betroffenen frei, im Rahmen des weiteren Verfahrens ihre Bedenken und Anregungen bei der Stadt Köln vorzutragen.

15-P-2012-08074-00

Köln
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Verlagerung des Großmarktes von Köln-Raderberg nach Köln-Marsdorf beschäftigt. Nach Inaugenscheinnahme des geplanten neuen Standorts kann der Ausschuss die Überlegungen der Stadt Köln nachvollziehen, den bisherigen innenstadtnahen Standort aufgeben und diesen Bereich städtebaulich neu ordnen und aufwerten zu wollen.

Letztlich handelt es sich um eine Planungsentscheidung der Stadt Köln, für die ausschließlich die Stadt Köln verantwortlich ist. Die Planungshoheit der Kommunen ist verfassungsrechtlich garantiert. In Übereinstimmung mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) sieht der Ausschuss im bisherigen Planungsverfahren keine beanstandungswürdigen Verstöße. Es steht den Betroffenen frei, im Rahmen des weiteren Verfahrens ihre Bedenken und Anregungen bei der Stadt Köln vorzutragen.

15-P-2012-08075-00

Köln
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Verlagerung des Großmarktes von Köln-Raderberg nach Köln-Marsdorf beschäftigt. Nach Inaugenscheinnahme des geplanten neuen Standorts kann der Ausschuss die Überlegungen der Stadt Köln nachvollziehen, den bisherigen innenstadtnahen Standort aufgeben und diesen Bereich städtebaulich neu ordnen und aufwerten zu wollen.

Letztlich handelt es sich um eine Planungsentscheidung der Stadt Köln, für die ausschließlich die Stadt Köln verantwortlich ist. Die Planungshoheit der Kommunen ist verfassungsrechtlich garantiert. In Übereinstimmung mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) sieht der Ausschuss im bisherigen Planungsverfahren keine beanstandungswürdigen Verstöße. Es steht den Betroffenen frei, im Rahmen des weiteren Verfahrens ihre Bedenken und Anregungen bei der Stadt Köln vorzutragen.

15-P-2012-08076-00

Köln
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Verlagerung des Großmarktes von Köln-Raderberg nach Köln-Marsdorf beschäftigt. Nach Inaugenscheinnahme des geplanten neuen Standorts kann der Ausschuss die Überlegungen der Stadt Köln nachvollziehen, den bisherigen innenstadtnahen Standort aufgeben und diesen Bereich städtebaulich neu ordnen und aufwerten zu wollen.

Letztlich handelt es sich um eine Planungsentscheidung der Stadt Köln, für die ausschließlich die Stadt Köln verantwortlich ist. Die Planungshoheit der Kommunen ist verfassungsrechtlich garantiert. In Übereinstimmung mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) sieht der Ausschuss im bisherigen Planungsverfahren keine beanstandungswürdigen Verstöße. Es steht den Betroffenen frei, im Rahmen des weiteren Verfahrens ihre Bedenken und Anregungen bei der Stadt Köln vorzutragen.

15-P-2012-08077-00

Köln
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Verlagerung des Großmarktes von Köln-Raderberg nach Köln-Marsdorf beschäftigt. Nach Inaugenscheinnahme des geplanten neuen Standorts kann der Ausschuss die Überlegungen der Stadt Köln nachvollziehen, den bisherigen innenstadtnahen Standort aufgeben und diesen Bereich städtebaulich neu ordnen und aufwerten zu wollen.

Letztlich handelt es sich um eine Planungsentscheidung der Stadt Köln, für die ausschließlich die Stadt Köln verantwortlich ist. Die Planungshoheit der Kommunen ist verfassungsrechtlich garantiert. In Übereinstimmung mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) sieht der Ausschuss im bisherigen Planungsverfahren keine beanstandungswürdigen Verstöße. Es steht den Betroffenen frei, im Rahmen des weiteren Verfahrens ihre Bedenken und Anregungen bei der Stadt Köln vorzutragen.

15-P-2012-08078-00

Köln
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Verlagerung des Großmarktes von Köln-Raderberg nach Köln-Marsdorf beschäftigt. Nach Inaugenscheinnahme des geplanten neuen Standorts kann der Ausschuss die Überlegungen der Stadt Köln nachvollziehen, den bisherigen innenstadtnahen Standort aufgeben und diesen Bereich städtebaulich neu ordnen und aufwerten zu wollen.

Letztlich handelt es sich um eine Planungsentscheidung der Stadt Köln, für die ausschließlich die Stadt Köln verantwortlich ist. Die Planungshoheit der Kommunen ist verfassungsrechtlich garantiert. In Übereinstimmung mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) sieht der Ausschuss im bisherigen Planungsverfahren keine beanstandungswürdigen Verstöße. Es steht den Betroffenen frei, im Rahmen des weiteren Verfahrens ihre Bedenken und Anregungen bei der Stadt Köln vorzutragen.

15-P-2012-08079-00

Köln
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Verlagerung des Großmarktes von Köln-Raderberg nach Köln-Marsdorf beschäftigt. Nach Inaugenscheinnahme des geplanten neuen Standorts kann der Ausschuss die Überlegungen der Stadt Köln nachvollziehen, den bisherigen innenstadtnahen Standort aufgeben und diesen Bereich städtebaulich neu ordnen und aufwerten zu wollen.

Letztlich handelt es sich um eine Planungsentscheidung der Stadt Köln, für die ausschließlich die Stadt Köln verantwortlich ist. Die Planungshoheit der Kommunen ist verfassungsrechtlich garantiert. In Übereinstimmung mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) sieht der Ausschuss im bisherigen Planungsverfahren keine beanstandungswürdigen Verstöße. Es steht den Betroffenen frei, im Rahmen des weiteren Verfahrens ihre Bedenken und Anregungen bei der Stadt Köln vorzutragen.

15-P-2012-08080-00

Köln
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Verlagerung des Großmarktes von Köln-Raderberg nach Köln-Marsdorf beschäftigt. Nach Inaugenscheinnahme des geplanten neuen Standorts kann der Ausschuss die Überlegungen der Stadt Köln nachvollziehen, den bisherigen innenstadtnahen Standort aufgeben und diesen Bereich städtebaulich neu ordnen und aufwerten zu wollen.

Letztlich handelt es sich um eine Planungsentscheidung der Stadt Köln, für die ausschließlich die Stadt Köln verantwortlich ist. Die Planungshoheit der Kommunen ist verfassungsrechtlich garantiert. In Übereinstimmung mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) sieht der Ausschuss im bisherigen Planungsverfahren keine beanstandungswürdigen Verstöße. Es steht den Betroffenen frei, im Rahmen des weiteren Verfahrens ihre Bedenken und Anregungen bei der Stadt Köln vorzutragen.

15-P-2012-08081-00

Köln
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Verlagerung des Großmarktes von Köln-Raderberg nach Köln-Marsdorf beschäftigt. Nach Inaugenscheinnahme des geplanten neuen Standorts kann der Ausschuss die Überlegungen der Stadt Köln nachvollziehen, den bisherigen innenstadtnahen Standort aufgeben und diesen Bereich städtebaulich neu ordnen und aufwerten zu wollen.

Letztlich handelt es sich um eine Planungsentscheidung der Stadt Köln, für die ausschließlich die Stadt Köln verantwortlich ist. Die Planungshoheit der Kommunen ist verfassungsrechtlich garantiert. In Übereinstimmung mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) sieht der Ausschuss im bisherigen Planungsverfahren keine beanstandungswürdigen Verstöße. Es steht den Betroffenen frei, im Rahmen des weiteren Verfahrens ihre Bedenken und Anregungen bei der Stadt Köln vorzutragen.

15-P-2012-08082-00

Köln
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Verlagerung des Großmarktes von Köln-Raderberg nach Köln-Marsdorf beschäftigt. Nach Inaugenscheinnahme des geplanten neuen Standorts kann der Ausschuss die Überlegungen der Stadt Köln nachvollziehen, den bisherigen innenstadtnahen Standort aufgeben und diesen Bereich städtebaulich neu ordnen und aufwerten zu wollen.

Letztlich handelt es sich um eine Planungsentscheidung der Stadt Köln, für die ausschließlich die Stadt Köln verantwortlich ist. Die Planungshoheit der Kommunen ist verfassungsrechtlich garantiert. In Übereinstimmung mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) sieht der Ausschuss im bisherigen Planungsverfahren keine beanstandungswürdigen Verstöße. Es steht den Betroffenen frei, im Rahmen des weiteren Verfahrens ihre Bedenken und Anregungen bei der Stadt Köln vorzutragen.

15-P-2012-08083-00

Köln
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Verlagerung des Großmarktes von Köln-Raderberg nach Köln-Marsdorf beschäftigt. Nach Inaugenscheinnahme des geplanten neuen Standorts kann der Ausschuss die Überlegungen der Stadt Köln nachvollziehen, den bisherigen innenstadtnahen Standort aufgeben und diesen Bereich städtebaulich neu ordnen und aufwerten zu wollen.

Letztlich handelt es sich um eine Planungsentscheidung der Stadt Köln, für die ausschließlich die Stadt Köln verantwortlich ist. Die Planungshoheit der Kommunen ist verfassungsrechtlich garantiert. In Übereinstimmung mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) sieht der Ausschuss im bisherigen Planungsverfahren keine beanstandungswürdigen Verstöße. Es steht den Betroffenen frei, im Rahmen des weiteren Verfahrens ihre Bedenken und Anregungen bei der Stadt Köln vorzutragen.

15-P-2012-08084-00

Köln
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Verlagerung des Großmarktes von Köln-Raderberg nach Köln-Marsdorf beschäftigt. Nach Inaugenscheinnahme des geplanten neuen Standorts kann der Ausschuss die Überlegungen der Stadt Köln nachvollziehen, den bisherigen innenstadtnahen Standort aufgeben und diesen Bereich städtebaulich neu ordnen und aufwerten zu wollen.

Letztlich handelt es sich um eine Planungsentscheidung der Stadt Köln, für die ausschließlich die Stadt Köln verantwortlich ist. Die Planungshoheit der Kommunen ist verfassungsrechtlich garantiert. In Übereinstimmung mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) sieht der Ausschuss im bisherigen Planungsverfahren keine beanstandungswürdigen Verstöße. Es steht den Betroffenen frei, im Rahmen des weiteren Verfahrens ihre Bedenken und Anregungen bei der Stadt Köln vorzutragen.

15-P-2012-08085-00

Köln
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Verlagerung des Großmarktes von Köln-Raderberg nach Köln-Marsdorf beschäftigt. Nach Inaugenscheinnahme des geplanten neuen Standorts kann der Ausschuss die Überlegungen der Stadt Köln nachvollziehen, den bisherigen innenstadtnahen Standort aufgeben und diesen Bereich städtebaulich neu ordnen und aufwerten zu wollen.

Letztlich handelt es sich um eine Planungsentscheidung der Stadt Köln, für die ausschließlich die Stadt Köln verantwortlich ist. Die Planungshoheit der Kommunen ist verfassungsrechtlich garantiert. In Übereinstimmung mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) sieht der Ausschuss im bisherigen Planungsverfahren keine beanstandungswürdigen Verstöße. Es steht den Betroffenen frei, im Rahmen des weiteren Verfahrens ihre Bedenken und Anregungen bei der Stadt Köln vorzutragen.

15-P-2012-08093-00

Köln
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Verlagerung des Großmarktes von Köln-Raderberg nach Köln-Marsdorf beschäftigt. Nach Inaugenscheinnahme des geplanten neuen Standorts kann der Ausschuss die Überlegungen der Stadt Köln nachvollziehen, den bisherigen innenstadtnahen Standort aufgeben und diesen Bereich städtebaulich neu ordnen und aufwerten zu wollen.

Letztlich handelt es sich um eine Planungsentscheidung der Stadt Köln, für die ausschließlich die Stadt Köln verantwortlich ist. Die Planungshoheit der Kommunen ist verfassungsrechtlich garantiert. In Übereinstimmung mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) sieht der Ausschuss im bisherigen Planungsverfahren keine beanstandungswürdigen Verstöße. Es steht den Betroffenen frei, im Rahmen des weiteren Verfahrens ihre Bedenken und Anregungen bei der Stadt Köln vorzutragen.

15-P-2012-08102-00

Köln
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Verlagerung des Großmarktes von Köln-Raderberg nach Köln-Marsdorf beschäftigt. Nach Inaugenscheinnahme des geplanten neuen Standorts kann der Ausschuss die Überlegungen der Stadt Köln nachvollziehen, den bisherigen innenstadtnahen Standort aufgeben und diesen Bereich städtebaulich neu ordnen und aufwerten zu wollen.

Letztlich handelt es sich um eine Planungsentscheidung der Stadt Köln, für die ausschließlich die Stadt Köln verantwortlich ist. Die Planungshoheit der Kommunen ist verfassungsrechtlich garantiert. In Übereinstimmung mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) sieht der Ausschuss im bisherigen Planungsverfahren keine beanstandungswürdigen Verstöße. Es steht den Betroffenen frei, im Rahmen des weiteren Verfahrens ihre Bedenken und Anregungen bei der Stadt Köln vorzutragen.

15-P-2012-08111-00

Frechen
Bauleitplanung
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Verlagerung des Großmarktes von Köln-Raderberg nach Köln-Marsdorf beschäftigt. Nach Inaugenscheinnahme des geplanten neuen Standorts kann der Ausschuss die Überlegungen der Stadt Köln nachvollziehen, den bisherigen innenstadtnahen Standort aufgeben und diesen Bereich städtebaulich neu ordnen und aufwerten zu wollen.

Letztlich handelt es sich um eine Planungsentscheidung der Stadt Köln, für die ausschließlich die Stadt Köln verantwortlich ist. Die Planungshoheit der Kommunen ist verfassungsrechtlich garantiert. In Übereinstimmung mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) sieht der Ausschuss im bisherigen Planungsverfahren keine beanstandungswürdigen Verstöße. Es steht den Betroffenen frei, im Rahmen des weiteren Verfahrens ihre Bedenken und Anregungen bei der Stadt Köln vorzutragen.

15-P-2012-08160-00

Köln
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Verlagerung des Großmarktes von Köln-Raderberg nach Köln-Marsdorf beschäftigt. Nach Inaugenscheinnahme des geplanten neuen Standorts kann der Ausschuss die Überlegungen der Stadt Köln nachvollziehen, den bisherigen innenstadtnahen Standort aufgeben und diesen Bereich städtebaulich neu ordnen und aufwerten zu wollen.

Letztlich handelt es sich um eine Planungsentscheidung der Stadt Köln, für die ausschließlich die Stadt Köln verantwortlich ist. Die Planungshoheit der Kommunen ist verfassungsrechtlich garantiert. In Übereinstimmung mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) sieht der Ausschuss im bisherigen Planungsverfahren keine beanstandungswürdigen Verstöße. Es steht den Betroffenen frei, im Rahmen des weiteren Verfahrens ihre Bedenken und Anregungen bei der Stadt Köln vorzutragen.

16-P-2012-00077-00

Köln
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Verlagerung des Großmarktes von Köln-Raderberg nach Köln-Marsdorf beschäftigt. Nach Inaugenscheinnahme des geplanten neuen Standorts kann der Ausschuss die Überlegungen der Stadt Köln nachvollziehen, den bisherigen innenstadtnahen Standort aufgeben und diesen Bereich städtebaulich neu ordnen und aufwerten zu wollen.

Letztlich handelt es sich um eine Planungsentscheidung der Stadt Köln, für die ausschließlich die Stadt Köln verantwortlich ist. Die Planungshoheit der Kommunen ist verfassungsrechtlich garantiert. In Übereinstimmung mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) sieht der Ausschuss im bisherigen Planungsverfahren keine beanstandungswürdigen Verstöße. Es steht den Betroffenen frei, im Rahmen des weiteren Verfahrens ihre Bedenken und Anregungen bei der Stadt Köln vorzutragen.

16-P-2012-00078-00

Köln
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Verlagerung des Großmarktes von Köln-Raderberg nach Köln-Marsdorf beschäftigt. Nach Inaugenscheinnahme des geplanten neuen Standorts kann der Ausschuss die Überlegungen der Stadt Köln nachvollziehen, den bisherigen innenstadtnahen Standort aufgeben und diesen Bereich städtebaulich neu ordnen und aufwerten zu wollen.

Letztlich handelt es sich um eine Planungsentscheidung der Stadt Köln, für die ausschließlich die Stadt Köln verantwortlich ist. Die Planungshoheit der Kommunen ist verfassungsrechtlich garantiert. In Übereinstimmung mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) sieht der Ausschuss im bisherigen Planungsverfahren keine beanstandungswürdigen Verstöße. Es steht den Betroffenen frei, im Rahmen des weiteren Verfahrens ihre Bedenken und Anregungen bei der Stadt Köln vorzutragen.

16-P-2012-00862-00

Köln
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Verlagerung des Großmarktes von Köln-Raderberg nach Köln-Marsdorf beschäftigt. Nach Inaugenscheinnahme des geplanten neuen Standorts kann der Ausschuss die Überlegungen der Stadt Köln nachvollziehen, den bisherigen innenstadtnahen Standort aufgeben und diesen Bereich städtebaulich neu ordnen und aufwerten zu wollen.

Letztlich handelt es sich um eine Planungsentscheidung der Stadt Köln, für die ausschließlich die Stadt Köln verantwortlich ist. Die Planungshoheit der Kommunen ist verfassungsrechtlich garantiert. In Übereinstimmung mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) sieht der Ausschuss im bisherigen Planungsverfahren keine beanstandungswürdigen Verstöße. Es steht den Betroffenen frei, im Rahmen des weiteren Verfahrens ihre Bedenken und Anregungen bei der Stadt Köln vorzutragen.

16-P-2012-01490-00

Selters

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat den Antrag auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz mit Bescheid vom 19.03.2014 abgelehnt.

Der Bescheid ist gemäß § 96 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes Gegenstand des derzeit anhängigen sozialgerichtlichen Klageverfahrens.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm über den Fort- und Ausgang des gerichtlichen Verfahrens zu berichten.

16-P-2012-01661-00

Köln

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Verlagerung des Großmarktes von Köln-Raderberg nach Köln-Marsdorf beschäftigt. Nach Inaugenscheinnahme des geplanten neuen Standorts kann der Ausschuss die Überlegungen der Stadt Köln nachvollziehen, den bisherigen innenstadtnahen Standort aufgeben und diesen Bereich städtebaulich neu ordnen und aufwerten zu wollen.

Letztlich handelt es sich um eine Planungsentscheidung der Stadt Köln, für die ausschließlich die Stadt Köln verantwortlich ist. Die Planungshoheit der Kommunen ist verfassungsrechtlich garantiert. In Übereinstimmung mit der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) sieht der Ausschuss im bisherigen Planungsverfahren keine beanstandungswürdigen Verstöße. Es steht den Betroffenen frei, im Rahmen des weiteren Verfahrens ihre Bedenken und Anregungen bei der Stadt Köln vorzutragen.

16-P-2013-01166-01

Brilon

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Der bevollmächtigte Herr M. bittet um Unterstützung bei der Bewilligung einer Kurmaßnahme für Herrn G. nach dem Bundesversorgungsgesetz. Insbesondere kritisiert er den Umfang des Prüfungsverfahrens.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) prüft derzeit, ob Herrn G. ambulante Behandlungsmaßnahmen gewährt werden können.

In einem Erörterungstermin, an dem der Bevollmächtigte krankheitsbedingt nicht teilnehmen konnte, hat die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales - MAIS) ausgeführt, dass der LWL derzeit prüft, ob Herrn G. zumindest ambulante Behandlungsmaßnahmen gewährt werden können.

Die im Rahmen dieses Prüfungsverfahrens von Herrn M. beziehungsweise Herrn G. erbetenen Mitwirkungshandlungen sind nach bestehender Rechtslage Voraussetzung für die Bewilligung ambulanter Kurmaßnahmen. Dies gilt insbesondere für die Vorlage eines indikationsspezifischen Behandlungskonzepts, das wesentliche Bedingung für die Kostentragung der Maßnahme ist.

Insoweit empfiehlt der Petitionsausschuss Herrn M., im Sinne von Herrn G. und angesichts dessen Alters zeitnah mitzuwirken.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MAIS), dafür Sorge zu tragen, dass der LWL nach Vorliegen aller notwendigen Informationen sobald wie möglich über den Antrag entscheiden wird. Ferner bittet der Petitionsausschuss, ihm über das Ergebnis zu berichten.

16-P-2013-02908-00

Rheine

Jugendhilfe

Die Petentin hat erklärt, zunächst weitere Gespräche mit der in Rede stehenden Behörde führen zu wollen und das Verfahren ruhen zu lassen. Vom Angebot des Petitionsausschusses, sich dann erneut an ihn zu wenden, hat sie bislang keinen Gebrauch gemacht.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition daher als erledigt an.

Es steht der Petentin frei, sich jederzeit erneut an den Ausschuss zu wenden.

16-P-2013-04492-00

Iserlohn

Immissionsschutz; Umweltschutz
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petent begehrt Informationszugang zu bei der Kreisbehörde vorhandenen Unterlagen über die Teilprivatisierung eines bislang kommunalen Unternehmens. Der Kreis war bislang nur bereit, die Unterlagen mit zahlreichen Schwärzungen und gegen eine im Voraus zu begleichende Gebühr in Höhe von 750,00 Euro zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtlichen Bewertung befasst und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Kreis verzichtet nunmehr weitgehend auf Schwärzungen in den in Rede stehenden Unterlagen. Der Kreis wird zudem die dem Petenten ursprünglich angekündigte Gebühr für die Einsichtnahme neu berechnen und zugunsten des Petenten deutlich senken; zudem wird auf eine Gebührenvorauszahlung verzichtet.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, dem Petitionsausschuss über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2013-04725-00

Wegberg

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zu Grunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Nachdem im Verlauf des Zerruhesetzungsverfahrens die Wiederherstellung der uneingeschränkten Dienstfähigkeit des Petenten festzustellen war, hat ein einvernehmliches Gespräch zur Planung der Wiederaufnahme des Dienstes in der Justizvollzugsanstalt Heinsberg stattgefunden, die demnächst erfolgen soll.

Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04983-00

Oerlinghausen

Ausländerrecht

Die Petentin und ihre beiden Kinder halten sich ohne rechtmäßigen Aufenthaltstitel in der Bundesrepublik Deutschland auf und müssen somit das erforderliche Visumverfahren aus dem Heimatland heraus nachholen.

Ein eigenständiges Aufenthaltsrecht konnte die Petentin auf Grund der Trennung vom ersten Ehemann nicht erwirken, da die Ehe weniger als drei Jahre bestand. Vielmehr unterließ sie es, die Ausländerbehörde von der dauerhaften Trennung von ihrem Ehemann zu unterrichten. Auch die Eheschließung mit ihrem zweiten (deutschen) Ehemann in Dänemark begründet keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, da die Eheschließung nicht im Bundesgebiet erfolgte. Die Wiedereinreise nach Deutschland erfolgte ohne gültiges Visum bzw. ohne gültige Aufenthaltserlaubnis.

Die Petentin hat am 17.03.2014 gegenüber der Ausländerbehörde geäußert, sich kurzfristig mit dem Konsulat der Dominikanischen Republik in Verbindung zu setzen und einen neuen Pass zu beantragen. Sie wolle mit Ihren Kindern ihrer Ausreiseverpflichtung freiwillig nachkommen. Bei freiwilliger Ausreise ist die Ausländerbehörde bereit, eine Vorabzustimmung zum Visumverfahren zu erteilen.

Daher empfiehlt der Petitionsausschuss der Petentin, ihrer Ankündigung zur freiwilligen Ausreise nachzukommen und das vorgeschriebene Visumverfahren nachzuholen.

16-P-2013-05006-00

Willich

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-05219-00

Hagen
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Ausländerbehörde der Stadt Hagen im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms für syrische Flüchtlinge am 17.03.2014 eine Vorabzustimmung zur Einreise der Petentin gefertigt und dem deutschen Konsulat in Istanbul übersandt hat. Das Visaverfahren ist dort noch anhängig. Nach Abschluss des Passverfahrens bei der deutschen Auslandsvertretung kann von dort das gewünschte Visum zur Einreise erteilt werden.

Der Petition ist damit entsprochen.

16-P-2013-05312-00

Simmerath
Erbschaft- und Schenkungsteuer
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium, Justizministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die ungewöhnlich lange Dauer des Verfahrens beim Amtsgericht Mönchengladbach beruhte weitestgehend nicht auf zeitlichen Verzögerungen bei der Bearbeitung im Grundbuchamt, sondern auf Besonderheiten des Einzelfalls. So musste der zunächst erteilte Erbschein aufgrund Unrichtigkeit wieder eingezogen und nach erneuter Anhörung der Beteiligten ein neuer Erbschein ausgestellt werden. Weiterhin war es erforderlich, zunächst einen weiteren Erbschein nach dem vorverstorbenen Miteigentümer des betroffenen Grundstücks zu erteilen, bevor dieses auf einen neuen Eigentümer umgeschrieben werden konnte. Schließlich haben die beiden zu Testamentsvollstreckern bestimmten Personen die Übernahme dieser Aufgabe abgelehnt, so dass eine neue Testamentsvollstreckerin bestimmt werden musste.

Das Finanzamt lehnte die Stundungsanträge der Petentin für die Steuerpflichtigen zu Recht ab. Die Erlassbedürftigkeit für einen Erlass aus persönlichen oder wirtschaftlichen Billigkeitsgründen ist nicht gegeben. Gründe, die einen Erlass aus sachlichen Billigkeitsgründen rechtfertigen, sind ebenfalls nicht ersichtlich und wurden nicht vorgetragen.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 16.01.2014.

16-P-2013-05321-00

Köln
Ausländerrecht

Die Petentin wünscht die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sowie die Einbürgerung in die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie ist aktuell im Besitz einer bis zum 03.03.2015 gültigen Aufenthaltserlaubnis.

Für die Einleitung des Prüfungsverfahrens, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis vorliegen, ist ein Antrag der Petentin notwendig. Dazu wurden dem Betreuer der Petentin sowie ihrem Rechtsanwalt durch die Ausländerbehörde der Stadt Köln bereits am 04.12.2013 die entsprechenden Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wurde sie durch die Ausländerbehörde um eine Vorsprache gebeten, um ihr antragsgemäß die Beschäftigungserlaubnis erteilen zu können.

Bis heute haben sich weder die Petentin selbst, noch ihr Betreuer oder ihr Rechtsanwalt trotz nochmaliger schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung mit der Ausländerbehörde in Verbindung gesetzt.

Der Petitionsausschuss stellt der Petentin anheim, sich mit der Ausländerbehörde in Verbindung zu setzen.

16-P-2013-05547-00

Remscheid
Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin unterrichtet und davon Kenntnis genommen, dass ihr zwischenzeitlich ein Platz für ihre Tochter in der städtischen Kindertageseinrichtung Henkelshof in Remscheid-Lennep vermittelt werden konnte.

Damit erfüllt das Jugendamt den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz richtet sich gegen das Jugendamt der Stadt Remscheid. Er beinhaltet nicht den Anspruch auf ein Platzangebot in einer bestimmten Kindertageseinrichtung.

Vor dem Hintergrund, dass investiv geförderte U3-Plätze auch mit Kindern dieser Altersgruppe zu belegen sind, verfügt die evangelische Kindertageseinrichtung Albrecht-Thaer-Straße in Remscheid nicht über die Kapazitäten, auch die jüngere Tochter der Petentin zum kommenden Kindergartenjahr aufzunehmen.

16-P-2013-05575-00

Sprockhövel
Kindergartenwesen

Die Petenten kritisieren die Berechnung der Höhe der Elternbeiträge durch das Jugendamt der Stadt Sprockhövel für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung. Insbesondere beanstanden sie, dass aufgrund eines zeitlich befristeten erhöhten Beschäftigungsumfangs der Petentin ein Einkommen zugrunde gelegt worden ist, dass sie tatsächlich nicht erzielen.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ist es das alleinige Recht der jeweiligen Kommune und des zugehörigen Jugendamts, die Elternbeiträge für die Nutzung von Kindertageseinrichtungen auszugestalten und zu erheben.

Die Stadt Sprockhövel hat in ihrer Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 03.07.2012 - Elternbeitragssatzung - festgelegt, dass grundsätzlich das Jahreseinkommen in dem Kalenderjahr, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll, maßgebend ist. Nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung ist abweichend von diesem Grundsatz ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölfwachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht, wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer ändert.

Nach § 90 Abs. 3 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs kann der Elternbeitrag jedoch auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Diese Möglichkeit ist auch in § 6 Abs. 2 der Elternbeitragssatzung der Stadt vorgesehen.

Den Petenten wird empfohlen, im Gespräch mit dem Jugendamt der Stadt Sprockhövel zu klären, ob diese Möglichkeit für sie in Frage kommt und gegebenenfalls einen solchen Antrag zu stellen.

Die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) wird gebeten, dem Petitionsausschuss über den Fortgang des Verfahrens zu berichten. Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

16-P-2013-05581-00

Duisburg
Besoldung der Beamten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-05619-00

Steinfurt
Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich ausführlich über die geltende Rechtslage informiert.

Ein Ermessenspielraum bei der Anwendung der Satzungsvorschriften besteht für die kvw-Zusatzversorgung nicht. Es besteht kein Anlass für aufsichtliche Maßnahmen, da die Kassen die geltenden Vorschriften rechtsfehlerfrei angewandt haben.

Herr B. erhält eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 30.04.2014.

16-P-2013-05636-00

HE Voerendaal
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass die in Rede stehende Staatsanwaltschaft unter dem 25.11.2013 den - nach Abzug der anfallenden Gebühren verbleibenden - Restbetrag der von dem Petenten in einem Verfahren bei der Staatsanwaltschaft entrichteten Sicherheitsleistung durch die zuständige Gerichtskasse an den Petenten hat überweisen lassen. Dem Petitem ist damit entsprochen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium, Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-05646-00

Xanten

Kommunalabgaben

Nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sollen die Gemeinden bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen Beiträge erheben. Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen, bei Straßen, Wegen und Plätzen auch für deren Verbesserung dienen. Der Straßenbaubeitrag wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass den von der Ausbaumaßnahme betroffenen Grundstückseigentümern durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Straße wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Von der Rechtsprechung wird die „nachmalige Herstellung“ einer Straße als eine beitragsfähige Maßnahme angesehen. Darunter versteht man die Ersetzung einer abgenutzten Anlage durch eine neue Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, funktionaler Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart, das heißt eine Maßnahme, durch die eine nicht mehr voll funktionsfähige Anlage im Wesentlichen in ihren ursprünglichen Zustand versetzt wird. Für die Beantwortung der Frage, ob eine Straße in diesem Sinne erneuerungsbedürftig ist, steht der Kommune ein Einschätzungsermessen zu, das sich an der üblichen Nutzungsdauer von Straßen und dem Zustand, in dem sich die betreffende Straße tatsächlich befindet, zu orientieren hat. Sofern eine Straße erneuerungsbedürftig ist, muss die Kommune nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob sie eine Erneuerung vornimmt oder weitere Unterhaltungsmaßnahmen ausführt. Die Beantwortung der Frage der „üblichen Nutzungszeit“ hängt von der betroffenen Teileinrichtung, vom vorherigen Ausbauzustand und der verkehrlichen Funktion ab.

Bei der Straße Ostwall ist die regelmäßige Nutzungsdauer von über 30 Jahren abgelaufen. Trotz der regelmäßig durchgeführten Erhaltungsmaßnahmen sind die Schäden erheblich, so dass eine Verkehrsgefährdung, insbesondere für Fahrradfahrer, gegeben ist.

Zu der mit der Petition vorgebrachten (Nicht-)Erforderlichkeit der Straßenbaumaßnahme ist darauf hinzuweisen, dass es im Ermessen der Kommune steht, ob und wie sie eine

Maßnahme durchführt. Die insoweit erforderlichen Festlegungen hat die Stadt Xanten durch Beschluss der entsprechenden Gremien getroffen. Es ist nicht erkennbar, dass die Stadt insoweit geltendes Recht verletzen wird.

Bei der in der Orkstraße bereits abgeschlossenen Maßnahme handelt es sich um eine beitragspflichtige Straßenbaumaßnahme. Die Straße wurde zu Beginn der 50er Jahre letztmalig hergestellt, ist also über 50 Jahre alt. Sie ist infolge bestimmungsgemäßer Nutzung nach Ablauf der üblichen Nutzungszeit trotz ordnungsgemäßer Unterhaltung und Instandsetzung verschlissen. Dieser Aspekt bedarf angesichts des Alters der Straße keiner eingehenden Prüfung.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2013-05669-00

Bonn

Hilfe für behinderte Menschen

Herr S. wendet sich in der Schwerbehindertenrechtangelegenheit von Herrn W. gegen die Stadt Bonn, die die Feststellung, dass bei diesem die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkmals „aG“ vorliegen, ablehnt.

Hierzu war ein Klageverfahren anhängig. Das Sozialgericht Köln hat die Klage zurückgewiesen. Wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen aufzuheben oder abzuändern.

Soweit sich Herr S. gegen die Vorgehensweise und Entscheidungen der Krankenkasse wendet, wurde die Petition zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05734-00

Willich

SozialhilfeSchulen

Frau P. hat mitgeteilt, dass mit dem Kreis Viersen und der Trägerin, die die

Integrationshelferin zur Verfügung stellt, eine Lösung im Sinne der Tochter gefunden wurde.

16-P-2013-05799-00

Wuppertal
Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt.

Das Anliegen der Petentin erscheint dem Ausschuss verständlich. Die Petentin hat sich bemüht, die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Hinnahe der doppelten Staatsbürgerschaft aufzuweisen, konnte aber bislang keinerlei Auskünfte vom russischen Rentenfonds über die Höhe ihrer Rentenansprüche erlangen, da sie das nach russischem Recht maßgebliche Renteneintrittsalter noch nicht erreicht hat.

Die Einbürgerungsbehörde benötigt in diesem Zusammenhang indes keine genaue Bezifferung der erworbenen Ansprüche, die in der Tat heute noch nicht vorgenommen werden könnte. Es genügt vielmehr die Angabe einer Größenordnung - etwa im Vergleich zur russischen Durchschnittsrente -, um ermitteln zu können, ob der zu erwartende Verlust in einer Höhe liegt, welche die Annahme eines „erheblichen Nachteils“ im Sinne des Staatsangehörigkeitsgesetzes erlaubt. Dabei genügt eine Prognose aus heutiger Sicht ohne Rücksicht auf noch nicht abzusehende künftige Entwicklungen. Die Petentin muss versuchen, eine Auskunft in dem dargelegten Umfang beim russischen Versicherungsfonds zu erlangen. Es bleibt zu hoffen, dass die geschilderten reduzierten Anforderungen an die Auskunft es dem russischen Rentenfonds ermöglichen, eine entsprechende Information zu erteilen.

Sofern die Petentin die Höhe der zu erwartenden Verluste hinsichtlich ihrer Rentenansprüche darlegen kann, werden diese zu ihrem Jahreseinkommen, dessen Höhe noch einmal aktuell ermittelt wird, in Bezug gesetzt. Von dieser Vergleichsberechnung hängt ab, ob dem Anliegen der Petentin Rechnung getragen werden kann.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) um abschließenden Bericht binnen vier Monaten.

16-P-2013-05830-00

Gronau
Altenhilfe

Der inzwischen verstorbene Vater von Frau J. lebte in einer Einrichtung des betreuten Wohnens. Frau J. beklagt Schwierigkeiten bei der Versorgung ihres Vaters im Bereich der Hygiene. Im Übrigen schildert sie kommunikative Probleme beim Umgang zwischen ihr, ihren Eltern und dem Personal der Einrichtung.

Der Petitionsausschuss hat die Petition gemäß Artikel 41 a der Landesverfassung bearbeitet und einen Erörterungstermin mit der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter), der gesetzlichen Krankenkasse, der Heimaufsicht und der Einrichtung durchgeführt.

In dem Gespräch hatten die Beteiligten Gelegenheit, ihre persönlichen Erfahrungen und Eindrücke zu schildern und sich mit der jeweils anderen Auffassung kritisch auseinander zu setzen.

In der Nachschau hätte die Kommunikation zwischen den Angehörigen und dem Personal aus Sicht des Petitionsausschuss besser verlaufen können. Die Gründe für die mangelnde beziehungsweise unzureichende Kommunikation zwischen den Angehörigen und dem Personal lassen sich im Nachhinein nicht mehr klären.

Soweit die Einrichtung im Erörterungstermin vorgetragen hat, Vertragspartner seien grundsätzlich die Mieterinnen und Mieter, so dass Angehörige nur mit deren oder dessen ausdrücklichem Einverständnis kontaktiert werden dürfen, bittet der Petitionsausschuss die Einrichtung unter Berücksichtigung der Diskussion zu überlegen, inwieweit Möglichkeiten bestehen, die Angehörigen einzubeziehen. Hierbei ist insbesondere zu überlegen, inwieweit bereits durch Vertragsgestaltung von vornherein sichergestellt werden kann, dass Angehörige im Bedarfsfall einbezogen werden dürfen.

16-P-2013-05853-00

Attendorn
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

Es besteht für die Tochter der Petenten die Möglichkeit, das Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung des Kreises Siegen-Wittgenstein zu besuchen und dort im Rahmen ihrer Ausbildung zur Fachpraktikerin für Bürokommunikation binnendifferenziert in dem Bildungsgang Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation unterrichtet zu werden.

Der Besuch eines Förderberufskollegs kam nicht in Betracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen dafür sind nicht erfüllt und können auch zukünftig nicht erfüllt werden, weil die Tochter der Petenten nicht mehr schulpflichtig ist.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 24.02.2014.

16-P-2014-00154-02

Werl
Strafvollzug

Die Justizvollzugsanstalt Werl hat die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zur vorzeitigen Entlassung des Petenten abgewartet und wird nun über seine Anträge auf Begleitausgang entscheiden. Das Verfahren bleibt abzuwarten.

16-P-2014-00166-03

Willich
Strafvollzug

Soweit es um die Kosten für die Verplombung von Elektrogeräten geht, ist festzustellen, dass lediglich am 18.12.2013 einmalig ein Betrag von 10,90 Euro für die Verplombung eines Radiogeräts abgebucht wurde. Vorher wurde dieser Betrag lediglich auf dem Konto gesperrt.

Die Aushändigung von Paketen erfolgte gemäß Kammerkarte am 20. und 27.12.2013. Grund für Verzögerungen waren Kontrollen.

Beschwerden gegen die zahnmedizinische Behandlung hat der Zahnarzt zurückgewiesen.

Gefangene dürfen einmal im Monat ein Telefonat von der Abteilung nach außen führen. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen nach Konferenzbeschluss abgewichen werden. Aus den Kontoauszügen

ist zu ersehen, dass die Petentin lediglich im März kein Telefonat geführt hat.

Die fehlerhaften beziehungsweise missverständlichen Aussagen in der Stellungnahme zur Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung zum Zweidrittelzeitpunkt hat die Anstaltsleiterin bedauert. Es wurde nachberichtet. An der abschließenden Bewertung änderte sich dadurch aber nichts.

Von Seiten der Anstalt wird geprüft, ob eine teilstationäre Therapie nach der Entlassung möglich ist. Das Ergebnis dieser Prüfung bleibt abzuwarten.

16-P-2014-00516-02

Münster
Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des weiteren Vorbringens ergibt sich kein Grund, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 08.01.2013 und 01.04.2014 verbleiben.

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn G. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

16-P-2014-01040-02

Werl
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die weitere Eingabe des Herrn Y. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 02.10.2012 und 15.07.2014 verbleiben.

16-P-2014-01535-01

Kürten
Bauordnung
Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den Fortgang des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben des Landwirts auf dem in Rede stehenden Grundstück in Kürten unterrichtet.

Es sind keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die erteilte Baugenehmigung rechtswidrig ist. Vorliegend handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne von § 35 Absatz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs (Bauen im Außenbereich). Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen, insbesondere gehen von dem Vorhaben keine unzumutbaren Geruchs- oder Lärmbelästigungen aus.

Der Ausgang des anhängigen Klageverfahrens bleibt abzuwarten.

16-P-2014-01784-02

Solingen
Abgabenordnung

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 09.04.2013 und vom 27.08.2013 verwiesen.

16-P-2014-02502-01

Köln
Sozialhilfe
Arbeitsförderung

Die Prüfung der Sach- und Rechtslage hat, soweit die Zuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen gegeben ist, für den Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Köln ergeben, dass die Petentin nach ihrer Haftentlassung am 08.03.2013 bis zum 30.09.2013 keine Wohnung in der Stadt Köln anmietete. Sie wurde über die Möglichkeiten der Übernahme von Kosten für eine Erstausrüstung einer Wohnung informiert. Einen entsprechenden Antrag stellte sie beim Jobcenter Köln nicht.

Ab 01.10.2013 ging die Zuständigkeit auf das Jobcenter Rhein-Erft über. Die Prüfung im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Rhein-Erft hat ergeben, dass die Petentin auf ihren Antrag vom 23.09.2013 nach Überprüfung zum Vorhandensein oder Fehlen von Wohnungseinrichtungen/Haushaltsgegenständen durch den Bedarfsfeststellungsdienst im Rahmen einer Pauschale 503,- Euro für die Erstausrüstung ihrer Wohnung erhalten hat.

Da die Petentin die zweckmäßige Verwendung der gewährten Beihilfe trotz mehrfacher Aufforderungen nicht nachwies, wurde diese vom Jobcenter zu Recht zurückgefordert. Der Anwalt der Petentin teilte später mit, sie habe mit dem Geld privatrechtliche Verbindlichkeiten beglichen.

Somit sind die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Jobcenters Rhein-Erft nicht zu beanstanden.

16-P-2014-02864-01

Altenbeken
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

In der Versorgungsangelegenheit des Sohnes von Frau E. ist derzeit ein gerichtliches Verfahren beim Sozialgericht Detmold anhängig.

Wegen der in Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, in gerichtliche Verfahren einzugreifen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm über den

Fortgang des sozialgerichtlichen
Klageverfahrens zu berichten.

16-P-2014-03362-01

Geldern
Strafvollzug

Die Petition wird mit der Petition Nr. 16-P-2014-07145-00 verbunden.

16-P-2014-04444-01

Langenfeld
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der weiteren Eingabe vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht auch nach erneuter Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) Maßnahmen zu empfehlen. Auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 14.01.2014 wird insoweit verwiesen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 08.07.2014.

16-P-2014-04551-01

Willich
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den Vollzugsplan für die Petentin und über die Gründe für die Ablehnung weiterer Lockerungen des Vollzuges im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) durch die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Willich II unterrichtet. Er sieht danach keinen Grund zu Beanstandungen.

Die Verlegung in eine andere Anstalt des Vollzuges ist nur unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 StVollzG möglich. Sollte die Petentin einen entsprechenden Antrag stellen, wird die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Willich II darüber im Rahmen ihres Ermessens entscheiden.

16-P-2014-04634-01

Willich
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe, die zur Ablösung von Frau K. von der abstinentenorientierten Abteilung „ZaRa“ geführt haben, unterrichtet. Da sie diese selbst zu vertreten hat, ist die Maßnahme nicht zu beanstanden.

Die sofortige Wiederaufnahme in die Behandlungsabteilung ist von Seiten der Justizvollzugsanstalt vorbereitet. Eine Anrechnung bereits zurückgelegter Zeiten sehen die Regeln - auch im Fall der Petentin - nicht vor.

16-P-2014-04690-01

Bochum
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens besteht kein Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium; Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Es muss daher beim Beschluss vom 14.01.2014 verbleiben.

16-P-2014-04872-01

Meckenheim
Hilfe für behinderte Menschen

Der Petent wendet sich gegen die Nichtbescheidung seines Antrags durch den Rhein-Sieg-Kreis in seiner Schwerbehindertenrechtsangelegenheit.

Ein nach Abschluss des Klageverfahrens erneut beim Rhein-Sieg-Kreis gestellter Antrag auf rückwirkende Feststellung war bis zum Zeitpunkt der Petition vom 18.04.2014 noch nicht beschieden worden. Zwischenzeitlich hat aber der Rhein-Sieg-Kreis mit Datum vom 25.04.2014 den Bescheid erlassen.

Der Petition ist damit entsprochen.

16-P-2014-04911-01

Werl
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht nach erneuter Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen. Der Petent ist von der Justizvollzugsanstalt Werl zurecht als urlaubsungeeignet angesehen worden.

16-P-2014-04964-01

Gelsenkirchen
Arbeitsförderung

Die Überweisung der Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs an die Petenten für den Monat Juni 2014 wurde regulär mit allen anderen bundesweiten Zahlungen rechtzeitig vom Jobcenter Gelsenkirchen abgewickelt.

Möglicherweise erfolgte durch den Feiertag am 29.05.2014 die Abwicklung innerhalb des von den Petenten genutzten Bankinstituts nicht vor der Fälligkeit der Leistung am 01.06.2014. Das Jobcenter hat die Petenten am 30.05.2014 über diesen Sachverhalt telefonisch unterrichtet.

Die Vorgehensweise des Jobcenters ist nicht zu beanstanden.

16-P-2014-05112-02

Recklinghausen
Rundfunk und Fernsehen

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 29.04.2014 und vom 17.06.2014 verbleiben. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Mit dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, der durch sämtliche Landesparlamente verabschiedet worden ist, existiert eine formell rechtmäßig zustande gekommene gesetzliche Grundlage für die Erhebung des Rundfunkbeitrags. Dieses Gesetz ist darüber hinaus auch materiell rechtmäßig. Die Rundfunkbeitragspflicht ist somit ebenso wie die damalige Rundfunkgebührenpflicht gesetzlich begründet.

16-P-2014-05134-01

Horn-Bad Meinberg
Hilfe für behinderte Menschen

In seiner Petition bittet Herr D. erneut um Unterstützung in seiner Schwerbehindertenrechtsangelegenheit.

Mit Bescheid vom 21.05.2014 hat der Kreis Lippe festgestellt, dass bei Herrn D. der Grad der Behinderung 100 beträgt und die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Merkzeichen „erhebliche Gehbehinderung - G“ sowie „Notwendigkeit der ständigen Begleitung - B“ vorliegen.

Im Übrigen bleibt weiterhin der Ausgang des sozialgerichtlichen Verfahrens abzuwarten, in das der Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht eingreifen darf.

16-P-2014-05444-02

Münster
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die Angelegenheit erneut zu überprüfen. Auch unter Würdigung des weiteren Vortrags ergibt sich keine andere Bewertung der Sach- und Rechtslage.

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn Dr. P. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist nicht vorgesehen. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 20.05.2014 und 15.07.2014 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2014-05476-01

Schwerte
Strafvollzug

Die Nachtragseingabe enthält kein neues Vorbringen. Es muss deshalb beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 20.05.2014 verbleiben.

Der Anwalt eines Strafgefangenen kann das Recht auf Akteneinsicht geltend machen, wenn er ein konkretes Interesse darlegt.

16-P-2014-05675-01

Düsseldorf
Grundsicherung
Energiewirtschaft

Hinsichtlich der Auffassung des Petenten, dass die Bearbeitung seiner Grundsicherungsangelegenheit nach dem vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) unkorrekt sei, wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 01.04.2014 verwiesen.

Der Petent erhält seit vielen Jahren ergänzend Transferleistungen nach dem SGB XII zu seinen Renteneinkünften aus der deutschen und polnischen Rentenversicherung. Da er dem Sozialhilfeträger keine ausreichenden Informationen über seine finanzielle Situation, insbesondere zu den polnischen Renteneinkünften gibt, hat der Träger der Sozialhilfe hinsichtlich der Hilfebedürftigkeit Zweifel. Dennoch hat dieser ohne Anerkennung einer Rechtspflicht für den Monat April 2014 Grundsicherungszahlungen geleistet. Trotz umfangreichen Schriftverkehrs trägt der Petent nicht zur Aufklärung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei.

Die Entscheidung des Sozialhilfeträgers, die Zahlung der Grundsicherung bis zur vollständigen Klärung des Sachverhalts einzustellen, ist nicht zu beanstanden. Im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten sollte der Petent jedoch alle Informationen, Auskünfte und Dokumente vorlegen, um eine Bearbeitung seiner Grundsicherungsangelegenheit zu ermöglichen und die Zweifel an seiner Hilfebedürftigkeit auszuräumen. Des Weiteren wird ihm empfohlen, auf einer sachlichen Ebene mit dem Sozialhilfeträger zusammenzuarbeiten.

Bezüglich der Stromsperrung vom 30.03.2014 ist darauf hinzuweisen, dass entsprechend der Vorgaben der Stromgrundversorgungsverordnung die Androhung einer Stromsperre zulässig ist, wenn ein Zahlungsverzug von über 100 Euro besteht. Vorliegend ist ein missbräuchliches Handeln der Stadtwerke nicht erkennbar. Der Zahlungsrückstand betrug am 17.03.2014 193,70 Euro, resultierend aus den ausstehenden Abschlägen für die Monate November 2013 bis März 2014 zuzüglich Mahngebühren und Rücklastschriftkosten. Am 24.03.2014 erfolgte die Androhung der Sperrung des Stromnetzanschlusses. Da daraufhin innerhalb der genannten Frist kein Zahlungseingang festgestellt wurde, hat der zuständige Netzbetreiber am 07.04.2014 den Anschluss gesperrt. Mit Zahlungseingang am 08.04.2014 in Höhe von 199,70 Euro wurde dieser wieder geöffnet. Die Sperr- und Entsperrkosten hat der Petent ebenfalls bezahlt.

Grundsätzlich liegt es an dem Petenten, sich bei Zahlungsproblemen umgehend sowohl an die Stadtwerke als auch an das Jobcenter zu wenden. Inzwischen besteht eine Arbeitsgruppe, an der sowohl die Stadtwerke als auch Vertreter der für die Grundsicherung zuständigen Behörde beteiligt sind, um auf diese Weise Kunden, die von staatlichen Stellen Leistungen erhalten, schnelle Hilfe zu ermöglichen.

16-P-2014-05722-01

Detmold
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich erneut über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht weiterhin keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die erneute Petition macht deutlich, dass es dem Petenten weiterhin nicht gelingt, den Wechsel des ehemaligen Pflegekinds in die Dauerpflegestelle positiv zu begleiten, so dass zum Wohle des Kindes von Umgangskontakten zwischen ihm und dem Pflegekind abgesehen wurde.

Es ergeben sich keine Hinweise auf einen Verstoß des örtlich zuständigen Jugendamts der Stadt Lemgo gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familienrechtliche Vorgaben.

16-P-2014-05739-01

Dortmund
Baugenehmigungen
Bauordnung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 15.07.2014 zu ändern.

16-P-2014-05746-01

Mönchengladbach
Recht der sozialen Entschädigung bei
Gesundheitsschäden

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 29.04.2014 zu ändern.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2014-05792-01

Wuppertal
Rundfunk und Fernsehen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 20.05.2014 zu ändern.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

Soweit der Petent bittet, sein Schreiben vom 11.06.2014 mit Anlagen an das Landgericht Wuppertal zu übersenden, kann dem nicht entsprochen werden. Der Petitionsausschuss ist für die Weiterleitung von Schriftverkehr nicht zuständig.

Der Petent erhält sein entsprechendes Schreiben zurück, damit er es an das Landgericht Wuppertal senden kann.

16-P-2014-05873-02

Hemer
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den Inhalt der erneuten Eingabe in Kenntnis gesetzt. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens ergibt sich keine andere Bewertung der Sach- und Rechtslage. Es muss daher bei den Beschlüssen vom 14.01.2014 und vom 11.02.2014 verbleiben.

16-P-2014-05895-00

Haltern am See
Sozialhilfe

Die Kosten für eine Integrationskraft als Schulbegleitung für den Sohn des Petenten werden bereits seit Dezember 2013 - mithin kurz nach Eingang der Petition - im Umfang von 15 Wochenstunden aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe übernommen. Dem Begehren des Petenten wurde damit bereits vor geraumer Zeit entsprochen.

16-P-2014-05904-01

Bielefeld
Strafvollzug

Auch nach dem weiteren Vorbringen des Petenten bestehen keine Zweifel, dass er die medizinisch erforderliche Behandlung in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne erhält. Wenn der Petent nunmehr über Rückenschmerzen und Lähmungen klagt, wird ihm empfohlen, sich diesbezüglich an den zuständigen Anstaltsarzt zu wenden.

Soweit der Petent die Gewährung von Urlaub begehrt, wird ihm empfohlen, zunächst einen Antrag bei der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne zu stellen, in dem er auch sein Eigentum an dem Haus belegen sollte.

16-P-2014-05929-00

Löhne
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 08.04.2014.

Soweit der Petent im Namen seines Vaters Konrad G. um die Aufhebung eines Haftungsbescheids sowie um Erlass steuerlicher Verbindlichkeiten der G.- GbR bittet, ist festzustellen, dass mit dem Tod der Gesellschafterin Magdalene G. ihre Anteile Herrn Konrad G. als allein übrig gebliebenem Gesellschafter zufielen. Das Gesellschaftsvermögen wurde in einem Akt sein Alleinvermögen (Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes). Damit war die GbR nach der Anwachsung nicht mehr existent. Bei einer Gesamtrechtsnachfolge gehen die Forderungen und Schulden aus dem Steuerschuldverhältnis auf den Rechtsnachfolger über. Herr Konrad G. ist somit als Gesamtrechtsnachfolger der GbR Steuerschuldner für alle noch offenen Steuerschulden der GbR, einschließlich der Steuerschulden, die vor dem Tod seiner Ehefrau und Mitgesellschafterin entstanden sind. Folglich schuldet er seit dem 10.02.2010 die gegen die GbR festgesetzte Umsatzsteuer sowie die darauf entfallenden steuerlichen Nebenleistungen. Die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftungsbescheids lagen daher nicht vor. Das Finanzamt wird den Haftungsbescheid aufheben und stattdessen ein Leistungsgebot erteilen. Das Finanzamt war berechtigt, am 19.12.2013 einen belastenden Verwaltungsakt zu erlassen, da es von einer drohenden Festsetzungsverjährung ausging.

Die Finanzbehörden können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist. Die Unbilligkeit kann in der Sache selbst (sachliche Unbilligkeit) oder in den persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen (persönliche Unbilligkeit) liegen. Dabei ist die Entscheidung über einen Erlassantrag in das pflichtgemäße Ermessen des Finanzamts gestellt. Dieses hat zwischen den schutzwürdigen Interessen der Allgemeinheit und denen des Antragstellers abzuwägen. Hierbei ist davon auszugehen, dass Billigkeitsregelungen auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben müssen, weil grundsätzlich gerade die gleichmäßige und unterschiedslose Anwendung der Steuergesetze ein Höchstmaß an Gerechtigkeit gewährleisten. Ob dem Erlassantrag entsprochen werden kann, ist vorliegend im anhängigen Rechtsbehelfsverfahren zu klären. Entsprechende Nachweise in Bezug auf die

persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse liegen dem Finanzamt bislang nicht vor.

Ein persönliches Fehlverhalten der Bediensteten des Finanzamts ist nicht festzustellen. Die gravierenden Vorwürfe des Petenten haben sich nicht bestätigt. Es besteht aus Sicht des Petitionsausschusses kein Anlass zu disziplinarischen Maßnahmen.

16-P-2014-05935-00

Bottrop

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Dem Jugendamt der Stadt Bottrop bzw. dem eingesetzten Träger ist es trotz umfangreicher Beratungen nicht gelungen, die Eltern bei der Vereinbarung außergerichtlicher Absprachen zur Regelung der elterlichen Sorge bzw. des Umgangsrechts für den gemeinsamen Sohn zu unterstützen. Eine einseitige Beratung zum Nachteil des Petenten konnte nicht festgestellt werden.

Eine Überprüfung der in der Sorgerechtsangelegenheit bereits ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt.

Die vom Petenten erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den Ersten Beigeordneten sowie den Oberbürgermeister der Stadt Bottrop sind sowohl in der Zuständigkeit der Stadt Bottrop als auch von der Bezirksregierung Münster im Rahmen der ihr obliegenden Rechtsaufsicht über die Stadt Bottrop korrekt bearbeitet worden. Ein Fehlverhalten ist nicht festzustellen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-05957-01

Düsseldorf

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über die erneute Eingabe von Frau Z. unterrichtet.

Auch das nochmalige Vorbringen von Frau Z. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der

Sach- und Rechtslage führen. Hinsichtlich ihres Schreibens vom 14.06.2014 zur Verordnung des Medikaments Arimidex verweist der Ausschuss daher auf seinen Beschluss vom 01.04.2014 zu Petition Nr. 16-P-2014-05957-00.

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Frau Z. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Zu ihrer weiteren Eingabe vom 14.06.2014 hinsichtlich der Schilddrüsenoperation wurde ein neues Petitionsverfahren angelegt, das derzeit noch in Bearbeitung ist.

16-P-2014-05971-00

Mainz
Rundfunk und Fernsehen
Medienrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 08.07.2014.

16-P-2014-06008-00

Wuppertal
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-06029-00

Willich
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-06037-00

Wipperfürth
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Das Jugendamt der Stadt Wipperfürth unterstützt den Wunsch der Pflegefamilie und des Kindes auf Namensänderung und stellte als Vormund den erforderlichen Antrag auf Namensänderung bzw. Einbürgerung des Pflegekindes. Darüber hinaus bietet das Jugendamt im fortlaufenden Prozess ausreichend Beratung und Unterstützung an.

Die rechtlichen Ausführungen der Behörde zu den Voraussetzungen der Einbürgerung gemäß § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz und zum Beginn des Entstehens des Freizügigkeitsrechts/EU sind nicht zu beanstanden. Das Verwaltungsgericht hat durch Vergleichsvorschlag bereits bestätigt, dass eine Einbürgerung frühestens zum 01.01.2015 in Betracht kommen kann. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über die Klage gegen die Verfahrensweise im Rahmen der beantragten Einbürgerung bleibt jedoch abzuwarten.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (MFKJKS), ihn über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.

16-P-2014-06057-00

Herzogenrath
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petent begehrt die Berufung zum Jugendhauptschöffen beim Amtsgericht Aachen, hilfsweise seine Streichung von der

Liste der Jugendhilfsschöffen. Der mit dem Amt als Hilfsschöffe verbundene kurzfristige Einsatz vertrage sich nicht mit seiner beruflichen Tätigkeit als Lehrer, da dies zu Unterrichtsausfall führen würde. Bei einer Tätigkeit als Hauptschöffe sei dies nicht der Fall, weil diese eine längerfristig planbare Vertretung ermögliche.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Soweit der Petent rügt, dass er bei seiner Bewerbung um das Ehrenamt nicht zwischen Hilfsschöffe und Hauptschöffe habe auswählen können und auch nicht darüber informiert worden sei, dass seine Bereitschaft zur Übernahme des Schöffenamts auch die Möglichkeit beinhalte, zum Hilfsschöffen gewählt zu werden, ist anzumerken, dass nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in jedem fünften Jahr lediglich eine einheitliche Vorschlagsliste für Schöffen durch die zuständige Gemeinde aufzustellen ist, welche für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen heranzuziehen ist. Eine Unterteilung der Vorschlagsliste in die Bereiche Hauptschöffen und Hilfsschöffen ist nach dem Gerichtsverfassungsgesetz nicht vorgesehen. Das Gerichtsverfassungsgesetz ist Bundesrecht und fällt damit in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Der Ausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06062-00

Bedburg-Hau

Psychiatrische Krankenhäuser

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt im Detail unterrichtet. Er nimmt das Vorbringen des Petenten sehr ernst.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Kleve aus Anlass der Petition Ermittlungen wegen des Verdachts der Unterschlagung u. a. aufgenommen hat. Sofern eine Erhebung der öffentlichen Klage nicht erfolgt, wird die Staatsanwaltschaft dem Petenten einen Bescheid erteilen.

Soweit dem Petenten die Wahlunterlagen zur Bundestagswahl 2013 erst zeitverzögert ausgehändigt worden sind, wird der Sachverhalt im Wege der Aufsicht aufgearbeitet. Eine abschließende Bewertung kann erst nach Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen vorgenommen werden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter; Justizministerium; Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Ausschuss bittet das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, ihn über das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu berichten.

16-P-2014-06086-00

Mettmann

Beförderung von Personen

Die vom Petenten vorgebrachten Kritikpunkte in Bezug auf die nicht ausreichende Verkehrsanbindung des Ortsteils Obschwarzbach an die Stadt Mettmann können nicht bestätigt werden. Auch die gegenüber der Rheinbahn vorgebrachten Kritikpunkte sind weitgehend unbegründet oder wurden von der Rheinbahn entkräftet.

Der Petent kritisiert, dass die Rheinbahn nicht auf sein Beschwerdeschreiben vom 03.11.2013 reagierte, welches er beim Kundencenter der Rheinbahn abgegeben hat. Diesbezüglich bestehen keine Möglichkeiten mehr nachzuprüfen, ob dieses verlorengegangen ist.

Hinsichtlich unzureichender Informationen über das Fahrplanangebot am 24.12. und 31.12. eines Jahres sowie bezüglich der Nutzung des Nacht-Busses Linie 748 ist darauf hinzuweisen, dass alle Fahrpläne ausführliche Hinweise auf das eingeschränkte Fahrplanangebot an diesen Tagen sowie auf die an diesen Tagen gefahrenen Sonderverkehre enthalten. Außerdem wird in den ortsansässigen Zeitungen und im Radio ausführlich über das ausgedünnte Angebot an diesen beiden Tagen berichtet. Auch die Aushangfahrpläne an den Haltestellen weisen ausdrücklich auf den geänderten Fahrplan hin. Darüber hinaus enthält der Aushangfahrplan die Information, dass die Buslinie 748 um 23:32 Uhr ab Mettmann nur freitags im Einsatz ist.

Bezüglich fehlender Sitzgelegenheiten an der Haltestelle Seibelstraße hat der Bürgermeister der Stadt Mettmann eine Prüfung zugesagt, ob sich vor Ort sinnvolle Lösungen realisieren lassen.

Der Petent kritisiert, dass sein durch Knopfdruck angezeigter Haltestellenwunsch im Linienbus 748 nicht beachtet wurde. Die Rheinbahn hat sich mit Schreiben vom 17.03.2014 beim Petenten für die Umstände entschuldigt und den entsprechenden Fahrer auf Haltestellen-Verstöße aufmerksam gemacht.

In Bezug auf eine unzureichende Mobilitätsgarantie bei Ausfällen von Fahrten im ÖPNV hat das Land zusammen mit den Verkehrsunternehmen die sogenannte „Mobilitätsgarantie“ eingeführt, die auch für die Rheinbahn gilt. Diese gibt dem Fahrgast zur Erreichung des Ziels die Möglichkeit, ein Taxi oder einen Fernverkehrszug (ICE, IC oder EC) zu nutzen, sofern der Bus oder die Bahn an der Abfahrtsstelle mehr als 20 Minuten Verspätung hat und keine alternative Fahrtmöglichkeit besteht. Jedoch kommt diese Garantie nicht bei Streik, Unwetter, Naturgewalten oder Bombendrohung zur Anwendung. In Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum „Marketing NRW“ und den Verkehrsunternehmen versucht das Land hier weitere kundenorientierte Verbesserungen zu erzielen. Nähere Informationen zur Mobilitätsgarantie sind auch in den Fahrplanbüchern, Flyern und auf der Internetseite erhältlich. Als Beispiel ist hier die Seite www.busse-und-bahnen.nrw.de zu nennen.

16-P-2014-06091-00

Hagen

Bauleitplanung

Baugenehmigungen

Immissionsschutz; Umweltschutz

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Das Verfahren der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde befindet sich zurzeit in der Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Fest steht bereits, dass

insbesondere aufgrund der Abstandsflächen zur vorhandenen Wohnbebauung in Hagen und Nachrodt-Wiblingwerde eine Überprüfung der Planung erforderlich wird. Erst hierbei wird entschieden, ob die Gemeinde an der zunächst vorgesehenen Vorrangfläche festhalten wird.

Die von den Petenten angesprochenen Belange wurden bereits im Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der konkreten Windenergieanlage erfolgt die umfassende Detailprüfung aller umweltrechtlichen und baurechtlichen Belange.

Am 17.03.2014 hat der Rat der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde den Beschluss gefasst, den Beschluss zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans vorerst auszusetzen, bis der neue Windenergieerlass in Kraft getreten ist. Die Fortführung des Bauleitplanverfahrens ist daher noch offen und bleibt abzuwarten.

16-P-2014-06094-00

Werl

Strafvollzug

Die vom Petenten beanstandete Einverständniserklärung bei Gemeinschaftsunterbringung oder Umschluss mit infizierten Gefangenen wird nicht mehr gefordert.

Damit ist dem Anliegen des Petenten entsprochen worden.

16-P-2014-06101-00

Tönisvorst

Schulen

Die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Förderschwerpunkte „Lernen“ sowie „Emotionale und soziale Entwicklung“ ist auf die Bedürfnisse von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zugeschnitten. Wer diesem Alter entwachsen ist und eine entsprechende Behinderung hat, braucht für die Integration in eine berufliche Erwerbstätigkeit die Förderung durch andere Leistungs- und Kostenträger.

Der Besuch des Förderberufskollegs setzt daher voraus, dass ein junger Mensch schulpflichtig ist und sonderpädagogischer

Förderbedarf besteht. Dies ist bei der Petentin nicht der Fall. Der Besuch des Förderberufskollegs ist für die Petentin aber möglich, wenn der Schulträger sein Bildungsangebot um ein allgemeines Berufskolleg erweitert (Bündelschule). Die Entscheidung darüber obliegt allein dem Schulträger, der einen entsprechenden Antrag an die Bezirksregierung stellen muss.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 27.05.2014.

16-P-2014-06124-00

Moers

Ausländerrecht

Der Petent ist nach einer Entscheidung des zuständigen Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gemäß den Regelungen der Dublin-Verordnung nach Belgien zu überstellen. Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidung des BAMF gebunden und hat die Abschiebungsanordnung zu vollziehen. Die Ausländerbehörde leistet im Rahmen der Rücküberstellung lediglich Amtshilfe für das BAMF, ohne über eigene Entscheidungskompetenzen zu verfügen. Da sich eine Petition deshalb gegen die Entscheidung des BAMF richten müsste, um überhaupt erfolgreich sein zu können, wurde die Eingabe zwischenzeitlich auch schon an den zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags abgegeben.

Mittlerweile wurde das Vorbringen des Petenten vom Verwaltungsgericht Düsseldorf bereits geprüft. Das Verwaltungsgericht hat dabei zu erkennen gegeben, dass nach seiner Einschätzung einer Rücküberstellung nach Belgien keine durchgreifenden rechtlichen Gründe entgegenstehen. Da die in Artikel 97 des Grundgesetzes garantierte richterliche Unabhängigkeit es dem Petitionsausschuss nicht gestattet, richterliche Entscheidungen zu ändern, zu kritisieren, zu kommentieren oder gar aufzuheben, kann von hier aus – unabhängig von der Zuständigkeitsfrage – keine konkurrierende rechtliche Einschätzung abgegeben werden.

16-P-2014-06133-00

Hagen

Bauleitplanung

Baugenehmigungen

Immissionsschutz; Umweltschutz

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Das Verfahren der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde befindet sich zurzeit in der Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Fest steht bereits, dass insbesondere aufgrund der Abstandsflächen zur vorhandenen Wohnbebauung in Hagen und Nachrodt-Wiblingwerde eine Überprüfung der Planung erforderlich wird. Erst hierbei wird entschieden, ob die Gemeinde an der zunächst vorgesehenen Vorrangfläche festhalten wird.

Außerdem wurden die vom Petenten angesprochenen Belange bereits im Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der konkreten Windenergieanlage erfolgt die umfassende Detailprüfung aller umweltrechtlichen und baurechtlichen Belange. Zu den möglichen Einflüssen auf die Tierwelt wird im Umweltbericht des Planungsbüros „ökoplan“ in der Bewertung der Umweltauswirkungen angeführt, dass die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes nach aktuellem Kenntnisstand bereits auf Flächennutzungsplan-Ebene weitgehend ausgeschlossen werden können. In dem späteren Genehmigungsverfahren wird detailliert geprüft, inwiefern Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder Abschaltungszeiträume für einzelne konkrete Windenergieanlagen, erforderlich werden.

Am 17.03.2014 hat der Rat der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde den Beschluss gefasst, den Beschluss zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans vorerst auszusetzen, bis der neue Windenergieerlass in Kraft getreten ist. Die Fortführung des Bauleitplanverfahrens ist daher noch offen und bleibt abzuwarten. Aus der immissionsschutzrechtlichen Betrachtung lassen sich pauschale Mindestabstände, z. B. im Windenergie-Erlass, nicht begründen. Wegen der Abhängigkeit des erforderlichen Abstands von der Leistung, Konstruktion der einzelnen Anlage und Gesamtanzahl der Windenergieanlagen in einem Windanlagenfeld sowie des Bewuchses und

der Geländeformation ist eine generalisierende Abstandsfestlegung nicht möglich.

Ein immissionsschutzrechtlich begründbarer Abstand ergibt sich nur aus der Einzelfallbegutachtung auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm.

16-P-2014-06141-01

Düsseldorf

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über die weitere Eingabe von Herrn K. unterrichtet.

Er hat festgestellt, dass Herr K. keine neuen Sachverhalte vorträgt. Insofern verweist der Ausschuss auf seine Beschlüsse zu den Petitionen mit den Nummern 14-P-2009-19545-00, 15-P-2010-01437-00, 15-P-2010-01437-01, 15-P-2010-01437-02 und 15-P-2010-01437-03. Sämtliche Petitionsverfahren sind abgeschlossen.

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn K. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Daher sind weitere Schreiben zu den bereits bekannten Sachverhalten zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2014-06145-01

Siegen

Rechtspflege

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe vom 30.06.2014 zum Anlass genommen, die Sache erneut zu überprüfen.

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind den Eheleuten F. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 20.05.2014 verbleiben.

16-P-2014-06173-00

Wuppertal

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) Maßnahmen zu empfehlen.

Soweit der Petent von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden möchte, stellt der Petitionsausschuss fest, dass der Petent zwischenzeitlich Unterlagen zur Prüfung der Voraussetzung zur Befreiung von der Zahlungspflicht vorgelegt hat und im Rahmen einer Härtefallregelung für die Zeit vom 01.04.2014 bis 31.03.2015 von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden konnte. Darüber hinaus hat der Westdeutsche Rundfunk in Anbetracht der besonderen Umstände des Einzelfalls auf die Geltendmachung der Forderung gegen den Petenten für den Zeitraum vom 01.07.2013 bis 31.03.2014 ohne Anerkennung einer Rechtspflicht verzichtet.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 08.07.2014.

16-P-2014-06184-00

Den Haag
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet. Er hat von dem Ablauf des Vollstreckungshilfeverfahrens und davon, dass dem Petenten bis zu seiner Überstellung in die Niederlande Vollzugslockerungen oder eine Verlegung in den offenen Vollzug schon mangels eines entsprechenden Antrags des Petenten nicht gewährt worden sind, Kenntnis genommen.

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft und die Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06190-01

Bad Blankenburg
Rentenversicherung

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 30.05.2006, 10.01.2012 und 17.06.2014 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2014-06195-00

Bielefeld
Sozialhilfe

Die Eingliederungshilfe wird von den Kommunen als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen. Kostenträger sind hierfür die örtlichen Träger der Sozialhilfe. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs und nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs sind unterschiedlich geregelt.

Die Frage, ob die Teilnahme am Angebot einer Offenen Ganztagschule (OGS) eine Leistung zur angemessenen Schulbildung darstellt, ist bisher noch nicht eindeutig geklärt. Mehrere erstinstanzliche nordrhein-westfälische Sozialgerichte kamen zu dem Ergebnis, dass

der Besuch der OGS der angemessenen Schulbildung dient. Allerdings hat das nordrhein-westfälische Landessozialgericht in einem Verfahren zum Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 15.01.2014 im Rahmen einer summarischen Prüfung die gegenteilige Auffassung vertreten. Begründet wurde dies damit, dass nach § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes der Besuch der OGS nicht zum verpflichtenden Umfang des Schulbesuchs gehöre.

Für die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales; Ministerium für Schule und Weiterbildung) besteht - in Anbetracht der derzeit noch unklaren Rechtslage sowie der Selbstverwaltungsangelegenheit der Kommunen - keine Möglichkeit, im Sinne der Petentin Einfluss auf die Bereitstellungs- und Bewilligungspraxis der Träger der Sozialhilfe zu Integrationshelfern im Rahmen des Besuchs von OGS zu nehmen, auch wenn sie es als wünschenswert ansähe, dass die Teilnahme für Kinder mit Förderbedarf an diesen Angeboten durch eine Schulbegleitung bzw. Integrationshilfe unterstützt und eine vollständige Kostenübernahme für den Bereich der OGS sowie für Ferienspiele erfolgen würde.

Der Ausschuss sieht daher derzeit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

16-P-2014-06201-00

Werl
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er bedauert, dass der Petent sich weigert, sich von den Anstaltsärzten untersuchen zu lassen. Eine Behandlung ohne Einbeziehung der Anstaltsärzte ist ausgeschlossen.

Dem Petenten steht es frei, einen Anwalt seines Vertrauens zu bitten, mit den Anstaltsärzten geeignete Maßnahmen zur Behandlung des Petenten zu entwickeln.

16-P-2014-06211-00

Xanten
Ausländerrecht

Der Petent hat aufgrund der Zuerkennung subsidiären Schutzes durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die entsprechende Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde des Kreises Wesel erhalten.

16-P-2014-06212-00

Düsseldorf
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-06232-00

Tönisvorst
Ausländerrecht

Der Petent reiste im Jahr 2000 erstmalig in das Bundesgebiet ein und war nach der rechtskräftigen Ablehnung seines Asylantrags im Jahr 2006 im Besitz von Duldungen, zuletzt befristet bis zum 19.07.2014. Dies gründete u. a. auf dem Umstand, dass er nicht der Erfüllung seiner Passpflicht nachgekommen ist.

Auf Bitten der Ausländerbehörde des Kreises Viersen hat die Bundespolizei Koblenz am 31.03.2014 Kontakt mit der Botschaft der Republik Togo aufgenommen. Aufgrund der dortigen Erkenntnisse hat sich gezeigt, dass es dem Petenten tatsächlich nicht möglich ist, einen togoischen Pass bei der Botschaft der Republik Togo in Berlin zu beantragen, sondern nur in Togo.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Ausländerbehörde entschieden, im Rahmen ihrer Ermessensausübung vorliegend von der Erfüllung der Regelerteilungsvoraussetzungen abzusehen und dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes zu erteilen.

Der Petition wurde damit entsprochen.

16-P-2014-06244-00

Erkelenz
Bauleitplanung

Vorliegend wurde aufgrund des Fehlens einer Einigung hinsichtlich der kommunalen Planungsabsichten zwischen der Stadt Wegberg und der Regionalplanungsbehörde die Landesplanungsbehörde eingeschaltet, die zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die von der Stadt Wegberg beabsichtigte Darstellung einer Wohnbaufläche an der Klinkumer Straße zwischen den Ortslagen Klinkum und Bissen nicht mit den Zielen der Raumordnung übereinstimmt. Ebenso entspricht die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans nicht dem im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Teilabschnitt Region Aachen – in Kapitel 1 festgelegten Ziel 3, nach dem außerhalb der Siedlungsbereiche bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen nicht geplant und Streu- und Splittersiedlungen nicht erweitert werden dürfen.

Die Erläuterungen des Regionalplans stellen klar, dass für die Entwicklung von nicht als Siedlungsbereich dargestellten Ortschaften im Flächennutzungsplan Bauflächen dargestellt werden können. Dies kommt jedoch nur in Betracht zur Bestandssicherung und zur städtebaulich sinnvollen Abrundung vorhandener Ortschaften. Zur Bestandssicherung der Ortschaft Klinkum ist die vorgesehene Erweiterung aber nicht erforderlich, unter anderem weil innerhalb ausgewiesener Bauflächen noch zahlreiche Baulücken bestehen. Es erfolgt keine sinnvolle Abrundung. Im Gegenteil: Der im Regionalplan zwischen Klinkum und Bissen offensichtlich zur Verhinderung des Zusammenwachsens dieser Ortschaften festgelegte Freiraum für Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung würde bis zur Unkenntlichkeit verengt. Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung der Landesplanungsbehörde nicht zu beanstanden.

Bezüglich der Bauleitplanung obliegt der Stadt Wegberg im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen. Diese umfasst das Recht, die jeweilige städtebauliche Entwicklung im Rahmen der Bauleitplanung eigenverantwortlich zu gestalten. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen. Ein Anspruch auf

Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen ergibt sich aus diesen rechtlichen Vorgaben nicht.

Im Übrigen befindet sich das fragliche Grundstück, welches bereits in der Vergangenheit mehrfach Gegenstand verschiedenster Anfragen mit dem Ziel der Erreichung der Bebaubarkeit gewesen ist, im planungsrechtlichen Außenbereich, im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet gemäß dem Landschaftsplan Schwalmplatte des Kreises Heinsberg. Für die in Rede stehende Außenbereichsfläche wird keine Möglichkeit gesehen, eine erforderliche Befreiung nach § 69 Landschaftsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW) zu erteilen. Den Planungsabsichten der Stadt Wegberg würde ein Widerspruch nach § 29 Absatz 4 LG NRW entgegengesetzt werden, der im Rahmen der Abwägung nicht zu überwinden wäre. Eine Änderung des Flächennutzungsplans zur Schaffung von Wohnbaufläche würde demnach den übergeordneten Zielen der Landesplanung und der einschlägigen Regelungen des Landschafts- und Naturschutzes widersprechen. Dass die Stadt Wegberg ihre Planungsabsichten daher nicht verfolgt, ist nicht zu beanstanden.

16-P-2014-06259-02

Medebach
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die Angelegenheit erneut zu überprüfen. Auch unter Würdigung des weiteren Vortrags ergibt sich keine andere Bewertung der Sach- und Rechtslage.

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn V. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist nicht vorgesehen. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 20.05.2014 und 15.07.2014 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2014-06262-00

Wuppertal
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition der Eheleute H. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt. Die Petenten sind als Pflegeeltern für ihren Sohn B. bestellt. Der Sohn der Petenten besuchte bis zum Schuljahresende eine Grundschule im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts und bedarf der sonderpädagogischen Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen. Zum neuen Schuljahr soll er in eine weiterführende Schule wechseln. Das Schulamt hat den Petenten mit Bescheid vom 30.01.2014 mitgeteilt, dass nach pädagogischer Überprüfung weiterhin ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt wurde und auf der Grundlage von Abstimmungskonferenzen ein Gymnasium als geeigneten Förderort bestimmt. Diese Schule wurde aufgefordert, einen Platz für das Kind der Petenten bis zum Ende der Aufnahmephase zu reservieren. Die Eltern streben die Aufnahme ihres Sohnes mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf an einer speziellen Gesamtschule an und lehnen die Bestimmung eines Gymnasiums in dieser Stadt als Förderort für ihren Sohn ab.

Die Bezirksregierung hat im Anschluss an ein erst nachträglich erfolgtes Bekanntwerden der Beschulung eines Geschwisterkinds in der vorrangig gewünschten Gesamtschule Möglichkeiten der Nachsteuerung der über den Förderort getroffenen Entscheidung geprüft. Dies ist jedoch zum kommenden Schuljahr 2014/15 nicht möglich, da die in Rede stehende Gesamtschule im nächsten Schuljahr keine zieldifferente sonderpädagogische Förderung durchführen wird und alle Plätze für sonderpädagogische Förderung für zielgleich lernende Schülerinnen und Schüler belegt wurden. Zudem meldet die Schule einen erheblichen Anmeldeüberhang.

Die rechtliche Bewertung führt zu dem Ergebnis, dass das Verfahren der Schulaufsichtsbehörden nicht zu beanstanden ist. Gegen den Bescheid des Schulamts über die Bestimmung des Gymnasiums als geeigneter Förderort haben die Petenten kein Rechtsmittel (Klage) eingelegt. Allerdings ist die Situation angesichts der geschilderten Umstände aus Sicht aller Beteiligten bedauerlich, weil eine Lösung im Sinne der Petenten möglich gewesen wäre, wenn zum Zeitpunkt der Koordinierungssitzung den dort

Beteiligten bekannt gewesen wäre, dass bereits ein Geschwisterkind in der Gesamtschule beschult wird und dies für die Petenten als vorrangiges Schulwahlkriterium gilt.

Aus Anlass der Petition wird die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) daher gebeten, Maßnahmen zu treffen, die für die Zukunft in vergleichbaren Fällen vorab einen besseren Datenaustausch sicherstellen. Die Landesregierung wird gebeten, den Petitionsausschuss über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

16-P-2014-06285-00

Haltern am See
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 22.07.2014.

16-P-2014-06299-00

Hagen
Grundsicherung

Aufgrund der vom Träger der Sozialhilfe verschuldeten Fehlbuchung erhielt der Petent die zum 01.02.2014 fälligen Leistungen der Grundsicherung nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) erst am 20.02.2014. Der Grund für die verspätete Überweisung war eine Fehlbuchung im Rahmen der Umstellung auf das SEPA-Überweisungsverfahren.

Der Sozialhilfeträger wurde darauf hingewiesen, zukünftig für eine rechtzeitige Auszahlung des dem Petenten zustehenden Grundsicherungsanspruchs Sorge zu tragen. Dies kann durch erneute sofortige Überweisung oder durch Aushändigung eines Barschecks erfolgen.

Bezüglich der Anwaltskosten wird sich der Träger der Sozialhilfe mit dem Petenten in Verbindung setzen und ihm die entsprechenden Kosten erstatten.

16-P-2014-06310-01

Bergheim
Schulen

Der Petitionsausschuss hat aufgrund der weiteren Eingabe des Petenten vom 07.07.2014 die Angelegenheit nochmals überprüft.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) Maßnahmen zu empfehlen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 17.06.2014 verbleiben.

16-P-2014-06324-00

Willich
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-06325-00

Willich
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-06328-00

Münster
Denkmalpflege

Die Geschichte der Britischen Armee im Rheinland und ihre wichtige Rolle beim Aufbau und Schutz eines demokratischen Deutschlands sollen und müssen auch nach dem Abzug der letzten britischen Soldaten bewahrt werden. Beim Umgang mit den Kasernen in Münster ist allen Beteiligten diese wichtige Aufgabe bewusst.

Das denkmalrechtliche Verfahren ist nicht zu beanstanden. Bei einer möglichen Folgenutzung der Anlagen ist darauf zu achten, dass das baukulturelle Erbe der Rheinarmee erhalten bleibt.

Die Petentin erhält zur näheren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 02.06.2014.

16-P-2014-06345-00

Borken

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Die von dem Petenten im Rahmen der Petition gerügte Unstimmigkeit zwischen ihm und der Stadt Borken beruht letztlich auf einer unterschiedlichen Auslegung des notariell beurkundeten Grundstückskaufvertrags vom 10.08.2010 und betrifft damit eine zivilrechtliche Angelegenheit. Somit handelt es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Zum Wunsch des Petenten, das Wegerecht auf dem betroffenen Grundstück zu löschen, hat die Stadt Borken angeboten, das zu ihren Lasten stehende Wegerecht löschen zu lassen. Die Frage, ob der Petent im Hinblick auf den weiteren Inhaber des Wegerechts, die benachbarte Firma St., einen Anspruch auf Löschung hat, ist ebenfalls nur zivilrechtlich zu beantworten. Die Stadt Borken hat sich, allerdings ohne Erfolg, bemüht, die Zustimmung der Firma St. zur Löschung des Wegerechts zu erhalten.

Inwieweit hier die Stadt Borken weitergehende Verpflichtungen haben könnte, ist nicht erkennbar. Abschließend bleibt festzustellen, dass ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Stadt Borken nicht vorliegt.

16-P-2014-06347-01

Detmold

Strafvollzug

Nach § 198 Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes ist die Einbeziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung einem besonderen Bundesgesetz vorbehalten.

Im Rahmen der Beratungen zum Fünften Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 27.12.2000 betreffend die Neuregelung des Arbeitsentgelts der Gefangenen, das am 01.01.2001 in Kraft trat, wurde u. a. die Frage diskutiert, ob die „angemessene Anerkennung von Arbeit“ auch dadurch zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass beschäftigte

Gefangene in die gesetzliche Rentenregelung einbezogen werden.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht hatte das Bundesverfassungsgericht zu dieser Thematik zuvor bemerkt, dass die Einbeziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung weder vom verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot gefordert noch durch den Gleichheitsgrundsatz geboten sei. Auch betonte das Bundesverfassungsgericht die Relevanz etwaiger Kostenfolgen.

Vor dem Hintergrund dieser verfassungsrechtlichen Prämissen und der Erkenntnis über die enormen fiskalischen Belastungen für die Landeshaushalte hatte sich der Gesetzgeber entschlossen, die Einbeziehung der Gefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung nicht weiter zu verfolgen.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06352-00

Willich

Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-06360-01

Wentorf

Kommunalabgaben

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 17.06.2014 verwiesen.

16-P-2014-06368-00

Bielefeld

Bauordnung

Die Beschwerde des Petenten in Bezug auf die genehmigten Baumaßnahmen zum Umbau des in Rede stehenden Guts, welches sich im Außenbereich der Stadt Bielefeld innerhalb des im Landschaftsplan Bielefeld-West festgesetzten Landschaftsschutzgebiets befindet, ist berechtigt. Insbesondere lagen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für

die Genehmigungen nicht vor. Die Baugenehmigung für das Wirtschaftsgebäude hat der Bauherr durch eine über die genehmigten Maßnahmen hinausgehende Entfernung von Bausubstanz verwirkt.

Die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) hat die zuständige Bezirksregierung gebeten, die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung geordneter Zustände zu ergreifen. Soweit für die Gebäude die Baugenehmigungen noch bestehen, sind deren Rücknahmen zu prüfen, um so die Schaffung eines rechtswidrigen Präzedenzfalls zu vermeiden und für die Rechtssicherheit für den Investor und für die Käufer der Wohnungen zu sorgen.

Soweit die Stadt die planungsrechtlichen Grundlagen für das Bauvorhaben durch Aufstellung eines Bebauungsplans schaffen will, bleibt der Ausgang des von ihr eingeleiteten Verfahrens abzuwarten.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass selbst im Fall der objektiven Rechtswidrigkeit der Baugenehmigungen ein Rechtsanspruch für den Petenten auf Aufhebung nur dann besteht, wenn er durch die rechtswidrigen Baugenehmigungen zugleich in seinen eigenen Rechten verletzt wird. Anhaltspunkte für eine Verletzung subjektiv-öffentlicher Nachbarrechte des Petenten durch die Baugenehmigungen wurden bislang keine festgestellt.

16-P-2014-06379-00

Moers
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Petition des Herrn K. geprüft. Der 19-jährige Petent möchte ab dem Schuljahr 2014/2015 in einem bestimmten Förderberufskolleg den Hauptschulabschluss erwerben und im darauffolgenden Jahr dort auch eine Ausbildung beginnen. Obwohl die Gesetzeslage seine Aufnahme in einem Förderberufskolleg nicht zulässt, bittet der Petent dennoch um Erlaubnis, zum kommenden Schuljahr in diesem Förderberufskolleg anfangen zu dürfen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es folgende Möglichkeiten gibt, die den Besuch des Förderberufskollegs ermöglichen könnten.

Dies wären zum einen der Abschluss eines Ausbildungsvertrags und dann die Beantragung der Verfahrenseröffnung zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf. Sofern von der Schulaufsicht sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wird, besteht die Möglichkeit, vor Ort eine Ausbildung (ggf. zum „Fachpraktiker im Gartenbau“) zu beginnen.

Zum anderen könnte der Schulträger bei der Bezirksregierung die Genehmigung zur Umwandlung des Förderberufskollegs in eine Bündelschule beantragen, so dass ohne das vorgenannte Feststellungsverfahren für Herrn K. beide Bildungsgang-Optionen unter vergleichbaren Ausbildungsbedingungen wählbar wären.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus keine Möglichkeit, im Sinne des Anliegens des Petenten tätig zu werden.

Der Petent erhält zu seiner weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 17.07.2014.

16-P-2014-06389-00

Spenge
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition von Herrn B. zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Anliegen des Petenten ist es, die Daten der Qualitätsanalyse NRW transparent im Sinne des Zurückspiegels bzw. der Auswertung für die am Verfahren Beteiligten öffentlich zu machen.

Diesem Anliegen wird nach Feststellung des Ausschusses bereits entsprochen. Der Petitionsausschuss geht dabei davon aus, dass die Landesregierung den Aspekt etwaiger weitergehender Veröffentlichungen aus dem laufenden Umsetzungsprozess der neu ausgerichteten Qualitätsanalyse heraus angemessen prüfen und würdigen wird.

Es besteht daher kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) Maßnahmen zu empfehlen. Der Ausschuss bittet jedoch das Ministerium für Schule und Weiterbildung, ihn über die Umsetzung des Prozesses zu unterrichten.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule

und Weiterbildung vom 27.05.2014 zur Kenntnis.

16-P-2014-06406-00

Wuppertal
Rundfunk und Fernsehen
Medienrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Westdeutsche Rundfunk teilt grundsätzlich das Anliegen des Petenten, die Sichtbarkeit von Tabakprodukten in Film- und Fernsehproduktionen einzuschränken. Die Redaktionen sind schon seit einigen Jahren in Bezug auf diese Thematik sensibilisiert. So wird in den vom WDR redaktionell verantworteten Produktionen in der Regel darauf verzichtet, dass positiv besetzte Protagonisten rauchen. In den Kinder- und Familienprogrammen wird überhaupt nicht geraucht.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 08.07.2014.

16-P-2014-06416-00

Bottrop
Landschaftspflege
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Holzeinschlag im Rahmen einer Durchforstung in einem Buchenaltholz in Bottrop ist aus forst- und landschaftsrechtlicher Sicht zulässig. Die Forst- und Landschaftsbehörden haben die notwendige Prüfung der Artenschutzaspekte vor Beginn des Holzeinschlags vorgenommen und Bäume markieren lassen, die aus Biotop- und Artenschutzgründen nicht gefällt werden dürfen. Die Kahlschlaggrenze des Landschaftsplans Bottrop von 0,5 Hektar wurde eingehalten. Der private Waldbesitzer hat sowohl ein Recht als auch eine Verpflichtung, seinen Waldbesitz zu bearbeiten und den Rohstoff Holz zu nutzen.

Da es sich um einen alten Buchenwaldbestand handelt, der eine besondere Wertschätzung

durch die anwohnende Bevölkerung genießt, wäre eine frühzeitigere Information und Kommunikation der Holzeinschlagsmaßnahme wünschenswert gewesen.

Auch wenn es keine rechtliche Verpflichtung für eine rechtzeitige Kommunikation von forstlichen Maßnahmen gibt, bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), den Forst- und Landschaftsbehörden zu empfehlen, insbesondere in Wäldern, die der Erholung der Bevölkerung in besonderem Maß dienen, bei zukünftigen Holzernteeinschlägen die Öffentlichkeit im Vorfeld zu informieren und die Zielsetzungen der Maßnahme zu erläutern.

16-P-2014-06417-00

Düsseldorf
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-06426-00

Bochum
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Landschaftspflege

Bei der in Rede stehenden Fläche handelt es sich um eine Teilfläche des nach dem Landschaftsplan der Stadt Bochum festgesetzten Landschaftsschutzgebiets Nr. 14. Die konkret betroffene Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Bochum und ist als Forstfläche ausgewiesen.

Da die Stadt Bochum einen Verursacher für die Fällung von 20 bis 30 Bäumen im Naturschutzgebiet trotz ihrer Aufklärungsversuche nicht ermitteln konnte, hat sie eine Strafanzeige gegen Unbekannt vorbereitet. Das Ergebnis dieses Verfahrens bleibt abzuwarten.

Ein Anlass, die Handlungsweise der Oberbürgermeisterin der Stadt Bochum zu beanstanden, ist nicht gegeben.

Der Petitionsausschuss sieht daher nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06427-00

Velbert
Arbeitsförderung

Die Petentin hat im Februar 2014 eine Arbeitstätigkeit aufgenommen und erhält unter Berücksichtigung ihrer Einkünfte seit März 2014 entsprechend geminderte Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II).

Die Vorschriften des SGB II verpflichten das Jobcenter Mettmann zur Anrechnung von Einkünften. Ein Ermessensspielraum ist diesbezüglich nicht gegeben.

Die Annahme der Petentin, dass in den mit Bewilligungsbescheid vom 19.02.2014 genehmigten Leistungen in Höhe von monatlich 714,00 Euro ab März 2014 keine Heizkosten berücksichtigt wurden, ist nicht zutreffend. Aus dem Weiterbewilligungsantrag der Petentin vom 18.12.2013 und dem dazu vom Jobcenter eingereichten Mietvertrag geht hervor, dass die Nebenkosten insgesamt 70,00 Euro monatlich betragen. Die Heizkosten sind in diesen Nebenkosten enthalten. Aufgrund einer fehlerhaften Berechnung der Heizkosten hat das Jobcenter den Fehler mit Bescheiderteilung für die SGB-II-Leistungen ab dem 01.02.2014 korrigiert und die Minderung der gewährten Leistungen von 749,00 Euro auf 714,00 Euro vorgenommen. Zunächst wurden fälschlicherweise zusätzlich Heizkosten in Höhe von 35,00 Euro zu den Nebenkosten gewährt. Die Entscheidungen des Jobcenters sind diesbezüglich nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der von der Petentin angesprochenen Problematik einer Kürzung von Leistungen zum Lebensunterhalt (Regelleistungen) ist eine Bundeszuständigkeit gegeben. Diesbezüglich wurde daher die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-06430-00

Dortmund
Rundfunk und Fernsehen

Frau W. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 26.06.2014. Danach ist es dem Petitionsausschuss aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, ihr zu einer Erstattung der zu viel gezahlten Rundfunkgebühren im Rahmen einer Kulanzentscheidung zu verhelfen.

16-P-2014-06431-00

Titz
Landesplanung
Bauleitplanung

Der Rat der Gemeinde Niederzier hat bisher keinen Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens für eine Flächennutzungsplanänderung zur Festlegung eines Sondergebiets für eine Kartbahn gefasst. Die Gemeinde hat bisher auch keine konkrete Überprüfung eines möglichen Standorts an der Sophienhöhe vornehmen lassen. Ferner liegt der Bezirksregierung Köln als zuständige Regionalplanungsbehörde keine Anfrage der Gemeinde zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung nach dem Landesplanungsgesetz vor, die bereits bei Beginn ihrer Arbeiten zur Änderung eines Bauleitplans zu stellen wäre.

In Bezug auf die Verlegung der Kartbahn hat die Regionalplanungsbehörde die Gemeinde Niederzier sowie ein weiteres Unternehmen beraten und klargestellt, dass eine Überprüfung von verschiedenen Standortalternativen durchzuführen ist und es nicht alleine um die Frage einer Regionalplanänderung an einem Standort an der Sophienhöhe gehen kann. Deshalb wurde eine Vereinbarung getroffen, gemeinsam nach einem raumverträglichen Standort in der Region zu suchen. Dabei hat ein erster Flächenvergleich auch ergeben, dass für einen Ersatzstandort für die Kartbahn circa 12 Hektar zusätzlich erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen benötigt werden.

Die Suche nach möglichen raumverträglichen Standorten für die Kartbahn ist noch nicht abgeschlossen. Förmliche Planverfahren wurden bisher nicht begonnen. Auch liegen zu dem von Seiten der Petenten angeführten Standort an der Sophienhöhe keine prüffähigen Unterlagen vor. Eine detaillierte Bewertung der Zulässigkeit des so nur grob skizzierten Vorhabens ist daher nicht möglich.

Im Übrigen wird die besondere Bedeutung der Sophienhöhe als Naherholungsgebiet und ihre Funktion als Ausgleich für die andauernde Inanspruchnahme der Landschaft durch den Braunkohletagebau Hambach nicht verkannt.

16-P-2014-06434-00

Goch

Hilfe für behinderte Menschen

Mit Bescheid vom 05.02.2009 hat der Kreis Kleve die Voraussetzungen zur Rundfunkgebührenbefreiung (Merkzeichen „RF“ im Schwerbehindertenausweis) bei der Petentin festgestellt. Grundlage hierfür war eine erhöhte Anfallbereitschaft.

Im Rahmen eines Änderungsantrags konnte eine wesentliche Änderung im Sinne einer Besserung des Gesundheitszustands festgestellt werden. Seit dem Jahr 2012 sind keine Anfälle mehr aufgetreten. Mit Bescheid vom 22.04.2013 wurde demgemäß das Merkzeichen „RF“ entzogen.

Ein hiergegen gerichteter Widerspruch blieb erfolglos, weil keine medizinischen Befunde vorliegen, die die Feststellung des Merkzeichens „RF“ weiter rechtfertigen würden.

Die Entscheidung des Kreises Kleve entspricht der Sach- und Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

16-P-2014-06441-01

Leipzig

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat aufgrund der weiteren Eingabe des Petenten vom 11.07.2014 die Angelegenheit nochmals überprüft.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 17.06.2014 verbleiben.

16-P-2014-06446-00

Münster

Hochschulen

Das Grundgehalt sowie der feste Funktions-Leistungsbezug für die hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitungen in Nordrhein-Westfalen sind öffentlich bekannt. Der geltende Rechtsrahmen sieht darüber hinaus keine weitere Offenlegungspflicht vor.

Zur weiteren Information erhält Herr T. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 19.05.2014, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2014-06455-00

Essen

Ausländerrecht

Die Petentin reiste am 26.03.2012 ohne das für den begehrten Daueraufenthalt erforderliche Visum in die Bundesrepublik Deutschland ein. Aufgrund der Sperrwirkung des § 29 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes und der für einen Daueraufenthalt unerlaubten Einreise wurde der Antrag von der Ausländerbehörde der Stadt Essen mit Bescheid vom 31.08.2012 abgelehnt. Gleichzeitig ergingen die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung.

Die gegen die Ordnungsverfügung erhobene Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen wurde am 23.08.2013 abgewiesen. Wie das Gericht im Urteil festgestellt hat, kann die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Vater des Kindes, der nur über eine befristete Aufenthaltserlaubnis verfügt, im Land der gemeinsamen Staatsangehörigkeit fortgeführt werden. Auch wäre im Hinblick auf die Sicherstellung des Lebensunterhalts keine positive Prognose möglich, da die Familie Anspruch auf öffentliche Leistungen hat. Der Vater des Kindes geht zwar einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nach, kann den Lebensunterhalt für die Familie jedoch nur teilweise sicherstellen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltserlaubnis liegen nicht vor. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Beschluss der Innenministerkonferenz (Bleiberecht) oder § 104 a des Aufenthaltsgesetzes scheidet auch aus.

Die Petentin ist somit verpflichtet, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Das Kind L. wurde am 11.01.2013 geboren. Dem Kind konnte bisher keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, da der Nationalpass fehlte.

Im Hinblick auf das abgeschlossene Verfahren beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2014-06460-00

Kaarst
Luftverkehr

Die Flughafenbetreiberin in Düsseldorf hat öffentlich angekündigt, im Juni 2014 bei der zuständigen Luftverkehrsbehörde, dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr einen Antrag auf Planfeststellung stellen zu wollen. Der bislang noch nicht gestellte Antrag soll nach ihren Angaben auf die Änderung bzw. Erweiterung der derzeit gültigen Betriebsregelung sowie auf die Errichtung zusätzlicher Abstellpositionen für Flugzeuge und die Anpassung der Verkehrsinfrastruktur an die künftigen europäischen Bestimmungen für die Betriebssicherheit auf Flughäfen gerichtet sein.

Auf Anregung der Planfeststellungsbehörde hat die Flughafenbetreiberin seit Oktober 2013 die Öffentlichkeit in zehn Veranstaltungen unter anderem im Wohnort der Petentin über ihre Planungen informiert und ist in einen Informations- und Meinungsaustausch mit den Anwohnern und Betroffenen eingetreten.

Sobald die Flughafenbetreiberin einen Antrag gestellt hat, erfolgt nach einer umfassenden Sachverhaltsermittlung der zuständigen Behörde eine fachliche und rechtliche Prüfung des Vorhabens. Für die Beurteilung sind hierbei insbesondere die einschlägigen Fachgesetze unter anderem zum Lärm-, Gesundheits- und Naturschutz maßgeblich. Eine abschließende Entscheidung setzt eine gerechte Abwägung aller für und wider das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange voraus. Dies gilt auch für die (evtl.) Betroffenheit und die Befürchtungen der Petentin, die Gelegenheit haben wird, im Rahmen der verfahrensrechtlich vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung ihre entscheidungsrelevanten Bedenken, Einwendungen und sonstigen Stellungnahmen in das Verfahren einzubringen. Die Petentin wird daher auf das anstehende, noch nicht eingeleitete Planfeststellungsverfahren zur geplanten Kapazitätserweiterung der Flughafenbetreiberin verwiesen.

16-P-2014-06463-00

Bonn
Rentenversicherung

Die Entscheidung der Rheinischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, den erneuten Antrag des Petenten auf Gewährung einer weiteren Entwöhnungsbehandlung wegen fehlender Erfolgsaussicht abzulehnen, ist zurzeit Gegenstand eines Klageverfahrens beim Sozialgericht Köln.

Das ergänzend abgegebene sozialmedizinische Votum des Ärztlichen Dienstes des Rentenversicherungsträgers zu den Erfolgsprognosen der abgelehnten Entwöhnungsbehandlung weist darauf hin, dass die Entscheidung zutreffend war.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Sozialgericht Köln und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen gerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

Der Petent wird gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

16-P-2014-06465-00

Dortmund
Ausländerrecht

Die Petentin reiste 2008 als Au-Pair in das Bundesgebiet ein. Sie erhielt gemäß ihres Aufenthaltszwecks eine Aufenthaltserlaubnis. Am 26.06.2009 heiratete sie einen deutschen Staatsangehörigen und erhielt daraufhin eine befristete Aufenthaltserlaubnis. Im Oktober 2011 trennte sich die Petentin von ihrem Ehemann. Nach Prüfung der Ausländerbehörde, ob sie ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten könne, wurde ihr mit Ordnungsverfügung vom 21.01.2014 ein Aufenthaltsrecht versagt. Gleichzeitig erging eine Aufforderung zur Ausreise nebst Abschiebungsandrohung.

Bei der Petentin lag weder die erforderliche Zeit des Bestehens der ehelichen Lebensgemeinschaft vor, noch konnten Gründe einer besonderen Härte glaubhaft

gemacht werden, die die Verkürzung des rechtmäßigen Bestands der ehelichen Lebensgemeinschaft ermöglicht hätten.

Die gegen die Ordnungsverfügung erhobene Klage wurde mit Beschluss vom 17.06.2014 negativ beschieden. Gegen den Gerichtsbeschluss wurde am 27.06.2014 eine Beschwerde eingereicht.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2014-06467-00

Stolberg

Hilfe für behinderte Menschen

Mit Bescheid vom 21.11.2011 stellte die Städteregion Aachen bei der Petentin einen Grad der Behinderung (GdB) von 100 sowie die Merkzeichen „G“ (erhebliche Gehbehinderung) und „B“ (Berechtigung für eine ständige Begleitung) fest. Mit Bescheid vom 12.11.2013 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 05.12.2013 entzog die Städteregion das Merkzeichen „B“, weil sie im Rahmen einer 2013 durchgeführten Nachuntersuchung von einer Besserung der Erkrankung und der Funktionsstörung der Atemwege der Petentin ausging.

Zu der Petition liegt eine gutachterliche Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 12.05.2014 vor. Danach besteht weiterhin eine deutliche Einschränkung der Belastbarkeit bei der Petentin. Eine Besserung ist somit nicht eingetreten. Sie erfüllt deshalb weiterhin die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen „B“ und die Städteregion Aachen wird ihren Bescheid daher zurücknehmen.

Der Petition ist damit entsprochen.

16-P-2014-06468-01

Rösrath

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Herrn N. zum Anlass genommen, die Angelegenheit erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Es muss daher beim Beschluss vom 15.07.2014 verbleiben.

Bei Petitionsangelegenheiten handelt es sich um parlamentarische Vorgänge. Es besteht kein Anspruch auf Akteneinsicht. Ein Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG NRW), wonach jede natürliche Person des Privatrechts Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen hat, steht dem Petenten hier nicht zu, denn für den Landtag gilt dies gemäß § 2 Absatz 2 IFG NRW nur, soweit er Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben durch den Petitionsausschuss stellt keine Verwaltungstätigkeit dar und bleibt daher vom Informationszugang ausgenommen.

16-P-2014-06474-00

Bottrop

Straßenverkehr

Hilfe für behinderte Menschen

Der Petent bittet um Hilfe in seiner Schwerbehindertenrechtsangelegenheit. Er begehrt die Feststellung des sogenannten „aG-Light“.

Nach den vorliegenden Unterlagen ist der Grad der Behinderung (GdB) des Petenten mit 100 zutreffend festgestellt. Ebenso sind die gesundheitlichen Voraussetzungen der erheblichen Gehbehinderung (Merkzeichen „G“) erfüllt. Der GdB von 100 hat nicht, wie vom Petenten gewünscht, die Rechtsfolge, dass das so genannte „aG-Light“ bewilligt werden muss. In der Gesamtschau aller Behinderungen werden knapp die gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkmals „G“ erfüllt. Die gesundheitlichen Voraussetzungen für Parkerleichterungen außerhalb der aG-Regelung (orangefarbener Parkausweis) liegen nicht vor. Dem

Petitionsausschuss ist es daher nicht möglich, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

16-P-2014-06476-00

Bottrop
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über die vorliegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und stellt fest, dass die Entscheidungen der Fahrerlaubnisbehörde der Stadt Bottrop nicht zu beanstanden sind. Unterlagen über den Erwerb des dänischen Führerscheins liegen bei den deutschen Behörden nach über 30 Jahren leider nicht mehr vor. Nachzuweisen ist lediglich noch, dass dem Petenten aufgrund einer dänischen Fahrerlaubnis im Wege einer prüfungsfreien Umschreibung am 29.07.1981 eine deutsche Fahrerlaubnis der Klasse 3 (alt) erteilt wurde.

Die Entscheidungen der Fahrerlaubnisbehörde bestätigte das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen mit Beschluss vom 26.02.2013. Einen Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts lehnte das Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 14.05.2013 ab. Der Vorgang ist damit rechtskräftig abgeschlossen.

Da verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch in der Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter unterliegen, ist der Petitionsausschuss nicht in der Lage, diese im Petitionsverfahren zu überprüfen.

Jedoch besteht die Möglichkeit, dem Petenten eine Fahrerlaubnis der Klasse A 1 zu erteilen, wenn er erfolgreich eine theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung abgelegt hat.

16-P-2014-06478-00

Bottrop
Hilfe für behinderte Menschen
Straßenverkehr

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-06502-00

Münster
Bauordnung

Nach den von der Stadt Münster durchgeführten Ortsbesichtigungen und einer vorliegenden Bescheinigung einer Dachdeckerfirma ist davon auszugehen, dass von dem Dach des in Rede stehenden Wohnhauses in Münster derzeit keine konkrete Gefahr für Passanten und Nutzer der rückwärtigen Gartenbereiche ausgeht.

Die Stadt Münster hat den Eigentümer des Wohnhauses auf die bestehende Instandhaltungspflicht entsprechend der Vorgaben der Bauordnung Nordrhein-Westfalen hingewiesen und angekündigt, dass sie den Zustand des Daches in einem halben Jahr erneut überprüfen wird.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06504-00

Gütersloh
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen, aus denen teilweise die Rücknahme von Lockerungen nötig war, Kenntnis genommen. Das Arbeitsverhältnis des Petenten wurde dadurch nicht gefährdet. Dem Petenten sind inzwischen wieder weitergehende Lockerungen eingeräumt worden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06510-00

Windeck
Wasser und Abwasser
Dienstaufsichtsbeschwerden

Entgegen der Annahme des Petenten ist die Dichtheitsprüfung durch ein Fachunternehmen nach anerkannten Regeln der Technik aus Gründen des Gewässerschutzes erforderlich. Auch unterliegt die Preisgestaltung für diese

Leistung nicht dem Einfluss der unteren Wasserbehörde, sondern dem Wettbewerb auf dem Markt.

Insofern ist eine Dienstpflichtverletzung nicht erkennbar.

Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises hat von der Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten erst durch den Petitionsvorgang Kenntnis erhalten und zugesagt, dem Petenten hierauf zeitnah zu antworten.

16-P-2014-06514-00

Heinsberg
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die vorgetragene Angelegenheit eingehend unterrichtet und sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Weitergehende Auskünfte können aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt werden, da eine Vollmacht der Petentin nicht vorgelegt wurde.

16-P-2014-06517-00

Mülheim/Ruhr
Straßenverkehr

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-06534-00

Dorsten
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn E. unterrichtet.

Nach Überprüfung des Sachverhalts durch die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) hat der Ausschuss festgestellt, dass die getroffenen Entscheidungen hinsichtlich seiner Zurruhesetzung gemäß § 116 des Landesbeamtengesetzes und des festgesetzten Ruhegehalts gemäß § 14 des Landesbeamtensversorgungsgesetzes rechtlich nicht zu beanstanden sind.

Für die Berechnung des Ruhegehalts des Petenten ist allerdings das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-

Westfalen zuständig. Soweit der Petent Zweifel an der korrekten Berechnung hat, ist es ihm unbenommen, diese dem LBV NRW mitzuteilen und die Entscheidung ggf. gerichtlich überprüfen zu lassen.

Herr E. erhält eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 26.05.2014.

16-P-2014-06536-00

Kerken
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Die bisher geführte Korrespondenz in mündlicher Form erzeugte bei der Petentin den Eindruck der mangelnden Nachvollziehbarkeit und Transparenz. Diesem Eindruck könnte das Jugendamt möglicherweise mit ergänzenden schriftlichen Bescheiden oder bei noch nicht abgeschlossener Prüfung mit Zwischenbescheiden entgegenwirken.

Im Rahmen der Bearbeitung der Petition bestätigte sich der Eindruck der Petentin, der Antrag der Mutter des Kindes auf Leistungen nach § 20 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs werde verschleppt oder nicht bearbeitet, indes nicht.

16-P-2014-06537-00

Hilden
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den Gegenstand der Petition des Herrn K. unterrichtet. Der Petent beklagt eine aus seiner Sicht ungerechte Benotung im Sportunterricht. Er sieht eine Ungerechtigkeit in der unterschiedlichen Leistungsbewertung

von Ausdauerleistungen von Mädchen und Jungen. Seiner Meinung nach dürfe hierbei der Geschlechtsunterschied keine Rolle spielen, da diese Unterscheidung im Widerspruch zum gesellschaftlichen Leistungsprinzip und zur Gleichberechtigung stehe. Nach Ansicht des Petenten müsste das Ausdauerlaufen von Mädchen und Jungen identisch bewertet werden.

Dem Wunsch des Petenten nach einer identischen Bewertung von Ausdauerleistungen im Sportunterricht ohne die Berücksichtigung von biologischen Unterschieden zwischen Mädchen und Jungen bzw. Frauen und Männern kann nicht entsprochen werden. Diese würde zu einer grundsätzlich angelegten Benachteiligung von Mädchen und Frauen im Sportunterricht und damit zu einer Ungerechtigkeit in der Leistungsbewertung führen. Nach dem Gleichbehandlungsprinzip sind nur gleiche Sachverhalte auch gleich zu behandeln. Eine gerechte Beurteilung sportlicher Leistungen in den Bereichen, in denen die konditionellen Leistungsvoraussetzungen geschlechtsspezifisch unterschiedlich sind, ist deswegen nur dann möglich, wenn die Leistungskriterien diesen Unterschied berücksichtigen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 25.06.2014.

16-P-2014-06543-00

Dortmund

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Entscheidungen der Dienststelle und des Landesamtes für Besoldung und Versorgung beruhen auf den geltenden Vorgaben und sind nicht zu beanstanden. Die Bearbeitung des Beihilfenantrags und die Zahlung der Bezüge erfolgten in Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften.

Der Unmut der Petentin ist nachvollziehbar. Um ihrem Anliegen abhelfen zu können, wäre die Änderung der tarifvertraglichen Regelungen sowie der Beihilfenverordnung erforderlich. Der Ausschuss überweist die

Petition daher als Material an den Unterausschuss für Personal sowie den Haushalts- und Finanzausschuss.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.05.2014.

16-P-2014-06549-00

Marl

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss nimmt mit Anteilnahme zur Kenntnis, dass der seinerzeit sechzehnjährige Sohn der Petentin im Jahr 2010 an den Folgen einer ihm durch einen damals vierzehnjährigen Jugendlichen beigebrachten Stichverletzung verstorben ist und spricht der Petentin sein Beileid aus.

Der Ausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet. Die Petentin wendet sich gegen die wegen der Annahme einer Rechtfertigung durch Notwehr erfolgte Einstellung des insoweit gegen den Jugendlichen gerichteten Ermittlungsverfahrens bei einer Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Absatz 2 StPO und beanstandet die Ablehnung einer Wiederaufnahme der Ermittlungen auch durch den Generalstaatsanwalt in Hamm.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen das Ermittlungsverfahren der in Rede stehenden Staatsanwaltschaft eingestellt wurde und die hiergegen gerichtete Beschwerde ohne Erfolg geblieben ist. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Landesregierung (Justizministerium) keine Maßnahmen.

16-P-2014-06550-00

Heimbach

Regionale Wirtschaftsförderung

Der Petent beklagt sich über Störungen im LTE-Mobilfunknetz der Firma Vodafone in Heimbach.

Die Firma Vodafone betreibt einen Sendemast am Standort Nideggen-Rath, der bereits seit dem 23.08.2012 (GSM seit 1995) mit LTE in Betrieb ist. Aufgrund von Überreichweiten

konnten in der Vergangenheit auch Bürger in Heimbach-Hausen und Heimbach-Blens von der LTE-Technik profitieren, ohne dass die Versorgung für diese Ortschaften ausdrücklich geplant und realisiert wurde. Wegen der erhöhten Nutzung innerhalb des Versorgungsbereichs des Standorts wurden die Nutzungsmöglichkeiten der Bürger in den Orten Heimbach-Hausen und Heimbach-Blens immer weiter eingeschränkt. Eine LTE Aufrüstung/Umrüstung an diesem Standort, die eine Optimierung der Situation herbeiführen könnte, ist nach Auskunft von Vodafone technisch leider nicht möglich. Eine kurzfristige für die beiden Stadtteile befriedigende Lösung kann nicht herbeigeführt werden.

Zur zukünftigen Versorgung der Orte Heimbach-Hausen und Heimbach-Blens plant Vodafone einen im Ortsteil Abenden befindlichen Sendemast zu nutzen. Es handelt sich dabei um einen Mast der Telekom, den Vodafone seit 2002 ausschließlich für GSM mit nutzt. Dieser Standort befindet sich aktuell in der LTE-Ausbauplanung von Vodafone und soll aufgrund der gegebenen Umstände nunmehr mit hoher Priorität ausgebaut werden.

Aufgrund notwendiger, umfangreicher Abstimmungsmaßnahmen zwischen den Netzbetreibern soll eine endgültige Realisierung und anschließende Inbetriebnahme des Standorts voraussichtlich Ende des ersten Halbjahres 2015 erfolgen.

16-P-2014-06552-00

Düsseldorf
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) Maßnahmen zu empfehlen.

Beim Rundfunkbeitragsstaatsvertrag handelt es sich um einen Staatsvertrag zwischen den Bundesländern, der von den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder unterzeichnet worden ist. Die Grundlage für die Beitragspflicht ist somit gesetzlich begründet und nicht vertraglich. Es bedarf daher entgegen der Auffassung des Petenten keiner Beteiligung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 15.07.2014.

16-P-2014-06555-00

Werl
Strafvollzug

Nach Prüfung des Anliegens sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2014-06556-00

Bad Füssing
Abfallwirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit bezieht sich auf einen weit zurückliegenden Zeitraum, sodass eine vollständige Sachverhaltsklärung nicht mehr möglich war. Anhaltspunkte für die vom Petenten geltend gemachte "arglistige Täuschung" durch die Stadt Gelsenkirchen haben sich nicht ergeben.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 07.07.2014.

16-P-2014-06561-00

Bochum
Polizei
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Justizministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Überprüfung der mit der Petition vorgetragene Sachverhalte keine Anhaltspunkte für eine unzureichende

Aufgabenerfüllung oder ein Fehlverhalten polizeilicher Bediensteter ergeben haben.

Weiter hat der Petitionsausschuss von Inhalt und Gang der Ermittlungsverfahren und Strafverfahren – jeweils Staatsanwaltschaft Essen - sowie von den Erwägungen Kenntnis genommen, aufgrund derer die Staatsanwaltschaft davon abgesehen hat, ein Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen die eingesetzten Polizeibeamten einzuleiten.

16-P-2014-06562-00

Xanten
Ausländerrecht

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat mit Bescheid vom 28.03.2014 den Petenten den subsidiären Schutzstatus nach § 4 des Asylverfahrensgesetzes zuerkannt. Sie erhalten Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 2 Alternative 2 des Aufenthaltsgesetzes. Der Petition ist somit entsprochen.

Die Erteilung eines vom Asylverfahren unabhängigen Aufenthaltstitels war trotz Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen nicht möglich, da die Petenten sich während ihrer gesamten Aufenthaltszeit geweigert haben, ihre Identität preiszugeben und ihre Passpflicht zu erfüllen. Der Petent wurde zudem mit Ordnungsverfügung vom 13.02.2003 wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz ausgewiesen.

Die entsprechenden Entscheidungen der Ausländerbehörde wurden vom Verwaltungsgericht Düsseldorf und vom Oberverwaltungsgericht Münster bestätigt.

16-P-2014-06563-00

Krefeld
Familienfragen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau M. unterrichtet.

In Nordrhein-Westfalen gibt es derzeit ca. 25 Babyklappen. Sie befinden sich in Trägerschaft von Wohlfahrtsverbänden, anderen freien Trägern, Kirchen und Kommunen (hauptsächlich an Krankenhäusern). Eine Einrichtung weiterer Babyklappen ist derzeit nicht geplant.

Frau M. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, vom 24.06.2014.

16-P-2014-06564-00

Viersen
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Aus Anlass der Petition ist ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen namentlich nicht bekannte Mitarbeiter der LVR-Klinik Viersen eingeleitet worden. Über den Ausgang des Verfahrens wird der Petent - falls nicht die öffentliche Klage erhoben wird - zu gegebener Zeit durch die Staatsanwaltschaft unterrichtet werden.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug den Beanstandungen des Petenten nachgegangen ist. Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) wird sich über den Ausgang des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens informieren und gegebenenfalls weitere Maßnahmen prüfen.

Die Landesregierung (MGEPA) wird gebeten, den Petitionsausschuss über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06567-00

Herzebrock-Clarholz
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet. Die Petentin wendet sich unter teilweiser Wiederholung des Vorbringens aus ihrer Petition vom 29.12.2009 gegen die Behandlung ihres im Maßregelvollzug befindlichen Sohnes durch die Justiz und weitere Personen. Sie beanstandet die durch das zuständige Landgericht angeordnete Unterbringung ihres Sohnes und beklagt, er

werde zu Unrecht mit Strafanzeigen überhäuft und sei in einem weiteren Verfahren ebenfalls zu Unrecht verurteilt worden. Darüber hinaus sei in einem Betreuungsverfahren für ihren Sohn durch das LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt ein manipuliertes Gutachten erstellt worden. In diesem Zusammenhang seien ihr - der Petentin - von ihr tatsächlich nicht abgegebene Äußerungen unterstellt worden.

Der Ausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Verfahren der in Rede stehenden Staatsanwaltschaften eingestellt wurden bzw. von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen wurde. Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaften ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die richterliche Sachbehandlung und gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06568-00

Krefeld

Dienstaufsichtsbeschwerden

Soweit sich der Petent gegen die verzögerte Bearbeitung seiner Anfragen durch die beiden direkt von ihm angeschriebenen Sachbearbeiter wendet, wird darauf hingewiesen, dass diese Sachbearbeiter im Bereich der Kommunalaufsicht (Dezernat 31) tätig sind. Die interne Zuständigkeit für die Fragestellung des Petenten ist aber in Dezernat 25 (Verkehr) der Bezirksregierung angesiedelt. Daher wurden alle Eingaben des Petenten zuständigkeitshalber durch das Dezernat 31 an das zuständige Fachdezernat abgegeben. Von dort aus erfolgt nach den Gepflogenheiten der Bearbeitungspraxis in der Bezirksregierung Düsseldorf auch die Eingangsbestätigung und gegebenenfalls die Versendung von Zwischennachrichten an den Petenten. Allerdings konnte im zuständigen Dezernat eine zeitnahe Beantwortung durch krankheitsbedingte Personalengpässe leider nicht sichergestellt werden. Darüber hinaus fehlte es den Eingaben zunächst auch an einer hinreichend konkreten Sachverhaltsdarstellung, so dass eine Prüfung nicht stattfinden konnte. Zwischenzeitlich hat das Fachdezernat jedoch Kontakt zum

Petenten aufgenommen, sich für die verspätete Antwort entschuldigt sowie den Sachverhalt erfragt, ermittelt und abschließend bewertet. Die Bearbeitungsweise ist unter kommunalaufsichtlichen Aspekten nicht zu beanstanden.

Die verkehrsrechtliche Würdigung und Ahndung des Verkehrsunfalls durch die Kreispolizeibehörde und das Prüfungsergebnis der Bezirksregierung sind rechtlich nicht zu beanstanden. Wegen des vom Petenten verursachten Verkehrsunfalls wurde ihm eine schriftliche Verwarnung angeboten. Nach Prüfung der Einlassung des Petenten hat ihm die zuständige Sachbearbeiterin erneut eine Zahlungsfrist eingeräumt. Am 25.10.2013 zahlte der Petent zur Vermeidung weiterer Gebühren und Auslagen das Verwarnungsgeld. Das Ordnungswidrigkeitenverfahren ist mit der Zahlung des Verwarnungsgelds abgeschlossen. Die vom Petenten beantragte Neubewertung des Sachverhaltes durch die Bußgeldstelle wurde abgelehnt.

Diese Rechtsauffassung ist nicht zu beanstanden, da es sich bei einer Verwarnung um einen zustimmungsbedürftigen Verwaltungsakt handelt. Die (freiwillige) Zustimmung des Petenten erfolgte durch die Zahlung des festgesetzten Betrages in Höhe von 35,00 Euro. Die Höhe des Verwarnungsgelds ist durch den geltenden Bußgeldkatalog zur Straßenverkehrsordnung bestimmt. Der Petent hat somit auf das Beschreiten des Rechtswegs verzichtet.

Inwieweit sich aus der geschilderten Situation unter zivilrechtlichen Aspekten Ansprüche des Petenten gegen den „Einweiser“ ergeben, bleibt der zivilen Gerichtsbarkeit überlassen. Hier steht es dem Petenten frei, mögliche zivilrechtliche Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen.

16-P-2014-06572-00

Essen

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die Stadt Essen inzwischen Optimierungsmaßnahmen ergriffen und zusätzliches Personal eingestellt hat, um die Erledigungszeiten von Beihilfeanträgen zu verbessern. Hierüber wurde der Petent mit Schreiben vom 31.03.2014 informiert.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent seinen Widerspruch gegen die

Kürzung einer Zahnarztrechnung mit Schreiben vom 25.04.2014 zurückgezogen hat. Insofern sieht er zu Maßnahmen keinen Anlass.

16-P-2014-06578-00

Hövelhof

Landesplanung

Die Landesplanungsbehörde befasst sich mit allen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem im Juni 2013 beschlossenen Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans (LEP) hervorgegangenen Bedenken und Anregungen. Dabei steht sie Änderungswünschen und Verbesserungsvorschlägen hinsichtlich des LEP-Entwurfs positiv gegenüber. Die von der Gemeinde Hövelhof eingegangenen Bedenken zu den im Entwurf des LEP vorgesehenen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung werden hier ebenfalls berücksichtigt. Jedoch sind derzeit noch keine Einschätzungen zu möglichen Änderungen des LEP-Entwurfs möglich. Erst nach vollständiger Auswertung aller Stellungnahmen kann die Landesregierung hierüber entscheiden. Dies gilt auch für die Frage, ob durch wesentliche Änderungen des Plan-Entwurfs ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird. Zu beachten ist, dass Nordrhein-Westfalen wesentlich dichter besiedelt ist als alle anderen Flächenländer in Deutschland und das Beteiligungsverfahren ausdrücklich dazu dient, unterschiedliche Betroffenheiten und Interessenlagen zu ermitteln.

Grundsätzlich wird durch den Entwurf des LEP die kommunale Planungshoheit respektiert. Aus überörtlicher Sicht wird ein Rahmen gesetzt, den die kommunale Planungshoheit ausfüllen kann. Es wird aufgrund der staatlichen Planung für keine Kommune festgelegt, wo sie sich wie zu entwickeln hat.

Der LEP-Entwurf verfolgt das Leitbild einer flächensparenden Siedlungsstruktur und bezieht sich auf sein politisches Flächensparziel, das in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung enthalten ist. Dennoch gibt er weder auf Landesebene noch für einzelne Kommunen quantitative Flächenvorgaben vor. Die Gemeinden werden auch künftig bedarfsgerecht Flächen für Wohnen, Gewerbe und Industrie entwickeln können, wobei so sparsam wie möglich mit dem knappen Raum umzugehen ist. Außerdem soll der LEP eine Orientierung für eine gute Zukunft der Dörfer und den gesamten ländlichen Raum geben.

Es soll auch im ländlichen Raum ein Mindestmaß an Urbanität und Daseinsvorsorge erhalten werden. In jeder Gemeinde ist mindestens ein zentraler Siedlungsbereich zu sichern und zu stärken, der über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügt. In den umliegenden Ortsteilen sollen im Sinne einer Eigenentwicklung auch weiterhin kleinere Baugebiete erschlossen und auch Baugenehmigungen erteilt werden können.

Für weitere Informationen zum Entwurf und zum Verfahren des LEP wird der Petent auf die Internetseite der Staatskanzlei www.nrw.de/landesplanung hingewiesen.

16-P-2014-06584-00

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Im Rahmen der bisherigen Hilfeplanung und nach erfolgten Fachkräftekonferenzen wurde festgestellt, dass dem Hilfebedarf des Kindes umfassend und ausreichend mit installierten Hilfen begegnet wird und die Notwendigkeit für ein erhöhtes Pflegegeld nicht besteht. Das Jugendamt des Kreises Kleve hat zugesagt, der Petentin einen schriftlichen Bescheid zu erteilen.

16-P-2014-06597-00

Bielefeld

Polizei

Rechtspflege

Die Nutzung von Mobiltelefonen am Steuer erhöht das Unfallrisiko in erheblichem Maße. Die Polizei geht deshalb seit langem

konsequent gegen die missbräuchliche Nutzung von Mobiltelefonen am Steuer vor.

Kommt es zu Unfällen im Straßenverkehr, kann die Polizei ein Mobiltelefon im Unfallfahrzeug, sofern der Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit besteht, gemäß der in beiden Konstellationen anwendbaren Strafprozessordnung sicherstellen, wenn es Hinweise darauf gibt, dass dieses vorschriftswidrig während der Fahrt genutzt wurde. Die Hinweise können sich z. B. aus Zeugenangaben, dem Auffinden des Telefons im unmittelbaren Zugriffsbereich des Fahrers oder dem Umstand ergeben, dass die Ursache für einen schweren Verkehrsunfall im ersten Ansatz unerklärlich ist.

Sofern der Betroffene mit der Sicherstellung nicht einverstanden ist, kann das Mobiltelefon beschlagnahmt werden. In diesem Fall ist die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme durch einen Richter zu bestätigen. Die Daten eines sichergestellten oder beschlagnahmten Mobiltelefons dürfen auch ausgelesen werden, um festzustellen, ob das Mobiltelefon zum Unfallzeitpunkt benutzt wurde. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bilden die Vorschriften über die Sicherstellung und Beschlagnahme von Beweismitteln hierfür eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage.

Für die Frage der Nutzung des Mobiltelefons zum Unfallzeitpunkt kommt es nicht darauf an, ob es tatsächlich zu einem Verbindungsaufbau und entsprechender Kommunikation gekommen ist, sondern allein darauf, ob eine Bedienung des Geräts erfolgte. Aus diesem Grund wären entsprechende Anfragen an Mobilfunkbetreiber nicht ausreichend, um den Verdacht der missbräuchlichen Telefonnutzung zu klären.

Das Vorgehen der Behörden ist nicht zu beanstanden.

16-P-2014-06605-00

Duisburg
Grundsicherung

Der Petent erhält seit 2011 Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII). Zuvor hat er Arbeitslosengeld-II-Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) erhalten.

Durch das SGB II werden andere und gegebenenfalls auch erhöhte Freibeträge berücksichtigt, die jedoch im Leistungsbezug des SGB XII keine Anwendung finden können.

Die unterschiedlichen Freibeträge für Erwerbseinkommen im SGB II und SGB XII sind vom Bundesgesetzgeber gewollt. Die höheren Freibeträge im SGB II werden unter anderem damit begründet, dass voll erwerbsfähige Hilfebedürftige, die SGB-II-Leistungen erhalten, zu einer Annäherung an den Arbeitsmarkt motiviert werden sollen. Diese höheren Freibeträge sollen als Ansporn verstanden werden, sich durch Arbeit selbst zu helfen und unabhängig von Grundsicherungsleistungen zu werden.

Bei Leistungsempfängern des SGB XII geht der Gesetzgeber davon aus, dass für diesen Personenkreis im Wesentlichen nur noch Tätigkeiten von weniger als drei Stunden in Betracht kommen und eine Integration in den Arbeitsmarkt bzw. eine Überwindung der Hilfebedürftigkeit nicht mehr möglich ist, so dass hier geringere Freibeträge als gerechtfertigt angesehen werden.

Aus sozialhilferechtlicher Sicht sind die Entscheidungen des Trägers der Sozialhilfe nicht zu beanstanden, da die Vorschriften des SGB XII rechtsfehlerfrei angewendet wurden.

Soweit der Petent eine Angleichung der Erwerbstätigenfreibeträge des SGB XII an das SGB II und damit eine Änderung des § 82 SGB XII begehrt, bleibt es dem Petenten unbenommen, eine Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu richten.

16-P-2014-06612-00

Bielefeld
Pflegeversicherung
Recht der Sozialen Entschädigung bei
Gesundheitsschäden

Herr S. bittet um Unterstützung in seiner Versorgungsangelegenheit. Er erhält Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz. Seine Ehefrau ist seit dem 01.10.2010 von ihm als Pflegekraft angestellt. Zwischen Herrn S. und seiner Ehefrau besteht ein entsprechendes Arbeitsverhältnis. Die Kosten für die Tätigkeit der Pflegekraft übernimmt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL). Herr S. wendet sich gegen die Vorgehensweise und Entscheidungen des LWL, aus dessen Sicht die bisher nicht

realisierten Urlaubsansprüche der Pflegekraft aus den Jahren 2010, 2011 und 2012 verfallen sind, mit der Folge, dass der LWL eine Erstattung der Kosten für eine Ersatzpflegekraft ablehnt.

In einem Erörterungstermin wurde die rechtliche Situation mit Herrn S. und seiner Ehefrau sowie der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales - MAIS) ausführlich erörtert.

Die rechtliche Bewertung des LWL ist nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss sieht insoweit keine Möglichkeit, dem Anliegen von Herrn S. zu entsprechen.

Soweit der LWL in seinem Bescheid vom 20.03.2014 von den 45 im Jahr 2013 angetretenen Urlaubstagen aufgrund der Tatsache, dass der tariflich zugestandene Urlaub der Pflegekraft nur 42 Tage beträgt, drei auf den Urlaubsanspruch für das Jahr 2014 anrechnet, hält der Petitionsausschuss dies für rechtlich bedenklich, da für eine solche Handhabung der maßgebliche Tarifvertrag keine Grundlage bietet. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MAIS) insoweit um nochmalige Überprüfung und einen Bericht über das Ergebnis.

16-P-2014-06640-00

Schöenberg
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat von dem Inhalt und dem Abschluss des mit der Petition angesprochenen Verfahrens der Staatsanwaltschaft Düsseldorf Kenntnis genommen. Gegenstand des Verfahrens sind Betrugsvorwürfe im Zusammenhang mit Aktienverkäufen. Insbesondere beanstandet der Petent die gemäß § 154 Absatz 1 der Strafprozessordnung erfolgte Einstellung des Verfahrens hinsichtlich des Hauptbeschuldigten. Darüber hinaus rügt er die Sachbehandlung durch das Justizministerium, welches über seine weitere Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den ihm durch den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf auf seine Beschwerden hin erteilten abschlägigen Bescheid vom 30.09.2013 nicht entscheide.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden. Das Justizministerium hat die weitere Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten am

16.05.2014 als unbegründet zurückgewiesen. Es hat dem Petenten einen entsprechenden Bescheid erteilt und für die der Komplexität des Sachverhalts geschuldete Dauer der Bearbeitungszeit um Verständnis gebeten. Dem Begehren ist insoweit entsprochen.

Es besteht darüber hinaus kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06648-00

Holzwickede
Wasser und Abwasser
Landeshaushalt

Die Möglichkeiten zur Einrichtung eines globalen Ausgleichfonds für finanzielle Schäden bei Elementarschadensereignissen wurden bereits mehrfach bei entsprechenden Ereignissen in den letzten Jahren geprüft und als nicht sachgerecht bewertet.

Ein solcher Fonds würde dem Grundgedanken der Selbstverantwortung für das Eigentum widersprechen und letztlich in das Versicherungswesen eingreifen. Risiken, die über Versicherungen abgedeckt werden können, würden dann aus Steuermitteln finanziert werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der gemeinsamen Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Finanzministeriums vom 06.06.2014.

16-P-2014-06653-00

Werl
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte dafür, dass der Petent in den offenen Vollzug verlegt werden kann. Er verweist auf den Beschluss des Landgerichts Arnberg vom 19.02.2014.

16-P-2014-06654-00

Dahlem
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Gemeinde Dahlem auf Grundlage der satzungsmäßigen Regelungen ihren Aufwand für die Überprüfung der

Grundstücksanschlussleitung mit einem Kostenersatzanspruch nach § 10 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes gegenüber dem Petenten als Grundstückseigentümer geltend machen kann. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die bereits erfolgte Heranziehung des Petenten zu einem Kostenersatzanspruch mit dem geltenden Recht nicht vereinbar gewesen wäre.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.07.2014.

16-P-2014-06657-00

Ekaterinburg
Ausländerrecht

Mit der Petition wird die Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung angestrebt. Die Petenten möchten zu ihren in Deutschland lebenden volljährigen Kindern einreisen. Die gewünschte Einreise kann ohne Visum nicht erfolgen.

Über die Erteilung des erforderlichen Visums entscheidet die zuständige deutsche Auslandsvertretung. Die Ausländerbehörde wird nur im Rahmen eines internen Verwaltungsverfahrens beteiligt. Der Petition kann daher allein auf Bundesebene entsprochen werden.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen: Bei den Eltern der volljährigen in Deutschland lebenden Kinder handelt es sich gemäß Aufenthaltsgesetz um sonstige Familienangehörige, die ein Visum nur auf der Grundlage des § 36 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes beantragen können. Danach kann sonstigen Familienangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist.

Da ein Visumverfahren bisher noch nicht eingeleitet worden ist, kann den Petenten nur geraten werden, das erforderliche Visum bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in Russland zu beantragen.

16-P-2014-06663-00

Wiehl
Sozialhilfe

Der Träger der Sozialhilfe hat für die von ihm in der stationären Unterbringung geleisteten

Ausgaben gemäß § 528 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers) einen Schenkungsrückforderungsanspruch geltend gemacht. Dieser ist gemäß § 93 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs auf den Sozialhilfeträger überzuleiten, um den Nachrang der Sozialhilfe wiederherzustellen.

Die Entscheidungen und Verfahrensweise des Oberbergischen Kreises sind daher nicht zu beanstanden.

Im Übrigen erging im zwischenzeitlich angestregten Klageverfahren am 25.03.2014 ein Versäumnisurteil des Landgerichts Köln, in dem die Petentin zur Zahlung der insgesamt geleisteten Sozialhilfe verurteilt wurde.

Wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf gerichtliche Entscheidungen nehmen.

16-P-2014-06665-00

Höxter
Beförderung von Personen

Der Bahnhof Ottbergen wird nur noch von der NordWestBahn mit den Linien RB 84 und RB 85 bedient infolge eines Wechsels der RB 85 von der Deutschen Bahn (DB) Regio zur NordWestBahn. Der Fahrkartenverkauf für den Nahverkehr erfolgt jetzt entsprechend einer Vorgabe des Aufgabenträgers für den Schienenpersonennahverkehr, dem Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL), über Fahrscheinautomaten in den Zügen.

Durch die neue Konkurrenzsituation mit dem Fahrscheinverkauf in den Zügen der NordWestBahn hat sich der Vertrieb der DB dazu entschlossen, die Automaten abzubauen. Da weder eine Bestellung noch Refinanzierung durch den NWL vorliegt, sieht die DB für ein freiwilliges, zusätzliches Automatenangebot am Bahnhof ihre Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen. Auch wenn die unternehmerische Entscheidung für den Kunden bedauerlich ist, kann diese von der Landesregierung nicht beeinflusst werden.

Tickets für den Nahverkehr können jedoch durchaus kundenfreundlich direkt in den Zügen der NordWestBahn gelöst werden. Für den

Fernverkehr besteht neben dem Kauf im Internet die Möglichkeit, einen sogenannten „Antrittsfahrausweis“ (Fahrkarte für die Anfangsstrecke) für 15 Euro ebenfalls in den Zügen der NordWestBahn zu erwerben. Unter Anrechnung des bereits gezahlten Betrags kann dann ein reguläres Fernverkehrsticket gekauft werden.

16-P-2014-06669-00

Dormagen

Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, den Antrag auf eine Rente wegen Erwerbsminderung abzulehnen, ist rechtlich nicht zu beanstanden, da bei dem Petenten keine rentenrechtlich relevante Erwerbsminderung im Sinne des Sozialgesetzbuchs vorliegt. Nach den medizinischen Feststellungen ist Herr R. weiterhin in der Lage, sechs Stunden und mehr auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig zu sein.

Da sich im Widerspruchsverfahren bezüglich der Leistungsfähigkeit des Petenten keine Änderungen ergeben haben, beabsichtigt die Deutsche Rentenversicherung Rheinland, den Sachverhalt der Widerspruchsstelle zur Entscheidung vorzulegen und den Widerspruch voraussichtlich zurückzuweisen.

Der Petent wird gebeten, die endgültige Entscheidung über den Widerspruch abzuwarten.

16-P-2014-06687-00

Tönisvorst

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe, aus denen der Petent keinen Anspruch auf ein nochmaliges Verschieben der Altersgrenze hat, unterrichtet. Einen Anlass für Maßnahmen sieht er nicht.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat seinen Antrag im Rahmen der geltenden Regelungen zu Recht abgelehnt. Ein fehlendes dienstliches Interesse ist unter anderem zu bejahen, wenn die Verlängerung auf Hinausschieben des Ruhestands nicht mit dem Ziel der Sicherstellung eines heterogenen Altersaufbaus vereinbar ist.

Nach § 32 Absatz1 des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW) kann

der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag des Beamten um bis zu drei Jahre, jedoch nicht über das Ende des Monats, in dem das siebzigste Lebensjahr vollendet wird, hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Ausreichend sind daher nicht mehr vorrangig die persönlichen Interessen, die in der Person der Beamtin/des Beamten liegen. § 32 LBG NRW wurde in diesem Punkt durch das Dienstrechtsanpassungsgesetz zum 01.06.2013 geändert. Bei der ersten Prüfung der Verlängerung des Altersruhestands galt noch das alte Recht, wonach der Ruhestand hinausgeschoben werden konnte, wenn dienstliche Gründe nicht dagegen sprachen.

Nach neuem Recht findet bei der Bestimmung eine „Beweislastumkehr“ zugunsten des Dienstherrn statt. Es lag in der Absicht des Gesetzgebers, mit der Änderung des Landesbeamtengesetzes im Juni 2013 die dienstlichen Belange stärker zu berücksichtigen. Die Bezirksregierung Düsseldorf sieht kein erhebliches dienstliches Interesse an der Weiterbeschäftigung des Petenten. Nach Auskunft der Schulleitung können die von ihm vertretenen Fächer - Wirtschaft und evangelische Religionslehre - durch Kolleginnen und Kollegen des Berufskollegs erteilt werden. Aus arbeitsmarktpolitischen Gründen wäre es wünschenswert, wenn man die am 31.07.2014 frei werdende Planstelle durch junge Lehrkräfte nachbesetzen könne. Auch seitens der Bezirksregierung Düsseldorf besteht ein großes Interesse, ausgebildete Nachwuchskräfte einstellen zu können, um an den Schulen eine ausgeglichene Altersstruktur zu schaffen. Für die vom Petenten vertretenen Fachrichtungen stehen genügend ausgebildete Lehrkräfte zur Neueinstellung zur Verfügung. Eine Verlängerung des Hinausschiebens des Altersruhestands des Petenten laufe diesem Bestreben entgegen.

16-P-2014-06689-00

Kleve

Arbeitsförderung

Die Petentin begehrt die Gewährung eines Darlehens zur Ersatzbeschaffung einer Waschmaschine, da ihre eigene Waschmaschine defekt ist. Sie moniert, dass das Jobcenter Kleve ihr dieses Darlehen verwehrt. Bisher hat sie keinen unterschriebenen Antrag mit einer entsprechenden Darlegung und Begründung der Unabweisbarkeit vorgelegt.

Grundsätzlich ist es dem Leistungsempfänger zuzumuten, auf Rücklagen zurückzugreifen, die aus Entgelt, Entgeltersatzleistungen oder aus der Regelleistung nach den Vorschriften des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) zu bilden sind. Etwas anderes gilt bei einer besonderen Bedarfslage, die durch außergewöhnliche Umstände wie Totalverlust infolge eines Wohnungsbrands, Obdachlosigkeit, langjährige Inhaftierung, Rückumzug aus dem Ausland oder durch einen vom Leistungsträger veranlassten Umzug verursacht worden ist.

Soweit es sich bei der Ersatzbeschaffung von Möbelstücken um einen sogenannten unabweisbaren Bedarf im Sinne des SGB II handelt, kann ein Darlehen vom zuständigen Jobcenter gewährt werden. Unabweisbar ist ein Bedarf dann, wenn er nicht aufschiebbar und somit zur Vermeidung einer akuten Notsituation unvermeidlich ist und außerdem nicht erwartet werden kann, dass der Leistungsberechtigte diesen Bedarf mit den nächsten Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs ausgleichen kann. Diese Umstände sind vom Antragsteller darzulegen und zu belegen. Hierbei reicht es nicht für sich alleine aus, dass einmal vorhandene Haushaltsgegenstände defekt sind.

Das Jobcenter hat der Petentin die Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens dargelegt. Die Petentin ist bisher ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, die Unabweisbarkeit des Bedarfs konkret zu belegen. Auf die Folgen der Nichtbeibringung (gegebenenfalls Ablehnung ihres fernmündlich gestellten Antrags) wurde sie hingewiesen.

Die Arbeitsweise des Jobcenters ist nicht zu beanstanden.

16-P-2014-06691-00

Düsseldorf

Arbeitsförderung

Der Petent ist seiner Mitwirkungspflicht in Bezug auf die Festsetzung der Kosten der Unterkunft nicht zeitnah nachgekommen und hat deshalb mehr Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) durch das Jobcenter Düsseldorf erhalten, als ihm tatsächlich zustanden.

Die Kritik des Petenten an dem vom Jobcenter in diesem Zusammenhang eingeleiteten Rückforderungsverfahren ist nicht berechtigt, weil er durch sein Fehlverhalten die

Überzahlung von SGB II-Leistungen zu verantworten hat.

Die Entscheidungen des Jobcenters Düsseldorf sind nicht zu beanstanden.

Im Übrigen ist hinsichtlich der von dem Petenten angesprochenen Problematik zur Bewilligung von Regelleistungen nach dem SGB II eine Bundeszuständigkeit gegeben. Daher wurde diesbezüglich die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-06692-00

Duisburg

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Die Petentin erhält für ein seelisches Leiden seit 2001 Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG). Neben einer Grundrente nach einem Grad der Schädigungsfolgen von 60 hat sie dem Grunde nach Anspruch auf eine Ausgleichsrente und einen Berufsschadensausgleich. Diese Versorgungsleistungen sind von den übrigen Einkünften abhängig und sollen Einkommensverluste ausgleichen, die ihre Ursache im Schädigungsleiden haben.

Im Rahmen einer regelmäßigen Einkommensprüfung des Landschaftsverbands Rheinland wurde festgestellt, dass die Petentin über Einkünfte aus Tätigkeit, sonstigen Rentenleistungen und Übergangsgeld in einer Höhe verfügt, die eine Gewährung der einkommensbeeinflussten Versorgungsbezüge des OEG ausschließen. Hierüber hat der Landschaftsverband mit Bescheid aus März 2014 entschieden.

Die aufgrund der Petition durchgeführte Überprüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Berechnung des Landschaftsverbands unrichtig ist, sie entspricht vielmehr der gegebenen Sach- und Rechtslage. Eine Berücksichtigung von privaten Aufwendungen, z. B. für Behandlungsmaßnahmen, ist bei der Entscheidung über einkommensbeeinflusste OEG-Leistungen nicht möglich, da der Gesetzgeber dies ausgeschlossen hat.

Soweit die Petentin die Ablehnung der Übernahme von Kosten für eine selbst durchgeführte Psychotherapie beanstandet, wird hierzu eine weitere Überprüfung erfolgen. Die Petentin wird gebeten, das Ergebnis dieser Prüfung abzuwarten.

16-P-2014-06693-00

Düsseldorf
Grundsicherung

Der Petent fordert in seiner Petition den Träger der Sozialhilfe auf, die angeforderten Nachweise zum Scheidungsverfahren von Amts wegen zu beschaffen, da er selbst über keinerlei Kopien/Unterlagen mehr verfügt.

Zwischenzeitlich ist der Sozialhilfeträger der Bitte des Petenten nachgekommen und hat die benötigten Unterlagen selbst besorgt und den Petenten darüber auch informiert. Dem Anliegen wurde damit entsprochen.

16-P-2014-06701-00

Ratingen
Ordnungswesen

Dem Wunsch des Petenten nach einer länderübergreifenden einheitlichen Regelung, die den Sonntagsbetrieb von Autowaschanlagen bundesweit zulässt, kann aufgrund der verfassungsmäßigen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern nicht entsprochen werden. Im Rahmen des föderalen Systems der Bundesrepublik Deutschland obliegt die Gesetzgebungskompetenz zum Schutz der Sonn- und Feiertage den Ländern. Die unterschiedliche Ausgestaltung des Feiertagsschutzes in den einzelnen Bundesländern ist Ausdruck des Föderalismus und trägt landesspezifischen Besonderheiten Rechnung.

In Nordrhein-Westfalen ist der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig. Der Schutz der gesetzlichen Feiertage richtet sich hier nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW). Gemäß § 3 des Feiertagsgesetzes sind an Sonn- und Feiertagen alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören, sofern sie nicht besonders erlaubt sind. Der Betrieb einer Autowaschanlage stellt eine solche verbotene Arbeit dar.

Die Abschaffung des Sonntagswaschverbots für Kraftfahrzeuge in Nordrhein-Westfalen würde eine Änderung des Feiertagsgesetzes voraussetzen. Eine solche Änderung ist derzeit nicht beabsichtigt.

16-P-2014-06704-00

Wuppertal
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat davon Kenntnis genommen, dass die zuständige Staatsanwaltschaft die Petition als Antrag auf Haftprüfung gewertet und die Akten dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt hat. Das Landgericht hat unter dem 16.05.2014 die Aufrechterhaltung des Haftbefehls gegen den Petenten beschlossen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petent hat sich auch nicht gegen den Haftfortdauerbeschluss des in Rede stehenden Landgerichts vom 16.05.2014 gewandt. Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs über die Revision des Petenten ist bislang nicht ergangen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06705-00

Essen
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Beanstandungen des Petenten über die Bearbeitung seiner Beschwerden in der in Rede stehenden Justizvollzugsanstalt und im Justizministerium unbegründet sind. Die Bearbeitung erfolgte ordnungsgemäß und nach Maßgabe der jeweils geltenden Zuständigkeiten.

Der Petitionsausschuss hat ferner davon Kenntnis genommen, dass der gegen den Petenten vollzogene Haftbefehl wiederholt Gegenstand der Überprüfung durch das Oberlandesgericht Hamm gewesen ist.

Darüber hinaus ist es dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen (Artikel 97 des Grundgesetzes) verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu

nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Es besteht mithin kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06706-00

Sundern

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass die von der Kommunalen Versorgungskasse Westfalen Lippe (kvw) vorgenommene Kürzung den Regelungen zum Versorgungsausgleich entspricht und rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass der Widerspruch des Petenten als Antrag nach § 35 des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) gewertet und die Kürzung im Rahmen des Höchstbetrags nach § 35 Absatz 3 VersAusglG ab 01.03.2014 ausgesetzt wurde.

Die monatlichen Kürzungsbeträge aus dem Versorgungsausgleich fließen nicht direkt an den Rententräger ab, sondern erst, wenn sie von der Deutschen Rentenversicherung gewährt und beim Träger der Versorgungslast (kvw) angefordert werden.

Auch wenn die geschiedene Ehefrau Leistungen aus dem Versorgungsausgleich aufgrund des Beginns der Regelaltersgrenze erst zu einem späteren Zeitpunkt erhält, sind die Beträge für den Versorgungsausgleich gemäß § 57 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes mit Beginn des Ruhestands zu leisten.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 26.06.2014.

16-P-2014-06707-00

Aachen

Baugenehmigungen

Landschaftspflege

Die Petenten wenden sich gegen die mögliche Bebauung eines ehemals als Gärtnerei genutzten Grundstücks in Aachen. Sie befürchten dadurch nachteilige Auswirkungen

auf die dortige Tier- und Pflanzenwelt sowie die Verkehrssituation.

Die Stadt Aachen beabsichtigt, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den fraglichen Bereich aufzustellen. Ziel der Planung ist die Wiedernutzbarmachung der Brachfläche als Maßnahme der Innenentwicklung entsprechend der Vorschriften des Baugesetzbuchs.

Zu konkreten Vorhaben einer künftigen Bauleitplanung können derzeit keine Aussagen getroffen werden. Jedoch werden bei der Aufstellung des Bebauungsplans im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung unter anderem auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Verkehrs und des Immissionsschutzes berücksichtigt. Die Stadt Aachen wird die Ausführungen der Petenten in den Abwägungsprozess mit einbeziehen.

16-P-2014-06713-00

Fröndenberg

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet und über die Gründe informiert, aus denen die zuständige Staatsanwaltschaft das in Rede stehende Ermittlungsverfahren eingestellt hat und die dagegen gerichteten Beschwerden ohne Erfolg geblieben sind.

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens und die Bescheidung der dagegen gerichteten Beschwerden sind nicht zu beanstanden. Artikel 17 des Grundgesetzes gewährt den Petenten keinen Anspruch auf einen Beschwerdebescheid bestimmten Inhalts und damit auch nicht auf Beantwortung bestimmter Fragen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06714-00

Langenfeld

Schulen

Die Petentin bittet für sich und weitere Eltern, die Zahl der Eingangsklassen an einer Gemeinschaftsgrundschule (GGs) auf zwei zu erhöhen. Nach Angaben der Petentin werden zum Schuljahr 2014/2015 an der einzügigen GGs 29 Kinder aufgenommen. Die zuständige Gemeinde würde bei 150 Anmeldungen an

den Grundschulen des Gemeindegebiets die ihr auf der Grundlage der Berechnung der Kommunalen Klassenrichtzahl zustehenden 7 Eingangsklassen damit nicht ausschöpfen. Sie sehe damit das Recht auf freie Schulwahl gefährdet. Im Übrigen halte sie das Anmeldeverfahren der in Rede stehenden Gemeinde für intransparent; die Eltern würden nicht wahrheitsgetreu informiert.

Der Schulträger entscheidet unter Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl über die Zahl und die Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen auf die Grundschulen. Über die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die zu bildenden Klassen an den jeweiligen Standorten einer Schule entscheidet die Schulleitung (Verwaltungsvorschrift 6a.2 zu § 6a Absatz 2 VO zu § 93 Absatz 2 SchulG).

Die von der Petentin vorgetragene Argumente beziehen sich weitgehend auf Zuständigkeiten des Schulträgers, die dieser im Rahmen der Organisation des örtlichen Schulwesens vornimmt. Eine schulaufsichtliche Einflussnahme ist nicht gegeben. Es besteht daher kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält eine Ablichtung der Stellungnahme des Ministeriums vom 25.06.2014.

16-P-2014-06715-01

Essen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die Sach- und Rechtslage nochmals zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens ergibt sich keine andere Bewertung der Angelegenheit.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 20.05.2014 verbleiben.

16-P-2014-06721-00

Meschede
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und stellt nach Abschluss der Prüfung fest, dass die vom

Landschaftsverband Westfalen-Lippe erfolgte Sachbehandlung des Kuranspruchs von Frau E. nicht zu beanstanden ist. Die vom Landschaftsverband erfolgte Sachbehandlung des Antrags ist unter Berücksichtigung der engen Kontakte und der Vielzahl der vom Petenten für die Kriegsblinden sowie deren Angehörige und Hinterbliebene beim Landschaftsverband anhängigen Antragsverfahren nicht zu beanstanden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Landschaftsverband dem Petenten mit Blick auf die Sondersituation seiner Klientel vereinfachte und schnelle Antragsverfahren anbietet und auf spezielle Unterlagen, wie z. B. Vollmachten, regelmäßig verzichtet.

Eine Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zum Nachteil der Frau E. liegt ebenfalls nicht vor.

Da der Petent gegen den ablehnenden Bescheid des Landschaftsverbands Klage vor dem Sozialgericht Dortmund erhoben hat und das Klageverfahren noch anhängig ist, wird er gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

16-P-2014-06731-00

Marienthal
Grunderwerbsteuer

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass das Finanzamt im Einspruchsverfahren zwischenzeitlich den Steuerbescheid vom 16.10.2013 aufgehoben und damit dem Begehren des Petenten entsprochen hat. Die Petition ist damit erledigt.

16-P-2014-06735-00

Dortmund

Beförderung von Personen

Die Petentin beschwert sich darüber, dass sie bei den durchgeführten Streiks im öffentlichen Personennahverkehr, vorliegend im Busverkehr, keinen Schadensersatz gegenüber dem Verkehrsunternehmen der Dortmunder Stadtwerke AG (DSW 21) geltend machen kann, obwohl ein gültiger Beförderungsvertrag besteht. So hat die Petentin keinerlei finanziellen Ausgleich durch das Verkehrsunternehmen für ihre Monatskarte erhalten, obwohl sie diese drei Tage nicht nutzen konnte.

Die in den geltenden „Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif“ unter Punkt 11 geregelte Mobilitätsgarantie gibt dem Fahrgast grundsätzlich die Möglichkeit, zur Erreichung des Ziels ein Taxi oder einen Fernverkehrszug (ICE, IC oder EC) zu nutzen, sofern der Bus oder die Bahn an der Abfahrtsstelle mehr als 20 Minuten Verspätung hat bzw. ganz ausfällt und keine alternative Fahrtmöglichkeit besteht. Jedoch gibt es einige Ausnahmen, wonach in bestimmten Fällen die Mobilitätsgarantie keine Anwendung findet. Hierzu gehören Streik, Unwetter, Naturgewalten und Bombendrohung. Diese Beförderungsbedingungen sind als wesentlicher Bestandteil des zwischen Verkehrsunternehmen und Petentin geschlossenen Beförderungsvertrags von beiden Parteien anerkannt worden.

Ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Verkehrsunternehmen DSW 21 ergibt sich für die Petentin nicht. Busunternehmen können sich auf Streiks als Haftungsausschlussgrund berufen. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06736-00

Duisburg

Immissionsschutz; Umweltschutz

Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Licht sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Licht werden anhand des Erlasses „Lichtimmissionen,

Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 13.09.2000 beurteilt.

Der Petitionsausschuss hält das vorliegende Regelwerk für ausreichend und sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06741-00

Mettingen

Hilfe für behinderte Menschen

Bei der Petentin liegen nach dem Ergebnis der neurologischen Untersuchung vom 23.05.2014 die gesundheitlichen Voraussetzungen zur Feststellung der außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“) weiterhin nicht vor. Damit erfüllt sie nicht die Voraussetzungen für den blauen EU-Parkausweis für schwerbehinderte Menschen.

Infolge der Feststellung des Merkzeichens „B“ (Berechtigung einer ständigen Begleitung) wurde der Petentin aber zwischenzeitlich eine Ausnahmegenehmigung zur Gewährung von Parkerleichterungen schwerbehinderter Menschen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 der Straßenverkehrsordnung (gültig bis 30.06.2019) erteilt.

16-P-2014-06742-00

Hagen

Kommunalabgaben

Nach den Vorschriften des Straßenreinigungsgesetzes sind die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen von den Gemeinden zu reinigen. Die Gemeinden können von den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke als Gegenleistung für die Kosten der Straßenreinigung eine Benutzungsgebühr nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes erheben.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen ist die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 15.07.2011. Danach erhebt die Stadt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren. Dabei werden die Benutzungsgebühren von den Eigentümern derjenigen Grundstücke erhoben, die durch diese Straße erschlossen sind. Ein Grundstück ist dann erschlossen, wenn seine

wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Diese Regelung steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung. Danach ist ein Grundstück im straßenreinigungsrechtlichen Sinne durch eine öffentliche Straße erschlossen, wenn es zu dieser rechtlich und tatsächlich eine Zufahrts- oder Zugangsmöglichkeit hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

Das Grundstück des Petenten liegt direkt an der in Rede stehenden Straße. Neben der Erschließung durch die Straße wird das Grundstück als sogenanntes Hinterliegergrundstück außerdem durch eine Zufahrt über eine Frontlänge von 38 Metern zur angrenzenden Straße erschlossen. Die von der Stadt angenommene straßenreinigungsrechtliche Erschließung ist gegeben über eine Zufahrt, die von Pkw und Lieferwagen benutzt wird. Die Eigentümer dieser Zufahrt haben sich durch Eintragung einer Baulasterklärung verpflichtet, die belasteten Flurstücke zugunsten des begünstigten Grundstücks von baulichen Anlagen, Gebäuden und sonstigen Hindernissen freizuhalten, so dass über diese Fläche der Zu- und Abgangsverkehr zum und vom Grundstück sowie der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten dauernd und jederzeit möglich ist.

Das Grundstück des Petenten ist somit als Hinterliegergrundstück durch die gereinigte Straße erschlossen, weil ein/e Zufahrt/Zugang zur angrenzenden Straße besteht und weil es von dieser Straße aus auf Dauer und in rechtlich gesicherter Weise erreichbar ist.

Nach alledem ergibt sich keine Veranlassung, die Heranziehung der Petenten zu Straßenreinigungsgebühren als Hinterlieger zu beanstanden.

16-P-2014-06745-00

Gummersbach

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) zu verspätet geltend gemachten Aufwendungen eine Beihilfe nur noch im Ausnahmefall eines entschuldigen Versäumnisses gewähren kann.

Das LBV hat dies zu Gunsten der Beihilfeberechtigten und vor dem Hintergrund ihres gesundheitlichen Zustands letztmalig mit Bescheid vom 27.05.2014 angenommen. Der Petition wurde daher Rechnung getragen.

Der Ausschuss empfiehlt Herrn Z. für die Zukunft dafür Sorge zu tragen, dass er die Beihilfebelege seiner Schwester unter Beachtung der Verjährungsfrist rechtzeitig einreicht.

16-P-2014-06749-00

Oberhausen

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss weist nach Prüfung der Sach- und Rechtslage darauf hin, dass sich aus dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag gegenüber dem alten Rundfunkgebührenstaatsvertrag in der Sache keine wesentliche Änderung ergibt. Bereits nach dem alten Rundfunkgebührenstaatsvertrag waren Zweitgeräte in Kraftfahrzeugen, die nicht ausschließlich privat genutzt wurden, gebührenpflichtig. Rundfunkempfangsgeräte in ausschließlich privat genutzten Kraftfahrzeugen waren dagegen als Zweitgeräte gebührenfrei.

Seit dem 01.01.2013 ist der neue Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in Kraft. Die Regelungen zum neuen haushalts-/betriebsstättenbezogenen Rundfunkbeitrag wurden durch die Rundfunkkommission der Länder erarbeitet und in Gestalt des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrags (Rundfunkbeitragsstaatsvertrag) von den Ministerpräsidenten der Länder unterzeichnet sowie von allen Landesparlamenten mit breiten Mehrheiten ratifiziert.

Seit dem 01.01.2013 ist demzufolge im nicht-privaten Bereich (Unternehmen und öffentliche Einrichtungen) von jedem Inhaber einer Betriebsstätte (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag zu entrichten, gestaffelt nach der Anzahl der Beschäftigten. Die Höhe des zu leistenden Rundfunkbeitrags beträgt für eine Betriebsstätte mit bis zu acht Beschäftigten ein Drittel des Rundfunkbeitrags (monatlich 5,99 Euro), mit neun bis neunzehn Beschäftigten einen Rundfunkbeitrag (monatlich 17,98 Euro), mit zwanzig bis neunundvierzig Beschäftigten zwei Rundfunkbeiträge (monatlich 35,96 Euro) usw. Mit dem jeweils zu entrichtenden Rundfunkbeitrag ist bereits ein Kraftfahrzeug pro Betriebsstätte mit abgegolten. Für jedes

weitere Kraftfahrzeug ist ein Drittelbeitrag (monatlich 5,99 Euro) zu entrichten.

Für Einzelunternehmer, die ihre Betriebsstätte in ihrer beitragspflichtigen Wohnung haben, entfällt zwar der Rundfunkbeitrag für die Betriebsstätte. Sie müssen nur für das gewerblich genutzte Kraftfahrzeug einen Drittelbeitrag bezahlen. Insoweit profitieren sie von den neuen Regelungen im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag enthält darüber hinaus eine umfassende Evaluierungsklausel. Diese umfasst als Schwerpunkt die Entwicklung der Erträge, die jeweiligen Anteile der privaten Haushalte, der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand, aber ebenso die Notwendigkeit und Ausgewogenheit der Anknüpfungstatbestände, insbesondere im Hinblick auf die Beitragspflicht für Kraftfahrzeuge. Die Basis für die Evaluierung bildet der 19. Bericht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten. Es ist nicht auszuschließen, dass auf Basis der Evaluierungsergebnisse auch Modifizierungen bei den Berechnungsgrundlagen durchgeführt werden.

16-P-2014-06758-00

Recklinghausen
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet. Nach Überprüfung des Sachverhalts kommt er zu dem Ergebnis, dass der Petent die Voraussetzungen für eine Verbeamtung nicht erfüllt, da er nicht die notwendige laufbahnrechtliche Befähigung nachweisen kann.

Der vom Petenten belegte Studiengang an der Fachhochschule Gelsenkirchen erfüllt nicht die Voraussetzungen eines auf interne Qualifikation und bedarfs- und aufgabenorientierte Ausbildung ausgerichteten Vorbereitungsdienstes für die öffentliche Verwaltung.

Die Annahme des Petenten, dass es eine (überarbeitungsbedürftige) Liste von Studienabschlüssen gibt, die für eine Verbeamtung in der Laufbahn der allgemeinen inneren Verwaltung anerkannt werden, wird aus Sicht des Ausschusses nicht geteilt.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 30.06.2014.

16-P-2014-06761-01

Meckenheim
Bauordnung

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind Herrn H. gewährt worden. Eine bestimmte Beschlussfassung oder bestimmte Maßnahmen im Sinne des Petenten sind nicht vorgesehen. Zu weiteren parlamentarischen Maßnahmen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass. Einen Rechtsanspruch des Petenten auf eine Anhörung im Ausschuss sieht das Petitionsverfahren nicht vor. Es ist ausschließlich Sache des Ausschusses, deren Durchführung zu beschließen.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet. Im Übrigen verweist der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss vom 17.06.2014.

16-P-2014-06762-00

Essen
Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Stadt Essen dem Widerspruch des Petenten stattgegeben hat. Mit Bescheid vom 26.06.2014 hat sie den Bescheid vom 18.03.2014, mit dem das Merkzeichen „aG“ entzogen wurde, aufgehoben. Das Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis wird dem Sohn des Petenten weiterhin bewilligt. Dem Wunsch des Petenten ist damit entsprochen.

16-P-2014-06765-00

Essen
Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn P. unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend Kultur und Sport) im Jahr 2014 das Sprachstandsfeststellungsverfahren Delfin

4 für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, letztmalig durchführt. Der Petition wird insofern stattgegeben.

16-P-2014-06771-00

Olpe
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Petenten weder Anspruch auf den Erwerb der Grundstücke noch auf die Vereinbarung eines bestimmten Kaufpreises haben. Nach einem von der Stadt in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten sind Ansprüche der Petenten, sollten sie überhaupt entstanden sein, längst verjährt. Die Handlungsweise des Bürgermeisters der Stadt Olpe ist nicht zu beanstanden.

Somit ist ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen, nicht gegeben.

16-P-2014-06772-00

Ibbenbüren
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Diesem liegt eine von ihm erstattete Strafanzeige gegen eine Richterin und einen Rechtsanwalt im Zusammenhang mit einem von dem Petenten geführten Zivilverfahren in Folge eines Unfalls im Straßenverkehr zugrunde, sowie die Zurückweisung seiner dagegen angebrachten Beschwerden durch den Generalstaatsanwalt.

Der Ausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen der zuständige Generalstaatsanwalt die Beschwerden des Petenten gegen die Ablehnung der Aufnahme von Ermittlungen in den auf seine Strafanzeige zurückgehenden Verfahren der in Rede stehenden Staatsanwaltschaft zurückgewiesen hat. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06775-00

Wickede
Personenstandswesen
Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage umfassend unterrichtet und sieht nach Prüfung hinsichtlich der Einbürgerung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Hinsichtlich der Eheschließung ist der Petentin zu empfehlen, für die Erlangung von Nachweisen mit Hilfe eines Anwalts Bemühungen zur Aufklärung ihrer Identität in Syrien aufzunehmen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 11.07.2014.

16-P-2014-06778-00

Köln
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau S. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Nach Überprüfung durch die Landesregierung (Finanzministerium) hat der Ausschuss festgestellt, dass die Kürzung der Versorgungsbezüge geltendem Recht entspricht und nicht zu beanstanden ist. Es besteht für den Ausschuss daher kein Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Frau S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 14.05.2014.

16-P-2014-06781-00

Gütersloh
Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat die Petition des Herrn F. zum Anlass genommen, die Sach- und Rechtslage zu überprüfen. Die von dem Petenten geäußerten Vermutungen hinsichtlich eines Zusammenwirkens zwischen den beteiligten Richtern und den von ihm mandatierten Rechtsanwälten infolge der „dem Examen [...] immanente[n] Initiation“ sowie der „darauf basierenden Ehrenkodizes und Ehren-

/Standesrechte“ entbehren aus der Sicht des Petitionsausschusses jeder Grundlage.

Soweit der Petent einzelne, von ihm vor verschiedenen Gerichten geführte familien- und zivilrechtliche Verfahren anspricht und sich diesbezüglich sowohl gegen die gerichtlichen Entscheidungen als auch gegen die Verfahrensführung durch die beteiligten Richter wendet, sieht der Petitionsausschuss aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit von einer Stellungnahme ab.

Hinsichtlich der von dem Petenten ferner erhobenen Rügen anwaltlichen Fehlverhaltens durch die von ihm mandatierten Rechtsanwälte weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass Rechtsanwälte Angehörige freier Berufe sind und als unabhängige Organe der Rechtspflege weder der Dienst- noch der Fachaufsicht durch die Landesjustizverwaltung unterstehen. Ihre Berufsausübung wird vielmehr nach § 73 Absatz 2 Nr. 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) durch den Vorstand der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer überwacht. Es ist dem Petenten unbenommen, sich an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu wenden, deren Mitglied der Rechtsanwalt ist.

Soweit der Petent die Änderung bzw. Aufhebung von gesetzlichen Vorschriften begehrt, hat der Petent Anspruch auf eine sachliche Prüfung seines Anliegens durch den Petitionsausschuss. Die Prüfung des Petitionsausschusses hat ergeben, dass alle von dem Petenten unmittelbar sowie lediglich mittelbar angesprochenen gesetzlichen Vorschriften bundesrechtliche Vorschriften sind, deren Änderung nicht in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers, sondern in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers fällt. Soweit es sich bei den von dem Petenten angesprochenen berufsrechtlichen Normen um Beschlüsse der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer handelt, ist - ebenfalls - das zuständige Bundesministerium zu einer Rechtmäßigkeitskontrolle berufen. Dem Petenten ist es insoweit unbenommen, sich mit seinem Anliegen unmittelbar an den Bundesgesetzgeber bzw. die auf Bundesebene zuständige Stelle zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06785-00

Stemwede
Schulen

Die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an der Sekundarschule Stemwede zum Schuljahr 2014/15 ist nicht möglich, da ein entsprechender Antrag der Gemeinde Stemwede als Schulträger erst nach Abschluss des Anmeldeverfahrens an dieser Schule bei der Bezirksregierung Detmold einging. Darüber hinaus ist eine Bündelung der Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zum Schuljahr 2014/15 in der Region Rahden/Stemwede erforderlich, um die personellen Voraussetzungen für das Gemeinsame Lernen zu schaffen. Gemeinsames Lernen wird auch aus diesem Grund zum Schuljahr 2014/15 nicht sowohl an der Sekundarschule Rahden als auch an der Sekundarschule Stemwede eingerichtet. Der Sohn der Petenten, der einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich Lernen hat, kann daher zum Schuljahr 2014/15 nicht die Sekundarschule Stemwede besuchen.

Der Petitionsausschuss bedauert, dem Anliegen der Petentin nicht entsprechen zu können.

16-P-2014-06789-00

Bad Münstereifel
Arbeitsrecht
Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe der Frau K. in Kenntnis gesetzt. Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Für die Klärung von Streitigkeiten zwischen Anwalt und Mandant sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Rechtsanwälte üben dabei einen freien Beruf aus und unterstehen keiner staatlichen Aufsicht, sondern einer Standesaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06795-00

Krefeld

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition und die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt. Die Petentin bittet um Erstattung der Kosten für eine durch einen gemeinnützigen Verein geleistete Berufsorientierung bzw. Berufseinstiegsbegleitung an einer Gesamtschule. Allgemeinbildende Schulen konnten sich in einem Projektzeitraum im Jahr 2012 im Rahmen ihres schulischen Berufs- und Studienorientierungskonzepts um Fördermittel bewerben. Das Schulamt der Stadt hat nach Angaben der Petentin die Kostenerstattung abgelehnt.

Der in Rede stehende Verein wurde nach Auskunft der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit weder für die Durchführung der Maßnahmen „vertiefte Berufsorientierung“ noch für die Maßnahme „Berufseinstiegsbegleitung“ von der Agentur für Arbeit beauftragt.

Laut der Gesamtschule war die Petentin im Jahr 2013 dort im Bereich Berufsorientierung tätig, nachdem dieser hierfür Mittel aus dem Projekt „Chancen sehen - Chancen nutzen!“ (gemeinsames Projekt der Agentur für Arbeit und der Stadt) zugesagt worden sind. Die Petentin erhielt im Februar 2014 für das Jahr 2013 eine Vergütung durch die Stadt in Höhe von 992,00 €. Im Jahr 2014 unterstützte sie weiterhin die Schülerinnen und Schüler der Schule, obwohl sie darüber unterrichtet war, dass die o. g. Mittel nicht mehr zur Verfügung standen, und ohne dass eine Vereinbarung über ein Entgelt getroffen wurde. Da die Schulleitung nach eigenen Angaben die Tätigkeit der Petentin nicht unterbunden hatte, hat sie in Absprache mit dem Schulamt und der Bezirksregierung den Forderungsbetrag der Petentin für 2014 in Höhe von 1.240,00 € direkt vom Schulkonto an den in Rede stehenden Verein überwiesen. Die finanziellen Forderungen der Petentin wurden so erfüllt.

Dem Anliegen der Petentin wurde damit bereits entsprochen. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) darüber hinaus Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06800-00

Gütersloh

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Der Petent Herr F. wendet sich gegen die Sachbehandlung einer Rechtspflegerin eines Amtsgerichts in einem Erbscheinsverfahren. Er beanstandet, dass die zuständige Rechtspflegerin einem von ihm beurkundeten Antrag auf Erteilung eines Erbscheins nicht nachgekommen sei und den Vorgang der Staatsanwaltschaft Bielefeld zur Prüfung des Verdachts der Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt durch die Antragstellerin im Rahmen des Erbscheinsverfahrens vorgelegt habe, wodurch die Antragstellerin kriminalisiert werde. Die Erteilung des Erbscheins sei faktisch verweigert worden.

Die von dem Petenten beanstandete Maßnahme der Rechtspflegerin des in Rede stehenden Amtsgerichts, namentlich die Übersendung der Akten an die Staatsanwaltschaft, betrifft den Kernbereich der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern durch § 9 des Rechtspflegergesetzes gewährten sachlichen Unabhängigkeit. Eine Überprüfung oder gar eine Einflussnahme auf weitere Verfahrenshandlungen der Rechtspflegerin ist dem Petitionsausschuss daher verwehrt.

Insbesondere von einer „faktischen Verweigerung der Erteilung des Erbscheins“ kann aus Sicht des Ausschusses nicht die Rede sein, denn die zuständige Rechtspflegerin hat das Verfahren stets gefördert.

Auch die staatsanwaltschaftliche Vorgehensweise ist aus Sicht des Ausschusses nicht zu beanstanden.

Es besteht deswegen kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06806-00

Solingen
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) Maßnahmen zu empfehlen.

Da die Petentin keine Einsatzgemeinschaft mit ihrer schwerbehinderten Tochter bildet, ist sie nach den Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags beitragspflichtig für die gemeinsame Wohnung. Die einkommensbezogenen Befreiungstatbestände des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags knüpfen an die im Einzelnen genannten sozialen Leistungen an. Eine Befreiung von der Beitragspflicht ist nur nach Vorlage gesetzlich definierter Leistungsbescheide möglich.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 15.07.2014.

16-P-2014-06809-00

Schmallenberg
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten sowie den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet und von Inhalt und Gang des in Rede stehenden Verfahrens bei einer Staatsanwaltschaft Kenntnis genommen.

Der Petent beanstandet die Sachbehandlung des auf seine Strafanzeige hin eingeleiteten und bislang nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft gegen drei Ärzte wegen Körperverletzung. Er wirft einem der beschuldigten Ärzte eine Falschmedikation im April 2010 vor, die zu einer dauerhaften körperlichen Beeinträchtigung geführt habe. Die beiden anderen beschuldigten Ärzte hätten hiergegen, trotz Kenntnis des Sachverhalts, nichts unternommen. Er ist der Auffassung, der Abschluss des Verfahrens werde durch immer neue Gutachten bewusst hinausgezögert. Zudem beanstandet er, dass eine von ihm wegen der zuvor genannten Vorwürfe erstattete Strafanzeige verschwunden sei und er erneut habe Anzeige erstatten müssen.

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft ist nach Abschluss der Prüfung durch den Ausschuss bislang nicht zu beanstanden, dies gilt insbesondere auch für die bisherige Verfahrensdauer und die Beweiserhebung durch Einholung von Fachgutachten. Das abschließende Ergebnis der Ermittlungen bleibt abzuwarten.

Der Verbleib des nach Aussage des Petenten bereits vor dem 20.08.2012 eingereichten Anzeigeschreibens ließ sich im Nachhinein nicht mehr klären.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06810-00

Frechen
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) Maßnahmen zu empfehlen.

Mit seiner Wirkung als Medium und Faktor für die öffentliche Meinungsbildung und somit für einen wesentlichen Bestandteil unserer demokratischen Ordnung trägt der öffentlich-rechtliche Rundfunk wesentlich zur gelebten Demokratie bei. Hiervon profitieren alle Bürgerinnen und Bürger, indirekt auch dann, wenn sie selbst keine Rundfunkangebote konsumieren.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 15.07.2014.

16-P-2014-06816-00

Ratingen
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe des Herrn S. und die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt. Der Petent hat als Beamter einen Beihilfeanspruch nach der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Aufgrund seiner Augenerkrankung trägt der Petent seit über 30 Jahren Kontaktlinsen, die bisher regelmäßig von seiner Beihilfestelle (LBV) erstattet wurden. Aus Kostengründen ist der

Petent dazu übergegangen, statt konventioneller Kontaktlinsen über einen Augenoptiker deutlich günstigere Jahreslinsen über einen Internetversandhandel zu beziehen. Das LBV hat die Zahlung einer Beihilfe zu den Jahreslinsen abgelehnt, da die Voraussetzungen für die beihilferechtliche Anerkennung der Linsen nicht vorliegen würden. Nach Ansicht des Petenten sei die Entscheidung des LBV nicht nachvollziehbar, da seit Jahrzehnten durch augenärztliche Bescheinigung nachgewiesen eine medizinische Notwendigkeit für die Versorgung mit Kontaktlinsen bestehe. Die Rechtslage könne sich durch den Wechsel auf Jahreslinsen nicht geändert haben.

Hierzu ist festzustellen, dass Mehraufwendungen für Kontaktlinsen grundsätzlich als beihilfefähig anerkannt werden können, wenn eine Korrektur des Sehfehlers durch eine Brille nicht oder nicht ausreichend erreicht werden kann. Der Indikationskatalog für die Beihilfefähigkeit von Haftschalen umfasst unter anderem die im Falle des Petenten vorliegende Anisometropie. Die Rechtsauffassung des Petenten, dass bei der beihilferechtlichen Beurteilung der zu Grunde liegenden Fehlsichtigkeit von den Dioptrien-Werten der Brillenverordnung ausgegangen werden muss, ist daher zutreffend und die Petition begründet. Dem Petenten wurde daher vom LBV unter Aufhebung des angefochtenen Bescheids die Beihilfe zu den beschafften Kontaktlinsen gezahlt. Insofern wurde dem Anliegen des Petenten in vollem Umfang entsprochen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme vom 30.06.2014.

16-P-2014-06818-00

Petershagen
Forst- und Jagdwesen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-06822-00

Olpe
Lehrerbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition des Herrn K. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt. Der Petent begehrte die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen

und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) zum Einstellungstermin 01.05.2014. Am 03.01.2014 teilte der Petent der Bezirksregierung mit, dass er nicht mehr an einer Einstellung in Nordrhein-Westfalen interessiert sei, da er sich dafür entschieden habe, in den Vorbereitungsdienst in Niedersachsen einzutreten. Der Petent trat noch im Januar mit der Bitte an die Bezirksregierung Arnberg heran, ihn trotz der Rücknahme seiner Bewerbung noch im Einstellungsverfahren zum 01.05.2014 zu berücksichtigen. Zur Begründung gab er an, dass sich der Gesundheitszustand seiner Mutter deutlich verschlechtert habe. Eine erneute Zulassung zum laufenden Einstellungsverfahren wurde abgelehnt.

Gemäß § 4 Absatz 1 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP) vom 10.04.2011 muss ein Antrag auf (Wieder-) Einstellung in den Vorbereitungsdienst zum 01.05. eines Jahres bis spätestens zum 15.11. des Vorjahres bei einer der Bezirksregierungen des Landes Nordrhein-Westfalen als Einstellungsbehörde rechtswirksam vorgelegt haben. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, Ermessensspielraum oder die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung bestehen nicht.

Die seitens des Petenten geltend gemachten familiären Gegebenheiten wurden seitens der Bezirksregierung als schwerwiegender sozialer Grund anerkannt und mit der Zuerkennung eines Sozialpunkts gewürdigt, so dass der Petent im Falle auftretender Konkurrenzen bei der Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber auf die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung vorrangig dem gewünschten Ausbildungsstandort zugewiesen werden kann.

Eine nachträgliche Zulassung des Petenten zum Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 01.05.2014 ist nicht mehr möglich. Nach Prüfung der zuständigen Bezirksregierung erfüllt der Petent aber die Voraussetzungen für eine Wiedereinstellung und wird zum Einstellungstermin 01.11.2014 ein Angebot für eine Wiedereinstellung in den nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst erhalten.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) darüber hinaus Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums vom 18.07.2014.

16-P-2014-06825-00

Kleve

Wasser und Abwasser

Die Beitragsveranlagung im Deichverband Kleve-Landesgrenze ist nicht zu beanstanden.

Die vom Deichverband gewählte Beitragserhebung anhand des Grundsteuermessbetrags verstößt nicht gegen geltendes Recht, sondern stellt einen tauglichen Maßstab für die Beitragserhebung nach dem Vorteilsprinzip dar. Die Abrechnung ist für jedes Mitglied transparent, da ihm der eigene Grundsteuermessbetrag durch das Finanzamt mitgeteilt wurde und der Verband die Kosten des Hochwasserschutzes auf die Summe aller Grundsteuermessbeträge im Verbandsgebiet umlegt. Dadurch ergibt sich zurzeit ein Hebesatz von 70 % je Euro Grundsteuermessbetrag. Dies ist aus den Veranlagungsregeln des Verbandes nachvollziehbar, die auf der Internetseite des Verbandes, ebenso wie die Verbandssatzung, öffentlich gemacht worden sind.

Das Gleichbehandlungsgebot ist ebenfalls nicht verletzt, da jeder Deichverband als Selbstverwaltungskörperschaft das Recht hat, seinen Beitragsmaßstab in eigener Satzungscompetenz festzulegen, solange taugliche Maßstäbe verwendet werden, wie es vorliegend der Fall ist.

16-P-2014-06832-00

Siegburg

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-06833-00

Pulheim

Verwaltungsgebühren

Dass, wie vom Petenten vorgetragen, durch die Erteilung einer Sammler-Waffenbesitzkarte dem Waffensammler gleichzeitig ein gesetzlicher und/oder gesellschaftspolitischer Auftrag erteilt werde, lässt sich den Vorschriften des Waffengesetzes weder ausdrücklich noch konkludent entnehmen. Der

Waffensammler handelt vielmehr aus einem privaten Sammelinteresse heraus, sodass die Sammlung, ungeachtet ihrer kulturellen oder wissenschaftlichen Bedeutung, im Hobbybereich des Sammlers anzusiedeln ist. Der überprüfbare Aufbau einer solchen Sammlung dient der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Verwaltungsgebühren werden als Gegenleistung für eine besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit vom jeweiligen Kostenschuldner erhoben. Zur Zahlung verpflichtet ist derjenige, der die Amtshandlung zurechenbar verursacht bzw. zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird. Für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler ist eine Gebühr von 240,00 Euro festgesetzt. Für die weitere Eintragung der Besitzberechtigung jeder weiteren Schusswaffe in die erteilte Waffenbesitzkarte für Waffensammler wird eine Gebühr von 20,00 Euro pro Waffe erhoben, bei der gleichzeitigen Eintragung mehrerer Waffen ist eine Gebühr von höchstens 240,00 Euro zu erheben. Für das Austragen einer Schusswaffe aus der Waffenbesitzkarte für Waffensammler ist eine Gebühr von 15,00 Euro pro Waffe, bei mehreren Waffen höchstens eine Gebühr von 300,00 Euro zu erheben.

Eine wie vom Petenten gewünschte Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung ist jedoch nur unter bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen möglich. Hierzu zählen das Vorliegen eines besonderen Härtefalls oder das Bestehen eines besonderen öffentlichen Interesses. Nach der Darstellung des Petenten ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben. Da es sich aber wie bereits festgestellt, um private und in der Freizeit aufgestellte Sammlungen eines sehr begrenzten Personenkreises handelt, ist nicht zu erkennen, dass diese Sammlungen tatsächlich in einem besonderen öffentlichen Interesse liegen. Auch sind hier keine Gründe erkennbar, die auf das Vorliegen eines besonderen (wirtschaftlichen) Härtefalls hindeuten würden.

Aufgrund der erfahrungsgemäß größeren Anzahl an Schusswaffen im Besitz eines Waffensammlers ist davon auszugehen, dass diese über zumindest ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Neben dem nachvollziehbaren Anliegen der Waffensammler ist schließlich auch einem angemessenen Gebührenaufkommen für den entstandenen Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen.

Daher wird insgesamt eine generelle Gebührenbefreiung der Waffensammler als nicht notwendig erachtet. Allerdings werden Waffensammler gegenüber anderen Erlaubnisinhabern (wie beispielsweise Jäger, Sportschützen, Erben) gebührenrechtlich schlechter gestellt, da bei diesen Personenkreisen teilweise geringere Gebühren für die Ausstellung von Waffenbesitzkarten sowie Ein- und Austragungen von Schusswaffen anfallen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass sich die Überprüfung von Sammlerwaffen auf ihre Zugehörigkeit zum Sammelgebiet in der Regel aufwendiger gestaltet als bei Schusswaffen von Jägern oder anderen Erlaubnisinhabern, da umfangreiche Recherchen zu tätigen sind.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06838-00

Waltrop
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Zulassungshürde von 180 Unterstützerunterschriften für einen Bürgermeisterkandidaten in einer Stadt mit circa 30.000 Einwohnern auch für einen Einzelbewerber nicht unangemessen hoch erscheint.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 15.07.2014.

16-P-2014-06839-00

Minden
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Gegenstand der Petition ist ein vor einem Sozialgericht geführtes Verfahren der Ehefrau sowie der Tochter des Petenten gegen die Stadt Minden. Der Petent beanstandet, dass das Urteil aufgrund eines unrichtigen Tatbestands fehlerhaft sei, und beantragt, es zu korrigieren.

Eine Überprüfung der von dem Petenten beanstandeten Entscheidungen des in Rede stehenden Sozialgerichts und des

Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen ist dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter entzogen. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden. Sofern die jeweilige Prozessordnung ein Rechtsmittel nicht vorsieht oder der Rechtsmittelzug erschöpft ist, ist die Entscheidung nach unserer Rechtsordnung hinzunehmen.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06841-00

Hagen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Gegenstand der Petition ist ein bei einem Amtsgericht geführtes Insolvenzverfahren. Der Petent rügt, dass sein Elternhaus durch den Insolvenzverwalter verkauft worden sei, obwohl es die Möglichkeit gegeben hätte, einen Verkauf zwecks Abtragung aller Schulden mit der Möglichkeit eines lebenslangen Wohnrechts durchzuführen. Diese Möglichkeit bestünde immer noch; allerdings sei der neue Eigentümer bereits im Grundbuch eingetragen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit und wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden.

Nach den Vorschriften der Insolvenzordnung wird der Insolvenzverwalter von dem Insolvenzgericht ausgewählt und bestellt. Er untersteht während seiner gesamten Tätigkeit der Aufsicht des Insolvenzgerichts und kann durch das Insolvenzgericht aus wichtigem Grund aus dem Amt entlassen werden. Die inhaltliche Aufsichtspflicht des Insolvenzgerichts beschränkt sich jedoch grundsätzlich auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle. Eine Kontrolle der Zweckmäßigkeit des Verwalterhandelns kann

allenfalls in Ausnahmefällen Gegenstand der gerichtlichen Aufsicht sein. Für die Annahme eines solchen Ausnahmefalls liegen aber keine Anhaltspunkte vor.

Der Ausschuss sieht deswegen keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06842-00

Dinslaken

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass ein diskriminierendes Handeln bzw. ein Mobbing durch die Finanzverwaltung nicht erkennbar ist. Da hinreichende Anhaltspunkte für eine von dem Petenten begangene Steuerstraftat vorliegen, ist er nicht, wie behauptet, einem Generalverdacht ausgesetzt. Somit sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 03.07.2014.

16-P-2014-06848-00

Schleiden

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Oberfinanzdirektion Rheinland am 24.12.2012 mit dem Petenten ein ausführliches Personalgespräch geführt hat, in dem die von ihm beklagten Themenkomplexe besprochen und die Rahmenbedingungen und Grundsätze des Beurteilungsverfahrens erläutert sowie auf seine Beurteilung zum 31.12.2011 ausführlich eingegangen wurde.

Einen Anlass zu Maßnahmen sieht der Ausschuss nicht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 07.07.2014.

16-P-2014-06854-00

Moers

Ordnungswesen

Die gesetzlichen Feiertage in Nordrhein-Westfalen sind abschließend im Gesetz über Sonn- und Feiertage des Landes Nordrhein-Westfalen (Feiertagsgesetz NW) aufgelistet. Sie stehen unter einem besonderen Schutz, der unter anderem durch die Normen dieses Gesetzes konkretisiert wird.

Mit der Einführung neuer Feiertage sind umfangreiche politische Prozesse zur Bewertung der aktuellen gesamtgesellschaftlichen Bedeutung verbunden. Soweit sich durch die Einführung eines neuen Feiertags die Zahl der gesetzlichen Feiertage erhöht, also nicht ein anderer gesetzlich normierter an seiner Stelle gestrichen wird, sind auch die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen zu berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere vor dem Hintergrund des mit gesetzlichen Feiertagen verbundenen Beschäftigungsverbots die wirtschaftspolitischen Interessen an einer Finanzierung der arbeitsfreien Tage. Ebenso fließt in die Betrachtung mit ein, dass eine Erhöhung der Anzahl der Feiertage dazu führen wird, dass die grundsätzlich paritätische Finanzierung der Pflegeversicherung mit der Folge entfallen wird, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die vollen Versicherungsbeiträge allein finanzieren müssen.

Das Anliegen des Petenten, den Zusammenhalt in der Bevölkerung zu fördern, wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch ist die Festlegung eines Feiertags nicht die einzige denkbare Möglichkeit, dieses Ziel zu erreichen. Dem Gedanken, dem Land Nordrhein-Westfalen und seinen Bürgerinnen und Bürgern einen besonderen Tag zu widmen, wird mit Veranstaltungen zum Landesgeburtstag Rechnung getragen. Seit 2006 finden regelmäßig NRW-Tage als Bürgerfeste in unterschiedlichen Regionen statt.

Einer Bestimmung des 23. August zum gesetzlichen Feiertag bedarf es nicht. Eine Änderung des Feiertagsgesetzes ist nicht beabsichtigt.

16-P-2014-06862-00

Viersen

Straßenverkehr

Die Verkehrsbelastung der Eintrachtstraße liegt nach den anerkannten Regeln der Technik unterhalb der zulässigen Grenzen für Wohn- und Sammelstraßen. Die von den Gutachtern prognostizierte Lärmbelastung des Neubaugebietes liegt unterhalb der zulässigen Lärmgrenzwerte. Dementsprechend besteht keine Notwendigkeit, die vom Petenten begehrte Sperrung der Eintrachtstraße oder weitere verkehrsberuhigende Sofortmaßnahmen vorzunehmen. Straßenverkehrsrechtliche Belange werden mit der jetzigen Verkehrsregelung nicht verletzt. Unabhängig davon ist eine Erschließung des Neubaugebietes zur Rheindahlener Straße (L 372) vorgesehen; derzeit besteht hier erst eine provisorische Anbindung. Der Petitionsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen befürwortet die Absicht der Stadt Viersen, mit endgültiger Anbindung des Neubaugebietes an die Rheindahlener Straße erneut über eine Sperrung der Eintrachtstraße für Kfz-Verkehre - gegebenenfalls im Rahmen eines zeitlich befristeten Verkehrsversuchs - zu beraten. Bei der Erschließung des Neubaugebietes handelt es sich um eine verkehrsplanerische Maßnahme im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, auf die der Petitionsausschuss mit Rücksicht auf Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 78 der Landesverfassung keinen Einfluss ausüben kann.

Nach alldem sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06875-00

Salzkotten

Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

In Nordrhein-Westfalen ist der Betrieb von SB-Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig. Der Schutz der gesetzlichen Feiertage richtet sich hier nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW). Danach sind an Sonn- und Feiertagen alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören, sofern sie nicht besonders erlaubt sind. Der Betrieb einer SB-Autowaschanlage stellt eine solche verbotene Arbeit dar.

Insbesondere handelt es sich nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht um eine Tätigkeit, die der Erholung im Rahmen der Freizeitgestaltung an Sonn- und Feiertagen dient.

Die im Feiertagsgesetz NW normierten Beschränkungen sollen die Voraussetzung dafür bieten, dass Bürgerinnen und Bürger die Sonn- und Feiertage frei von werktäglichen Pflichten begehen können. Zu den werktäglichen Geschäften gehört u. a. der Betrieb einer SB-Autowaschanlage. Auch das Reinigen eines Fahrzeuges ist eine werktägliche Tätigkeit.

Zwar wurde auch das Feiertagsgesetz im Laufe der Jahre unter dem Einfluss wesentlicher gesellschaftlicher sowie wirtschaftlicher Entwicklungen verändert. Das vom Petenten begehrte sonn- und feiertägliche Autowaschen ist jedoch keine gesellschaftliche Notwendigkeit, sondern würde lediglich einen Vorteil für Betreiber von SB-Autowaschanlagen bedeuten.

Die Erlaubnis zur Öffnung von SB-Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen würde eine Änderung des Feiertagsgesetzes voraussetzen. Eine solche Änderung ist derzeit nicht beabsichtigt.

16-P-2014-06876-00

Dortmund

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition des Herrn L. unterrichtet. Der Petent ist 25 Jahre alt und absolviert seit dem 01.09.2013 in Nordrhein-Westfalen eine Berufsausbildung zum Hörgeräteakustiker. Er beklagt, im Rahmen dieser Ausbildung keine finanzielle Unterstützung für die Unterkunft und die Verpflegung an der Landesberufsschule für Hörgeräteakustiker in Lübeck zu erhalten.

In Nordrhein-Westfalen besteht derzeit kein Berufsschulstandort für die Beschulung von Hörgeräteakustikerinnen und Hörgeräteakustiker. Im Rahmen seiner Ausbildung besucht der Petent deshalb den Berufsschulunterricht der Landesberufsschule für Hörgeräteakustiker. Es handelt sich hierbei um eine für alle Bundesländer offene Fachklasse für Hörgeräteakustikerinnen und Hörgeräteakustiker gemäß der „Splitterberufsliste“, der Liste der anerkannten Ausbildungsberufe, für welche länderübergreifende Fachklassen eingerichtet werden.

Die vom Petenten angesprochene Zahlung eines „Landeszuschusses zu den Kosten für die notwendige Unterbringung bei auswärtigem Berufsschulbesuch im Blockunterricht“ erfolgt in manchen Bundesländern ohne gesetzliche Verpflichtung und wird von den Ländern auch in Fragen der Zuschusshöhe und im Antragsverfahren unterschiedlich gehandhabt. In der Vergangenheit wurde in Nordrhein-Westfalen dieser Zuschuss auf Antrag an Schülerinnen und Schüler ausgezahlt, zuletzt 5,00 Euro je nachgewiesenen Unterrichtstag. Seit 2013 ist der Zuschuss weggefallen. Ein Fahrkostenzuschuss wird unverändert gezahlt.

Grundsätzlich ist das Land Nordrhein-Westfalen bereit, für diesen Ausbildungsberuf einen oder mehrere Schulstandorte einzurichten und eine qualitativ hochwertige Beschulung im eigenen Land sicherzustellen. Die Problematik, weitere Berufsschulstandorte für die Ausbildung zur Hörgeräteakustikerin und zum Hörgeräteakustiker in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, war auch Thema der Sitzung des Unterausschusses für Berufliche Bildung der Kultusministerkonferenz am 26./27.06.2014. Auf Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen wird diese Angelegenheit darüber hinaus im Rahmen einer vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz avisierten Sitzung mit den Vertretungen der Branche, der Kammerorganisationen und weiterer Länder zeitnah erörtert werden.

Der Petent kann einen Antrag auf Fahrkostenerstattung bei der Bezirksregierung Arnsberg stellen, um eine teilweise finanzielle Entlastung zu erreichen.

16-P-2014-06880-00

Bielefeld
Hochschulen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Tochter der Petentin vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung aus Anlass der Petition darüber informiert wurde, dass die Universität Bielefeld die Möglichkeit des Zugangs zum Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Master of Education in einem spezifischen Verfahren überprüft und dass die Tochter sich dazu bis zum 31.08.2014 an die Hochschule wenden muss.

Ohne eine solche Prüfung besteht für die Argumentation der Petentin, ihre Tochter werde wegen des Kindes und der Umstellung

der Studienmodelle benachteiligt, keine Grundlage.

Daher sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06883-00

Kiel
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den Gegenstand der Eingabe des Herrn L. unterrichtet. Der Petent fordert in seiner Petition, dass schulische Inklusion auch die Gymnasien als Schulform einbindet und dort die Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit Inklusion gelingen kann. Eine konkrete persönliche Betroffenheit des Petenten ist nicht vorgetragen. Der Petent äußert die Auffassung, dass es für die Umsetzung seiner Forderung wesentlich ist, dass Gymnasien über ausreichend ausgebildetes Fachpersonal verfügen und die Klassenstärken dort entsprechend reduziert werden.

Nordrhein-Westfalen hat im vergangenen Oktober das Erste Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verabschiedet (VNBRK). Eltern von Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf erhalten ab dem kommenden Schuljahr 2014/15 einen Rechtsanspruch auf einen Platz in der allgemeinen Schule. Die Umsetzung erfolgt zunächst in den Klassen 1 und 5 und dann jahrgangsweise weiter aufwachsend.

Es besteht daher kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) konkrete Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums vom 16.06.2014.

16-P-2014-06884-00

Goch
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine

Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 05.06.2014.

16-P-2014-06886-00

Kamen
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn K. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen, aus denen Herr K. die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat, Kenntnis genommen. Einen Anlass für Maßnahmen sieht der Ausschuss nicht.

Der Ausschuss hat keine Anhaltspunkte feststellen können, nach denen die Prüfung durch das Prüfungsamt nicht rechtmäßig gewesen sein könnte. Die Rechtmäßigkeit der Studienordnung ist zudem wiederholt durch das Oberverwaltungsgericht NRW (erste Entscheidung 6 B 808/13 v. 06.09.2013) bestätigt worden.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 27.06.2014.

16-P-2014-06892-00

Bochum
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an. Ohne konkrete Angaben zum Petenten ist eine Prüfung der Angelegenheit nicht möglich.

16-P-2014-06893-00

Brühl
Arbeitsförderung

Soweit die Zuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen gegeben ist, wendet sich der Petent gegen fehlende Leistungsbescheide des Jobcenters Rhein-Erft hinsichtlich der Kosten der Unterkunft für die Monate Januar 2014 und Februar 2014 und gegen die Berechnung sowie Nichtgewährung von Heizkosten für Januar 2014. Außerdem beanstandet er die Nichtgewährung der von

ihm geltend gemachten Nebenkosten für den Schornsteinfeger und Wartungskosten.

Das Jobcenter Rhein-Erft hat über den im Dezember 2013 eingegangenen Weiterbewilligungsantrag des Petenten für den Zeitraum 01.01.2014 bis 30.06.2014 umgehend mit Bescheid vom 05.02.2014 entschieden, nachdem er die erforderlichen Unterlagen vollständig vorgelegt hatte. Über die irrtümlich für den Monat Januar 2014 nicht gewährten Heizkosten entschied das Jobcenter mit Änderungsbescheid vom 12.06.2014 und zahlte den fehlenden Betrag nach.

Zwischenzeitlich hat das Jobcenter auch eine Anpassung der maximal anzuerkennenden Grundmiete ab 01.04.2014 mit Bescheid vom 12.06.2014 vorgenommen. Eine Prüfung der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2013 war bisher noch nicht möglich, da der Petent noch keine entsprechenden Unterlagen beim Jobcenter eingereicht hat.

16-P-2014-06898-00

Arnsberg
Arbeitsförderung

Der Petent war vor der Beschäftigung bei der in Rede stehenden Firma im Jahre 2010 seit dem Jahr 2002 arbeitslos. Vom 22.02.2010 - 15.07.2010 nahm er an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung des Jobcenters des Hochsauerlandkreises (HSK) teil. Die Maßnahme „TIP Plus“ (Training zur Integration in Helfertätigkeiten in der Produktion) richtete sich an Leistungsbezieher aus dem Rechtskreis des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II).

Dem Arbeitgeber des Petenten im Jahr 2010 wurde ein Eingliederungszuschuss nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften des SGB II in Verbindung mit dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuchs vom Jobcenter gewährt. Danach durfte der Eingliederungszuschuss 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen und längstens für eine Förderdauer von zwölf Monaten erbracht werden. Die in Rede stehende Firma erhielt einen Eingliederungszuschuss in Höhe von 30 % für die Dauer von zwölf Monaten. Die Gewährung von Eingliederungszuschüssen stellt eine Ermessensleistung dar, die nicht von einer Tarifbindung des Arbeitgebers abhängig ist.

Das Jobcenter hat im Vorfeld der Gewährung von Eingliederungszuschüssen geprüft, ob die Einhaltung grundsätzlicher Regelungen (u. a. Einhaltung gesetzlicher Mindestansprüche sowie Ausschluss sittenwidriger Vertragsbestandteile) gewährleistet wird. In diesem Kontext wurden nicht nur branchenspezifische Tariflöhne vom Jobcenter betrachtet, sondern ebenfalls auch ortsübliche Vergleichsvergütungen. Für den Tätigkeitsbereich der Produktionshelfer wurde beispielsweise in der Arbeitnehmerüberlassung (Zeitarbeit) ab dem 01.07.2010 ein Stundenlohn in Höhe von 7,60 Euro als Eingangslohn entrichtet. Der gezahlte Lohn in Höhe von 8,67 Euro je Stunde war nach Überprüfung durch das Jobcenter HSK nicht als sittenwidriger Niedriglohn anzusehen. Mit der Kündigung des Petenten zum 31.08.2012 hat die Firma auch die vorgeschriebene ungeforderte „Nachbeschäftigungszeit“ von zwölf Monaten eingehalten.

Ein Eingliederungszuschuss an Arbeitgeber stellt keine „Einstellungsprämie“ dar, sondern dient der Integration von Arbeitsuchenden mit Vermittlungshemmnissen. Eine Integration in Beschäftigung nach den Vorgaben des SGB II wurde im Fall des Petenten mit dem Instrument des Eingliederungszuschusses erreicht.

Die Förderung von Arbeitnehmern zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt mit Eingliederungszuschüssen im Rahmen einer Fördermaßnahme des Jobcenters HSK im Jahr 2010 entsprach den rechtlichen Vorgaben, weshalb die Vorgehensweisen und Entscheidungen des Jobcenters nicht zu beanstanden sind.

16-P-2014-06899-00

Dormagen
Feuerschutzwesen

Der Petent beklagt die ausstehende Antwort auf ein Schreiben, das er am 07.04.2014 an die Stadt Dormagen gerichtet hatte. Er hatte Auskunft über die Höhe der Kirch- und Glockentürme in der Stadt begehrt.

Mit Schreiben vom 02.05.2014 antwortete ihm der Bürgermeister der Stadt Dormagen, dass sich die Kirchen nicht in städtischem Besitz befinden. Daher sei die Ermittlung der vom Petenten gewünschten Daten nur mit erheblichem Aufwand und mit der Zustimmung der jeweiligen Eigentümer möglich. Eine

Notwendigkeit für diesen ungerechtfertigten Einsatz von Ressourcen bestehe nicht.

Dem Wunsch des Petenten ist mit der Antwort des Bürgermeisters der Stadt Dormagen ausreichend Rechnung getragen.

Ihm wird anheimgestellt, sich mit seiner Anfrage an die jeweiligen Eigentümer der Kirch- und Glockentürme zu wenden.

16-P-2014-06900-00

Zülpich
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Der Petent beanstandet, an einem von der Staatsanwaltschaft Bonn geführten Strafverfahren, welches Straftaten zum Nachteil seiner Person zum Gegenstand hatte, nicht beteiligt worden zu sein. Weder sei er zur Hauptverhandlung geladen worden, noch habe er die Möglichkeit gehabt, als Nebenkläger aufzutreten.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist aus Sicht des Ausschusses nicht zu beanstanden. Soweit der Petent im Ermittlungsverfahren versehentlich nicht gemäß § 406h der Strafprozessordnung auf seine Befugnisse als Verletzter hingewiesen wurde, ist das Erforderliche veranlasst worden. Eine etwaige Anschlusserklärung des Petenten als Nebenkläger wäre jedoch in der konkreten Fallkonstellation des Strafbefehlsverfahrens ohnehin nicht wirksam geworden.

Es besteht darüber hinaus kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums vom 17.07.2014.

16-P-2014-06901-00

Hemer
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales; Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Ein Anlass, die sozialhilferechtlichen Entscheidungen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe bzw. der Delegationsnehmerin zu beanstanden, hat sich nicht ergeben.

Die vom Petenten erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Mitarbeiter der Sozialbehörde sowie den Bürgermeister der Stadt Hemer sind sowohl in der Zuständigkeit der Stadt als auch vom Landrat des Märkischen Kreises und der Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen der ihnen obliegenden Rechtsaufsicht über die Stadt Hemer korrekt bearbeitet worden. Ein Fehlverhalten ist nicht festzustellen.

Der gemäß § 65 der Gemeindeordnung NRW direkt von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Bürgermeister hat nach den kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften keinen Dienstvorgesetzten. Damit steht dem demokratisch legitimierten Rat eine gleichberechtigte demokratisch legitimierte Kraft gegenüber. Um dieses gewollte Gleichgewicht nicht zu stören, ist der Rat nicht Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters. Eine Instanz, die die Dienstaufsicht über den Bürgermeister in seinen dienstrechtlichen Pflichten wahrnimmt, gibt es nicht und ist vom Gesetzgeber auch nicht gewollt.

16-P-2014-06903-00

Viersen
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Erhebung des Rundfunkbeitrags stellt keinen verfassungsrechtlich unzulässigen Eingriff in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit und der freien Entfaltung der Persönlichkeit nach dem Grundgesetz dar.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 15.07.2014.

16-P-2014-06914-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Angelegenheit des Petenten im Rahmen des Aufnahmeprogramms für syrische Flüchtlinge des Landes NRW von der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) behandelt wird.

Der Petent wird gebeten, weitere Nachricht von dort abzuwarten.

16-P-2014-06920-00

Neuenkirchen
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss nimmt davon Kenntnis, dass die Voraussetzungen für den Erlass von Säumniszuschlägen nicht vorliegen.

Der Petent erhält zur näheren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 03.07.2014.

16-P-2014-06928-00

Velbert
Sport

Das Ausüben des Tauchsports fällt nach hiesigem Recht nicht unter die Gemeingebrauchsregelung des § 33 des Landeswassergesetzes. Der wasserrechtliche Gemeingebrauch besagt, dass jedermann natürliche oberirdische Gewässer mit Ausnahme von Talsperren zum Baden, Waschen, Viehtränken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen kann, soweit nicht andere Rechtsvorschriften oder Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer oder Anliegergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die wasserrechtlichen Vorschriften gewinnen ständig an Bedeutung für den Naturhaushalt und die ökologische Funktion der Gewässer. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass

es seit der EU-Wasserrahmenrichtlinie ein wesentliches Ziel der Gewässerbewirtschaftung ist, den guten ökologischen Zustand oberirdischer Gewässer nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes zu erreichen bzw. diesen Zustand zu erhalten. Im Rahmen einer solchen Gewässerbewirtschaftung kann sich ein Gemeingebrauch nur auf Nutzungen erstrecken, bei denen vermutet wird, dass sie in allen Fällen keine negativen Auswirkungen auf den Gewässerzustand und die Wasserbeschaffenheit haben werden.

Der Tauchsport führt durch die technischen Weiterentwicklungen auch zu einer intensiveren ökologischen Inanspruchnahme der Gewässer. Durch das Vordringen in größere Gewässertiefen, die räumliche und zeitliche Ausdehnung der Tauchgänge sowie eine weitgehende Witterungs- und Saisonunabhängigkeit begründet das Tauchen beispielsweise gegenüber dem Baden oder dem Eislaufen ein erhöhtes Risiko dafür, dass die Ökologie des betauchten Gewässers nachteilige Veränderungen erfährt. Dies kann sich u. a. in der Sedimentaufwirbelung am Gewässerboden, einer Störung des Fischlaichs und anderer tierischer Lebewesen, der Tiefenwasserverlagerung durch die Atmung des Tauchers oder der Beschädigung des Ufers und des ufernahen Pflanzenbestandes äußern.

Vor diesem Hintergrund ist eine generelle gesetzliche Freistellung des Tauchsports nicht vertretbar.

Die Petition wird als Material an den Sportausschuss und an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz überwiesen.

16-P-2014-06929-00

Wuppertal
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) Maßnahmen zu empfehlen.

Angesichts der Verbreitung von Rundfunkgeräten ist es zulässig und geboten, die Abgabepflicht nicht mehr an die Rundfunkempfangsgeräte selbst anzuknüpfen,

sondern an solche Raumeinheiten, in denen die Geräte typischerweise stehen und vor allem genutzt werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 15.07.2014.

16-P-2014-06932-00

Dortmund
Datenschutz

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-06939-00

Köln
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent trägt vor, er sei am 18.04.2013 als Sachverständiger in einer Zivilsache eines Landgerichts bestellt worden. Bei seiner Bestellung sei er nicht darauf hingewiesen worden, dass seine Vergütungsansprüche gemäß § 2 Absatz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) nach Ablauf von drei Monaten erlöschen. Seine Vergütungsansprüche seien versagt worden, weil sie nicht fristgerecht eingereicht worden seien. Die Frist des § 2 Absatz 1 JVEG sei ihm nicht bekannt gewesen. Eine Belehrung über die Erlöschensfrist sei erst seit dem 01.08.2013 vorgeschrieben, noch nicht abgerechnete „Altfälle“ seien hiervon jedoch nicht erfasst. Hierin sieht der Petent „Korrekturbedarf, um einer bestehenden erheblichen Ungerechtigkeit abzuwehren“.

Soweit sich der Petent gegen den Festsetzungsbeschluss des Landgerichts Bielefeld vom 22.04.2014 wendet, ist darauf zu verweisen, dass Artikel 97 des Grundgesetzes die richterliche Unabhängigkeit gewährleistet. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Über das Rechtsmittel des Petenten - und damit über die Frage des Erlöschens des Vergütungsanspruchs - ist noch nicht abschließend entschieden. Die Beschwerde

des Petenten liegt derzeit dem Oberlandesgericht Hamm zur Entscheidung vor.

Der Gesetzgeber hat keine gesonderte Übergangsvorschrift hinsichtlich der Belehrungspflicht geschaffen. Eine Rückwirkung auf Altfälle hat er nicht ausgesprochen und damit den vom Petenten angesprochenen Korrekturbedarf wegen einer erheblichen Ungerechtigkeit nicht als solche gewertet. Eine erneute Überprüfung, ob im JVEG Änderungsbedarf besteht, fällt dabei nach Artikel 72 Absatz 1 und 74 Absatz 1 Nr. 1 des Grundgesetzes in die Gesetzgebungskompetenz des Bundesgesetzgebers.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 09.07.2014.

16-P-2014-06945-00

Willich

Strafvollzug

Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Willich II unterstützt den Wunsch der Petentin nach Überstellung in das Herkunftsland Belgien, weil die Petentin dort über familiäre, soziale und sonstige Bindungen verfügt und dies insbesondere ihrer Resozialisierung dienen würde. Sie hat deshalb den Antrag der Petentin mit einem positiven Bericht an das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen weitergeleitet. Es ist aber fraglich, ob die belgischen Behörden der Übernahme in den dortigen Strafvollzug zustimmen werden.

Die Petentin wird gebeten, den Fortgang der Angelegenheit abzuwarten.

16-P-2014-06947-00

Münster

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen der Petentin erneut befasst. Er verweist zunächst auf seinen Beschluss vom 11.03.2014, den inhaltlich zu revidieren nicht Anliegen der Petentin war. Ihr Begehren ging nunmehr vielmehr dahin, ihr Ziel – Beibehaltung ihrer Beihilfeansprüche auch nach dem Ende der aktiven Dienstzeit – durch eine nunmehr noch kurzfristig vor der bereits bevorstehenden Verrentung durchzuführende Verbeamtung zu erreichen.

Die Hochschule hat den entsprechenden Antrag der Petentin inzwischen abgelehnt. Bei allem Verständnis für das Anliegen der Petentin sieht sich der Petitionsausschuss nicht in der Lage, diese Entscheidung der Hochschule zu kritisieren und um eine Überprüfung zu bitten. Denn die Hochschule stützt sich auf den in der Rechtsprechung anerkannten Grundsatz, dass ein angemessenes zeitliches Verhältnis zwischen aktiver Dienstzeit als Beamter bzw. Beamtin und Ruhestandszeit bestehen muss. Dies erscheint im vorliegenden Fall – wie die Hochschule zu Recht ausführt – selbst dann nicht gegeben, wenn sie nicht auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Verbeamtung, sondern auf den Zeitpunkt der Antragstellung abstellt.

Das Erfordernis eines angemessenen Verhältnisses zwischen aktiver Dienst- und Ruhestandszeit wird auch durch das – ohnehin noch nicht rechtskräftige – Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22.01.2013 nicht in Frage gestellt. Dieses besagt lediglich, dass der Frage des sogenannten Versorgungsabschlags im Rahmen der Entscheidung der Hochschule über die Verbeamtung keine Bedeutung beigemessen werden dürfe. Eine Übernahme der Petentin in das Beamtenverhältnis setzt nach der Rechtslage voraus, dass die Hochschule, an der die Petentin tätig ist, an das Land eine Einmalzahlung in Höhe von 368.000 Euro entrichten müsste; eine Ausnahme von dieser Zahlungspflicht sieht das Gesetz nicht vor. Dieser Aspekt spielt in der Begründung der Hochschule für ihre ablehnende Entscheidung indes keine Rolle, sondern die Hochschule stellt ausschließlich auf das zeitliche Missverhältnis ab.

Dass eine Verbeamtung nicht bereits zu einem (wesentlich) früheren Zeitpunkt erfolgt ist, kann seinerseits nicht als „Fehler“ gewertet werden, da sowohl das Hausberufungsverbot, welches zu einer sehr späten Berufung der Petentin als Professorin führte, als auch die Regelung, dass das Finanzministerium einer Verbeamtung nach Vollendung des 45. Lebensjahres hätte zustimmen müssen, jeweils geltendes Recht waren.

16-P-2014-06952-00

Kerpen

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und

die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Sorge der Petentin, der Rundfunkbeitrag sei verfassungswidrig, ist entgegenzuhalten, dass mit dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, der durch sämtliche Landesparlamente verabschiedet worden ist, sehr wohl eine formell rechtmäßig zustande gekommene gesetzliche Grundlage für die Erhebung des Rundfunkbeitrags existiert. Dieses Gesetz ist darüber hinaus auch materiell rechtmäßig und verletzt die Beitragszahler nicht in ihren Grundrechten.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 15.07.2014.

16-P-2014-06956-00

Solingen
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) Maßnahmen zu empfehlen.

Durch die Erhebung des Rundfunkbeitrags liegt kein verfassungsrechtlich unzulässiger Eingriff in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit und der freien Entfaltung der Persönlichkeit des Artikels 2 Absatz 1 des Grundgesetzes vor, auch nicht in den äußerst seltenen Fällen, in denen keine Rundfunkgeräte oder nur ein Radio in einer Wohnung bereitgehalten wird.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 15.07.2014.

16-P-2014-06971-00

Münster
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-06992-00

Duisburg
Wohnungswesen

Eine Benachteiligung der Mieter, insbesondere im Hinblick auf ihre Nationalität, ist nicht erkennbar.

Rechtlich sind Mieter im Verkaufsfall durch den Grundsatz „Kauf bricht Miete nicht“ geschützt. Der Erwerber tritt an die Stelle des Vermieters in den Mietvertrag ein entsprechend § 566 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Sollte die Absicht bestehen, aus dem Wohnungsbestand der Duisburger Baugesellschaft mbH (GEBAG) eine andere Wohnung anzumieten, wird dem Petenten empfohlen, sich mit der GEBAG in Verbindung zu setzen.

Im Übrigen ist es dem Land versagt, auf Entscheidungen der Stadt zum Umgang mit Immobilien Einfluss zu nehmen, da dies in ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten fällt.

16-P-2014-07005-00

Velbert
Abgabenordnung
Erlass von Steuern

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-07024-00

Bergkamen
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe des Petenten sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt. Der Petent begehrte als begeisterter Fußballfan durch einen späteren Unterrichtsbeginn die Möglichkeit zu haben, morgens länger zu schlafen, um die Spiele der deutschen Fußball-Nationalmannschaft während der – zwischenzeitlich beendeten – Weltmeisterschaft in Brasilien mit einem späten Spielbeginn sehen zu können.

Die Spiele der deutschen Nationalmannschaft in der Vorrunde der Fußballweltmeisterschaft fanden an Wochentagen um 18.00 Uhr Mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ) sowie an einem Samstag um 21.00 Uhr MESZ statt. Lediglich im Achtelfinale kam es zu einem Spielbeginn an einem Werktag um 22.00 Uhr

MESZ. Die Spiele ab dem Viertelfinale wurden nach der Zeugnisausgabe ausgetragen.

Da es sich lediglich um ein Spiel mit Beginn um 22.00 Uhr MESZ handelte, war eine Ausnahmeregelung für einen späteren Unterrichtsbeginn nicht erforderlich. Die Schulpflicht und der entsprechende Erlass zum Unterrichtsbeginn an allgemeinbildenden Schulen galten unverändert fort. Aus Sicht des Ausschusses erscheint dies auch im Nachhinein sachgerecht, denn die Schulpflicht hat in Fällen wie diesem Vorrang.

Es besteht daher kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-07030-00

Neuss

Datenschutz

Gemäß Artikel 77 a Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Daher unterliegt der Landesbeauftragte in Ausübung seines Amtes nicht der Kontrolle des Petitionsausschusses.

16-P-2014-07034-00

Mülheim/Ruhr

Arbeitsförderung

Der Petent begehrt die Stundung und mit einem weiteren Schreiben den vollständigen Erlass der Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II).

Er hat im Jahr 2013 zu viel an aufstockenden SGB-II-Leistungen erhalten, weil er Lohnabrechnungen verspätet beim Sozialamt der Stadt Mülheim an der Ruhr eingereicht hat. Dieses ist nach den Vorschriften des SGB II dazu verpflichtet, Erwerbseinkommen bei der Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu berücksichtigen. Die Rückforderung der zu viel gezahlten Beträge durch das Sozialamt ist deshalb zu Recht erfolgt.

Dem Antrag des Petenten auf Stundung der Rückzahlung und Gewährung eines Darlehens wegen Zahlungsunfähigkeit hat das Sozialamt mit Bescheid vom 28.05.2014 entsprochen.

Für einen Erlass von Ansprüchen hat deren Einziehung nach einer Einzelfallbetrachtung „unbillig“ zu sein. Sie müsste eine besondere Härte für den Betroffenen darstellen. Im vorliegenden Fall jedoch sind keine persönlichen oder sachlichen Gründe bekannt, die einen vollständigen Erlass der Rückforderungssumme auf Grund einer besonderen Härtesituation rechtfertigen würden.

Die Entscheidungen des Sozialamts der Stadt Mülheim an der Ruhr sind nicht zu beanstanden.

16-P-2014-07043-00

Linnich

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn W. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und von den Gründen, aus denen die Landesregierung (Finanzministerium - FM) derzeit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht, Kenntnis genommen.

Insofern verweist er auf die in Kopie beigefügte Stellungnahme des FM vom 27.06.2014, von der Herr W. eine Kopie erhält.

Der Ausschuss überweist die Petition als Material an den Unterausschuss Personal des Landtags.

16-P-2014-07045-00

Mechernich

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen. Die Verfahrensweise der Landeswahlleiterin ist nicht zu beanstanden. Auch besteht kein Anlass, kommunalaufsichtlich tätig zu werden.

Der Petent hatte sich im Vorfeld der Kommunalwahlen am 30.04.2014 hinsichtlich eines Wahlplakats mit einer E-Mail an die Landeswahlleiterin gewandt. Da der auf den Wahlplakaten abgebildete Bürgermeister nicht zugleich Wahlleiter und insoweit die Amtsführung berührt war, fiel die Beantwortung der Anfrage nicht in die Zuständigkeit der Landeswahlleiterin, sondern der

Kommunalaufsicht. Daher wurde der Vorgang am 02.05.2014 an die Kommunalabteilung abgegeben mit dem Hinweis, dass eine Abgabennachricht nicht erteilt worden sei. Auch die Mail des Petenten vom 11.05.2014 wurde am 12.05.2014 an das Referat Kommunalaufsicht weitergeleitet. Gleichzeitig wurde durch die Landeswahlleiterin eine Eingangsbestätigung und Abgabennachricht an den Petenten erteilt.

Am 24.05.2014 hat der Petent mit einer weiteren Mail den Sachverhalt soweit konkretisiert, dass durch die Kommunalabteilung eine rechtliche Bewertung der Wahlwerbung vorgenommen und eine Antwort erstellt werden konnte. Danach konnte ein Fehlverhalten des amtierenden Bürgermeisters der Stadt Mechernich nicht festgestellt werden. Das Verhalten entsprach dem, was Amtsträger im Wahlkampf dürfen. Mit Schreiben vom 27.05.2014 ist dem Petenten auf seine Mails geantwortet worden.

Der Unmut des Petenten, dass sich die bearbeitende Stelle nicht unaufgefordert sofort an ihn gewandt habe, ist nachvollziehbar. Nach dem Hinweis des Petenten in seiner Mail vom 30.04.2014 hätte zeitnah reagiert werden bzw. eine Zwischennachricht erfolgen sollen.

16-P-2014-07048-01

Euskirchen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat aufgrund der weiteren Eingabe des Herrn B. die Sach- und Rechtslage erneut überprüft.

Auch unter Berücksichtigung des weiteren Vortrags ergibt sich kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 17.06.2014 verbleiben.

16-P-2014-07049-00

Bornheim
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Dem Anliegen des Petenten könnte nur durch eine Gesetzesänderung entsprochen werden, die in der Kompetenz des Landesgesetzgebers liegt.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 23.06.2014.

16-P-2014-07050-00

Erkrath
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Gegenstand der Petition ist ein bei einem Amtsgericht geführtes Betreuungsverfahren für den Sohn der Petentin. Die Petentin wendet sich gegen die Umstände der Behandlung ihres Sohnes sowie gegen die ergangenen Entscheidungen in dem Betreuungsverfahren.

Die Entscheidungen der zuständigen Gerichte sind aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden. Davon hat die Petentin Gebrauch gemacht.

Die Landesregierung wird gebeten, über den weiteren Verlauf des Betreuungsverfahrens nach Ablauf der Überprüfungsfrist am 03.12.2015 zu berichten.

16-P-2014-07086-01

Hagen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt erneut unterrichtet.

Auch unter Berücksichtigung des weiteren Vorbringens sieht der Ausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 17.06.2014 verbleiben.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 23.07.2014.

16-P-2014-07098-00

Herzogenrath
Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe der Frau D. und die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt. Die Petentin beschwert sich über die Dauer ihres Anerkennungsverfahrens und begehrt sinngemäß, zeitnah über ihren Antrag auf Anerkennung ihrer ungarischen Lehramtsqualifikation zu entscheiden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die zuständige Bezirksregierung inzwischen durch Bescheid vom 16.06.2014 über den Anerkennungsantrag der Petentin entschieden hat. Eine frühere Entscheidung über den Antrag war nach Feststellung des Ausschusses aufgrund der erst Anfang 2014 vorgelegten vollständigen Antragsunterlagen, der Komplexität des Sachverhalts (der eine Beteiligung des Landesprüfungsamts erforderlich gemacht hat) und der zwischenzeitlich angespannten Personalsituation der in Rede stehenden Bezirksregierung nicht möglich.

Sobald die Petentin noch die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweist, kann - frühestens am 01.11.2014 - der Einstieg in den ihr zugewiesenen Anpassungslehrgang erfolgen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) darüber hinaus Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-07101-00

Bonn
Krankenversicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-07117-00

Düsseldorf
Verfassungsrecht

Der Petent möchte erreichen, dass die Eidesformel „zum Wohle des deutschen Volkes“ wieder für NRW-Minister gilt.

Dazu ist festzustellen, dass nach Artikel 53 der Landesverfassung die Regierungsmitglieder bei Amtsantritt folgenden Amtseid leisten: „Ich schwöre, dass ich meine ganze Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können unparteiisch verwalten, Verfassung und Gesetz wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“ Der Eid kann ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Somit ist die vom Petenten gewollte Formulierung in der geltenden Fassung der Eidesformel enthalten.

16-P-2014-07122-01

Boppard
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-07128-00

Duisburg
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-07129-00

Hamburg
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen.

Abwasseranlagen sind nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes zu überwachen und zu sanieren, wenn sie schadhaft sind. Die ist eine bundeseinheitliche Regelung, die auf Landesebene mit dem Landeswassergesetz konkretisiert worden ist.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums vom 07.07.2014.

16-P-2014-07162-00

Köln
Einkommensteuer

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-07170-00

Meckenheim
Sozialhilfe

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landtag Rheinland-Pfalz überwiesen.

16-P-2014-07172-00

Mönchengladbach
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe der Petentin Frau N. und die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt. Wesentlicher Beschwerdegegenstand ist ein Zivilrechtsstreit vor einem Amtsgericht, in dem - aus abgetretenem Recht - ein anwaltlicher Honoraranspruch gegen die Mutter der Petentin geltend gemacht und mit Urteil titulierte wurde. Wie die Petentin zu diesem Gerichtsstreit vorträgt, sei ihre Mutter zu Unrecht und mit nachteiligen gesundheitlichen Folgen wiederholt um eine Stellungnahme gebeten worden, die Gegenseite habe unberechtigt eine verlängerte Schriftsatzfrist erhalten und das Amtsgericht habe eine von ihr - der Petentin - für die Mutter eingelegte „Beschwerde“ zwar beantwortet, jedoch nicht zur Bearbeitung an eine „höhere Instanz“ weitergeleitet. Der Rechtsanwalt, um dessen Vergütung der Streit gehe, habe die Krankheit der Mutter der Petentin ausgenutzt und ihr Vertrauen missbraucht. Er - der Anwalt - habe sich mehrfach für die Vertretung in einem sozialgerichtlichen Verfahren bevollmächtigen lassen, sei seinen Berufspflichten jedoch nicht hinreichend nachgekommen. Außerdem habe der Rechtsanwalt absprachewidrig Vergütungsansprüche an sie - die Mutter der Petentin - gerichtet, obwohl das Mandat nur unter der Bedingung einer Deckungszusage der Versicherung erteilt worden sei.

Soweit die Petition eine Streitigkeit zwischen Rechtsanwalt und Mandant betrifft, sind für deren Klärung ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig. Rechtsanwälte üben einen

freien Beruf aus und unterstehen keiner staatlichen Aufsicht, sondern einer Standesaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 22.07.2014 und des dazugehörigen Berichts der Präsidentin des Landgerichts Mönchengladbach vom 11.07.2014.

16-P-2014-07231-00

Lengerich
Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und stellt nach Abschluss der Prüfung fest, dass ein Verstoß gegen Vorschriften über den Datenschutz durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) derzeit nicht erkennbar ist.

Zwar sind nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs Sozialdaten zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Vorliegend ist jedoch zunächst lediglich nachgewiesen, dass eine Akte zu der Einrichtung „Kinderkleinstheim Bekker“ geführt wird. Da die Einrichtung unter Zugrundelegung der Sachverhaltsdarstellung der Petenten mit diesem Namen weiterhin besteht, ist die Existenz einer Akte zu dieser Einrichtung als solcher nicht zu beanstanden.

Im Ergebnis regt der Petitionsausschuss an, dass die Petenten zunächst schriftlich einen Antrag beim LWL auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Sozialdaten stellen. Bei dieser Gelegenheit können auch

der Zweck und die vorgesehene Dauer der Speicherung erfragt werden.

16-P-2014-07458-00

Bangkok
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-07240-00

Schwerte
Strafvollzug

Die Prüfung, ob der Petent in den offenen Vollzug verlegt werden kann, dauert an. Das Ergebnis der Prüfung bleibt abzuwarten.

16-P-2014-07463-00

Solingen
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-07275-00

Schlangen
Schulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-07483-00

Ivenack
Energienutzung
Immissionsschutz; Umweltschutz

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern überwiesen.

16-P-2014-07307-00

Schwerte
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die vollzugliche Situation des Petenten unterrichtet.

Vor einer Verlegung in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel muss in der Justizvollzugsanstalt Schwerte die Urlaubseignung des Petenten geprüft werden. Das Verfahren bleibt abzuwarten.

16-P-2014-07485-00

Leverkusen
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Teile der Elternschaft von Kindern mit Diabetes aus Leverkusen, Burscheid, Leichlingen und Wermelskirchen fordern Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen mit Diabetes in Kindergärten und Schulen. Insbesondere fordern sie Schulungen der Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher, um Mobbing und Ausgrenzung durch Mitschülerinnen und Mitschüler sowie Benachteiligung und mangelnde Unterstützung der betroffenen Familien zu beseitigen.

16-P-2014-07445-00

Viersen
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Eltern unterrichtet. Den Ausschuss haben in der Zwischenzeit mehrere inhaltsgleiche Petitionen erreicht. Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 16.01.2014.

16-P-2014-07446-00

Dülmen
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass das Thema derzeit im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales - federführend - sowie im Ausschuss für Schule und Weiterbildung behandelt wird. Die weitere

parlamentarische Befassung bleibt insoweit abzuwarten.

Die Elternschaft schildert ihr Anliegen ohne Benennung konkreter Einzelfälle. Der Petitionsausschuss empfiehlt den Eltern, sich an ihn zu wenden, sofern ihnen konkrete problembehaftete Sachverhalte - beispielsweise Ausschluss eines an Diabetes erkrankten Kindes vom Sportunterricht oder von (mehrtägigen) Ausflügen und Klassenfahrten - bekannt werden. Damit ist sichergestellt, dass der Petitionsausschuss den konkreten Einzelfall überprüft.

16-P-2014-07502-00

Düsseldorf
Sozialhilfe

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 26.06.2012 verwiesen.

Eine Behandlung der Fragen der Petentin ist innerhalb eines Petitionsverfahrens nicht möglich, weil nach Artikel 17 des Grundgesetzes die Tätigkeit des Petitionsausschusses auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden beschränkt bleiben muss. Fragen erfüllen nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Petition. Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen oder Unterlassungen von Landesbehörden oder anderen Verwaltungsstellen zu prüfen, die der Weisung oder Aufsicht einer oberen Landesbehörde unterliegen. Der Petentin wird empfohlen, sich insoweit anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2014-07505-00

Dabendorf
Datenschutz

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-07506-00

Essen
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den Inhalt der Petition des Herrn B. in Kenntnis gesetzt. Der Petent bittet darum, die Ferienregelung zu ändern. Es sollen zwischen

Ende Januar und Ende Februar Skiferien in Nordrhein-Westfalen eingeführt und dafür Herbst- und Osterferien gekürzt werden.

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben grundsätzliche Fragen des Schulwesens einheitlich in Form eines Staatsvertrags geregelt. Das sogenannte „Hamburger Abkommen“ vom 28.10.1964 hat durch Ratifizierung vonseiten des Landtags den Rang eines förmlichen Gesetzes erlangt. In dem Abkommen wird auch auf das Thema „Ferien“ (§ 3) eingegangen. Mit Beschlüssen der Kultusministerkonferenz wurden die Ferientermine bis einschließlich Schuljahr 2016/2017 nach einem langwierigen Abstimmungsverfahren zwischen den Ländern festgelegt.

Neben den vorrangigen pädagogischen, schulorganisatorischen und schulmedizinischen Belangen werden bei der Ferienordnung auch klimatische, wirtschafts- und verkehrspolitische Gesichtspunkte in vertretbarem Umfang berücksichtigt. Dabei spielen auch die Urlaubsgewohnheiten und Urlaubsinteressen der Mehrzahl der Bürgerinnen und Bürger im Lande eine Rolle. Es erfolgten umfangreiche Vorüberlegungen, Beratungen und Abstimmungen unterschiedlicher Stellen im Ministerium für Schule und Weiterbildung, aber auch mit den anderen Ressorts des Landes Nordrhein-Westfalen. Des Weiteren wurden wiederum insbesondere die Lehrerverbände, Elternverbände, die Landeschülervertretung sowie die kommunalen Spitzenverbände angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. Die dabei gemachten Anregungen sind bei der abschließenden Entscheidung bedacht worden.

Die Einführung von Winter- bzw. Skiferien kann nicht umgesetzt werden. Zum einen werden durch die geltende Regelung Urlauber- und Reiseströme entzerrt, so dass der Urlaub bei der An- und Abreise sowie am Ferienort unter zufriedenstellenden Bedingungen stattfinden kann. Zum anderen ist während einer mindestens zweiwöchigen Ferienzeit eine Vertretungsregelung in Unternehmen, Firmen und Behörden u. ä. möglich. Bezüglich kostengünstigerer Reiseternine ist zu bedenken, dass Nordrhein-Westfalen mit fast 18 Millionen Einwohnern das bevölkerungsreichste Land und deshalb für die Touristikbranche von besonderem Interesse ist. Jeder von NRW eingeführte Ferienblock würde deshalb recht bald zur Hauptsaison erklärt werden und damit hinsichtlich der Kostenentwicklung schon bald keine Alternative mehr bieten.

Es besteht deswegen für den Petitionsausschuss kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-07507-00

Meerbusch
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-07538-00

Ochtrup
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-07556-00

Dabendorf
Datenschutz

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-07559-00

Ibbenbüren
Kraftfahrzeugsteuer

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-07591-00

Düsseldorf
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-07604-00

Hilden
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zu Grunde liegenden Sachverhalt in Kenntnis gesetzt. Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit des Mietrechts, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrensbzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-07618-00

Dabendorf
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-07619-00

Wuppertal
Rechtspflege
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe der Frau S. und die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Die Petition betrifft privatrechtliche Angelegenheiten. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrensbzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-07620-00

Viersen
Gesundheitswesen
Rechtspflege
Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe der Frau K. und die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-07623-00

Herford
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe des Herrn G. und die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-07647-00

Düsseldorf
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.